J. germ. 112

<36605022860013

<36605022860013

Bayer. Staatsbibliothek

An die Churkölnische Landstände, über die Frage des MODI CONTRIBUENDI bey bevorstehendem Landtag 1793.

Von
einem wohlgesinnten Mitbürger.

Unicuique suum.

J. germ. 112

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B

45

Da die Anno 1787 in Frankreich aufgeworfene Frage: „Ob der Adel und die Klerisey mit Verwerfung aller ihrer vorherigen Exemtionen und Privilegien gleich dem dritten Stand ohne Ausnahme zu den Landeslasten contribuiren sollen?" Der erste Anlaß und forderſamste Triebfeder (*) gewesen ist, woraus bald mit hinreissender Animosität zwischen allen Ständen und gänzlicher Zerrüttung jeder vorher bestandenen rechtlichen Begrif-

(*) Der erste Anlaß und forderſamste Triebfeder. -- Es ist allerdings an deme, daß jene schon zwey Jahr vor der Revolution bey der ersten Versammlung der Notablen gehaltene Anrede, worin der damalige Finanzminister gewiß unvorsichtig alle und jede seit dem Ursprung der Monarchie bestandene Freiheiten des Cleri und des Adels als ledigliche Misbräuche anzufechten sich erlaubte, das Losungswort war, welches einzig der Revolutions-Partey die Waffen in die Hände gab, durch den niedrigsten Pöbel nicht nur sothanen Adel und Klerisey, sondern bald hernach auch allen Civil- und Militärstand, den Hof, König, und Religion über den Haufen zu werfen.

griffen dieses unselige Königreich bis zu seinem völligen Hinsturz tausenderley Factionen Preiß geworden.

So lohnt es sich allerdings der Mühe eben dieselbe Quästion, welcher Orten sie auch hervortreten mag, wenigstens mit genauer Impartialität zu prüfen und forderſamst auf solche richtige Grundsätze zurückzuführen, wodurch allem willkührlichen Irthum und jeder dem Staat über kurz oder lang gewiß schädlicher Ungerechtigkeit vorgebogen werden möge.

Das oben angezogene Beyspiel von Frankreich ist zwar durch gehäuften Unsinn und Missethaten jeder Art dem aus seinem Schlummer erwachten übrigen Europa zu solch einem Abscheu geworden, daß es zum Glück der Menschheit hoffentlich einzig in seiner Art wohl nirgendwo zum passenden Gleichniß dienen mag. — Auch will ich nicht von denjenigen kurzsichtigen und übertriebenen Leuten seyn, welche in jedem Land bey vorfallenden mindesten Neuerungen gleich auf den Umsturz des ganzen Erdbodens schliessen. — Doch vergessen und verläugnen wir die offenkündige Wahrheit nicht, daß die Einwohner Frankreichs noch vor wenig Jahren unter Künsten, Wissenschaften und so genannter Philosophie das leutseligste, gesitteste, aufgeklärteste, ja beynahe das menschenfreundlichste Volk Europens waren, und daß wohl keiner seiner Bürger von den gränzenlosen Ausschweifungen, so nachher erfolgten, getraumt haben mögte — als er vielmehr allenthalben nur von wohlthätiger Vaterlandsliebe, Erleichterung des gemeinen Manns, Abschaffung der Mißbräu-

che,

che, und tausendfältigen freywilligen Opfern (*) drückender Vorrechte sprechen hörte;

Woher konnten also so traurige Folgen aus jenen so herrlichen, das Herz des rechtschaffenen Menschen allgemein blendenden Vorspiegelungen anders entstehen, als weil eine leidige herrschende Philosophie dieses gegenwärtigen Jahrhunderts nur von Partheygeist und Eigenliebe beseelt einzig auf ihr systematisches Hirngespinst hinsahe, ohne die gegenseitige Befügnissen, Rechte und Mög-

(*) Freiwillige Opfern drückender Vorrechte... Die wenigste Ausländer wissen es vielleicht, daß der französische Adel lang vor dem Ausbruch der Revolution allen seinen Exemtionen (*Privileges Pecuniers*) freiwillig entsaget hatte --- der Clerus erboth später 400 Millionen der Staatsschulden zu übernehmen, was wollte also der dritte Stand mehr wünschen? allein jene, denen eine ganz mögliche direkte Erleichterung ohne Bedrückung ihrer Mitstände nicht genügt haben würde, diesen genügte nun gar nichts mehr. --- Ich sage eine mögliche direkte Erleichterung, dann in Frankreich war erwiesen, daß mittels einer wohlverstandenen genauerer Oeconomie in den Staatsausgaben und mittels einer einfachern Art die Steuern zu heben der gemeine Mann allbereits um die Halbscheid erleichtert worden wäre --- Zudem ist falsch, daß der Adel und die Klerisey nicht auch vorher schon ein Beträchtliches zu den Landeslasten contribuirten --- ihr habt oftmalen über das zu leichte Abbonnement einiger Großen des Hofes klagen gehört, ihr wißt also aus dem Mund der Gegenparten selbsten, daß sogar keiner der Großen des Reichs irgend so exemt war, daß er für seine Güter nicht ein Namhaftes entrichten mußte --- die *Dona gratuita* des Cleri beliefen sich jährlich auf Millionen --- es war also in Frankreich keineswegs die absichtliche Erleichterung des gemeinen Manns, sondern einzig Neid und Parteygeist, welcher den Adel und Clerum angrif, selbe zu zernichten,

Möglichkeiten auf gleicher Wagschale abzuwägen, somit jene bestehende ältere, aber richtigere Begriffe von gesellschaftlichen Banden, Verträgen, Gewohnheiten und Besitzstand weder beherzigte noch respectirte, folglich auch auf den Grund von Irthum, und Ungerechtigkeit unmöglich was anderes, als Irthum, Ungerechtigkeit und Umsturz der Gesellschaft bauen konnte.

Möchte doch aus dem schreckenden Beyspiel Frankreichs diese wesentliche Lehre für alle Völker Europens entspringen, daß ihnen zu einzig möglicher Erhaltung ihres inneren Ruhestandes jede vordere Verträge, Gewohnheiten und Besitzstand in so weit heilig seyn müssen, um selbe bey keiner Aenderung, sie möge seyn, wie sie wolle, ausser einem billigen Mitbetracht zu lassen — möchte doch der große Haufen sich nirgendwo mit den schwärmenden Philosophen eine unerschwingliche Idealglückseligkeit träumen, vielweniger solche auf die künstliche Uebervortheilung und gewaltsame Hintansetzung eines seiner Mitständen zu bauen suchen — möchte insonderheit aber der Staatsmann alsdann mehr als jemals in sich selbsten mistrauisch behutsam zu Werk gehen, wann in diesem Neuerungsvollem Jahrhundert von Abschaffung alter Misbräuche, Aufhebung drückender Privilegien und Einführung sistematischer Verbesserungen die Rede ist, nicht nur, weil manche über derley Gegenstände in neuere Zeiten ausgebreitete Begriffe allzu oft übertrieben, wo nicht gänzlich fasch sind, folglich der ältere Besitzstand, noch das Privilegium im Grund schädlich, oder die neue Verfügung wahrhaft nützlich ist, sondern weil auch bey erprobter Nützlichkeit einer solchen Ab=

Abänderung mehrere Glieder der Gesellschaft auf ihre vorige Lage und Besitzstand aus ältern unumstoßlichen Verträgen ein Jus quæsitum haben, wogegen man wohl eine Idealverbesserung wünschen, selbe freundschaftlich einleiten, und oft gar leicht mittelst einer mindesten Compensation beyderseits gutwillig vereinbaren kann; selbige aber seinem Mitstand ohne alle fernere Rücksicht lediglich einseitig aufdringen und gewaltsam durchsetzen wollen, darf gewiß niemand vor Gott und den Menschen wagen, wenn er nicht immediatè alle andere bestehende Bande der Gesellschaft mit untergraben will.

Allein die rechtliche Axiomata: Unicuique suum - & - audiatur & altera Pars scheinen bey dem Geist unseres gegenwärtigen aufgeklärten Jahrhunderts gänzlich zu Füßen getroten zu seyn — Unter dem Wahlspruch audiatur & altera Pars verstehe ich hier sonderbar, daß wir in unsern politischen Vorschriften, wovon die Ruhe und der Wohlstand ganzer Völker abhängt, mehr als in jedem andern Gegenstand mit sorgfältiger Kaltblütigkeit, die gesunde Vernunft, die offenkündige Wahrheit der Geschichte, die wesentliche Erfahrung bey allen Völkern, jede billige Intention und Beweggründe unserer Vorfahren und sonderbar die untrügliche Principien unserer Religion, als die sicherste Gefährtinn einer weisen Philosophie unpartheyisch und ungekränkt mit anhören müssen.

Wenigstens sollen sie meine Leiter und meine Regel im Entscheiden seyn; — auf solche Stütze gelehnt fürchte ich keinem meiner Mitbürger zu nahe

nahe zu treten, nirgendwo die innere Ruhe eines benachbarten Staats zu schwächen, wohl aber hoffe ich vielleicht glücklich genug zu seyn auf die einzig mögliche Art zu dem künftigen Wohlstand des Churkölnischen Landes mit beyzutragen.

Ich würde über den Gegenstand geheimer Landtäglicher Berathschlagungen schwerlich den Weg des offenen Drucks gewählt haben, — wenn anderst der Antrag, welcher von Seiten des städtischen Collegio auf den zwey vordern Landtägen zu Bonn, und jüngsthin wiederhohlter zu Köln an ihre vordere Mitstände gemacht worden, nicht allgemein öffentlich in fremden Landen zirculirte, und aller Augen auf sich heftete. Zudem ist die Quästion, ob der Adel und die Klerisey zu den gemeinen Lasten gleiche Steuern mit dem dritten Stande tragen sollen, keineswegs so lokal, daß selbe nicht unmittelbar, auch alle umgränzende Länder, ja beynahe ganz Teutschland beträffe, folglich einem jeden daran gelegen seyn will, die allgemeine Principia, welche dies Orts vorgesetzt werden, genau erläutert und impartial geprüfet zu sehen.

Noch mehr aber scheint mir, hab ich es hier mit dem allgemein herrschenden Neuerungsgeist unserer heutigen Aufklärer zu thun, welche ohne weiteres Untersuchen unter dem Namen Misbräuche und Vorurtheile mit einem despotischen Machtspruch alle alte Verfassungen sonder mindeste Besorgnis umstossen, und mit noch minderer Besorgnis durch einen einzigen Schwung ihres Zauberstaabs alle Völker glücklich machen wollen; ohne daß sich fast jemand getrauete bey dem hinreissenden

den Taumel halb vergötteter Wörter —' in ihre phisikalische Wesenheit oder Möglichkeit das mindeste Mistrauen zu setzen.

Ich wundere mich also nicht, wann ich in unserem lieben Erzstift Köln ein löbliches Collegium der Städte von der rührender Hofnung den gemeinen Mann zu erleichtern hingerissen sehe; allein ob es rechtlich, möglich und dem Staat wahrhaft ersprießlich ist, diesen vorgesetzten Entzweck von ihren Mitständen einzig durch das Opfer aller ihrer Privilegien und Besitzstandes erzwingen zu wollen, — dieses müssen wir mit strengster Genauheit und Impartialität auseinander zu setzen suchen, ehebevor wir einen endlichen Schluß fassen.

Da die philosophische Prinzipien unseres aufgeklärten Jahrhunderts sich vordersamst brüsten, einzig auf die erklärte Vernunft gegründet zu seyn, — so werde ich mich durchgehends enthalten irgend mit einem pergamenen Titel oder alten Document (die bey ihnen allgemein mit Verachtung gebrandmarket werden) hervor zu treten; meine Waffen sollen gleich den ihrigen allein gesunde Vernunft, offenkündige Geschichte, allgemeine Erfahrung seyn, und dadurch wünschte ich wohl meine Sprach einfach genug zu machen, daß selbe sogar dem gemeinen Landmann verständlich werden mögte.

Fürchtet nicht ihr bangere Seelen, daß mich bey sothanen meinem Vorsatz der Vorwurf einer schädlichen Aufklärung treffe, — Wollte Gott! daß unter dem Namen Aufklärung jederzeit nur richtige Begriffe und nicht vielmehr Irthum statt

Wahr-

Wahrheit, Unsinn statt Vernunft, und gänzlicher Unglauben unter dem Schein besiegter Vorurtheile wäre ausgestreuet worden; allein wahre ächte Aufklärung auf Religion, Gesetze und unbefangene Vernunft gegründet weit entfernt zu schaden, wäre allenthalben zu wünschen, und verdienteson=derbar bey diesen Gefahrvollen Zeiten ungleich mehr ausgebreitet zu seyn, als sie es wirklich ist.

Mein Werk soll in dieser Hinsicht die Preßfreiheit gewiß nicht schänden, sondern ehren, und wenn auch der gemeine Mann (dessen gesunder Vernunft ich oft mehr Einsicht, als dem stolzen Gelehrten zutraue) gegenwärtige Debatten liesst, und dadurch seine eigene Lage kennen lernt, so solle diese ächte Kenntniß seine häusliche Ruhe und Zufriedenheit nicht stöhren — die Liebe zu seinem Landesherrn, seiner Herrschaft und Vorgesetzten nicht mindern, noch ihm das Glück miskennen machen, welches ihm einzig durch Fleiß und Arbeit, durch Ordnung und Gehorsam, durch Religion und Genügsamkeit, nicht aber durch ideale Staatsverbesserungen und philosophische Spekulationen von Freiheit und Gleichheit zufliessen kann.

Ich nehme also ganz gern und sehr getrößt meine Appell an Euch, verehrungswürdiger Landmann, und obwohl ich euerer schätzbaren Klasse hie und da manches absprechen muß, so sind die Gründe hierzu so geartet, daß ich mir von jedem Rechtschaffendenkenden unter Euch getrößt versprechen darf, er werde die offenbare Richtigkeit und Redlichkeit meiner Schlüsse nicht miskennen.

Jedoch ehe wir einen so wichtigen Gegenstand entscheiden, ist es durchgehends nöthig, hier eine summarische richtige Notiz von den Staaten überhaupt; so nächst von der kölnischen Landesverfassung insbesondere vorzuschicken, und dann zur Frage.

Unter dem Namen Staat begreifen wir eine große Gesellschaft Menschen, welche ursprünglich in ein und derselben Gegend ihrer Bedürfnissen und Sicherheit halber sich wechselseitig unter einander verbunden haben. ¡Dieser erste Verband mag wohl selten ausdrücklich und wörtlich, das ist: von einem jeden Glied der Gesellschaft nominatim abgehört und votirend geschehen seyn. Unlaugbar entstunden die erste kleine Völkerschaften einzig in weitläufiger Vermehrung einer und derselben Familie, bei denselben vertrat die väterliche Gewalt, das Erstgeburtsrecht, oder das Ansehen des hohen Alters ganz natürlich die Stelle der Oberherrschaft und diese Cheffen einer zahlreichen Familie agirten und contrahirten allbereits schon ausschließlich für ihre Untergeordnete, wo wir nur immer Geschichte finden (*) oder denken kön=

(*) Geschichte finden. Wer die Bücher Moyses noch als das untriegliche Wort Gottes annimt -- oder in dem höchsten Grad des Unglaubens selbige wenigstens, als die einzige vernünftige natürlichste Geschichte der ersten Menschen und Völkerschaften annehmen muß, der wird dort allenthalben den unwiderstehlichen Nexum finden, welcher zu einzig möglichem Bestand der Gesellschaft alsobald einen Menschen dem andern untergeordnet hat.

können, daß sich so nächst mehrere Familien zu einem und demselben Zweck ihres Wohlstands und Sicherheit weiter verbanden.

Merkt es wohl ihr anderst träumende Philosophen dieses Jahrhunderts (*), die ersten Familien der Erden hatten der Geschichte, Natur und einzig möglichem Bestand gemäß schon ihre ausgezeichnete Cheffen, gegen welche der vielfältige Abkömmling späterer zertheilter Aeste Jugend halber, Schutz und Wohlthaten halber, weniger Vermögens und Auskunfts-Mitteln halber gar bald in einen großen Abstand gerieth, nothwendig dem andern dienstbar wurde, und sonder Beschwerde in zerschiedener Gradation von Ansehen und Dienstverrichtungen Achtungsvoll einer Ober-herr-

(*) Anders träumende Philosophen. War es nicht der Unschicklichste und Unzuläßligste aller Träumen? fünf und zwanzig Millionen Menschen zu sagen, und als Grundgesetz einzubinden " alle Menschen seyen frey gebohren „. Sollte der Gegensatz für vernünftige Geschöpfe (welche nach zehn oder zwölf Jahren einer Bedürfnißvollen Kindheit unumstößliche Pflichten gegen ihre Eltern, gegen Gott, gegen sich, und gegen ihren Nebenmenschen in ihrem Herzen geschrieben finden) nicht viel richtiger seyn? — Liesse sich in Rücksicht der gesellschaftlichen Banden nicht viel mehr sagen? je ansehnlicher das Vermögen, je höher der Stand, je größer die Macht, je glänzender der Beruf ist, in denen ihr das Licht erblicket, je weniger seyet ihr frey gebohren; je strenger und verantwortungsvoller gegen die Gesellschaft, ist für euch das Looß der Pflichten, daß ein jeder verhältnißmäßig seines Standes und angebohrner Klasse mit auf die Welt bringt. Dieses richtigere Principium würde keine fünf und zwanzig Millionen leutseeliger Menschen in sechs Monaten Zeit zu Cannibalen umgeschaffen haben.

herrschaft gehorchte, ohne welche nicht einmal die mindeste Familie würde bestanden haben.

Doch läßt uns einen Augenblick bei irgend einer Gesellschaft Menschen einen ursprünglich freien Vertrag sämmtlicher Individuen der Gesellschaft einbilden, folglich mit Jean Jacques Rousseau einen ersten Contract social annehmen, so wird offenbar wahr, daß dieser Contract social vor tausend und tausend Jahren einmal geschlossen, nur einmal vollkommen frey Statt haben konnte (*); zumalen die spätere Modificationen, welche die respective Individuen unter dem Schutz und Bestand sothanen Kontrakts vor und nach durch eigene Verdienste und Thätigkeit oder durch Gunst und Zufall für sich und ihre Kinder acquirirt haben, ihnen und ihren Kinder hinwider ein Jus quæsitum gibt, welches ihnen ohne selbst eigene Beistimmung und allenthalben gleich annehmbarer Entschädigung der einseitige Wille ihrer Mitkontrahenten in spätern Zeiten unmöglich mehr benehmen kann (**).

In=

(*) Nur einmal frey Statt haben konnte. Der Contract social von Jean Jacques ist abermals ein philosophischer Traum; der um so unseeliger ein schwärmerisches Ideal vorsetzte, als der Autor sich selbsten gestehen mußte, und öffentlich gestand; daß solches bei einer schon gesetzlich bestehender Gesellschaft, folglich bei der ganzen heutigen breiten Welt nicht mehr anwendbar war --- Wie wenig aber die Bande der bestehenden Gesellschaft auch nur mit der mindesten Ungerechtigkeit, mit der mindesten Gewaltthätigkeit zu lösen seyen, dies sagte Jean Jacques Rousseau seinen Prosiliten allerdings fruchtlos.

(**) Unmöglich mehr benehmen kann. --- Dieser Satz ist unumstößlich wahr, er gilt zwischen Herrn und Unterthanen, so wie zwischen Ständen und Klassen der

Indessen liefert uns die sowohl göttlich als profane Geschichte kein Beispiel eines alten Volks, welches nicht, alsbald es namhaft geworden, sein Oberhaupt und mit dem Bande der Gesellschaft einen großen Abstand zwischen Reich- und Edlern, und zwischen dienenden und geringern Klassen Menschen zeigte; im Gegentheil, je mächtiger die Völkerschaften wurden, jemehr eiferten sie ihren Monarchen, ihren Adel und ihre Priesterschaft durch jede ersinnliche Ehrerbietung und Vorrechten groß zu machen (*); der Name

Unterthanen unter sich --- Nur die unbiegsame äusserste Tiranney, und vorsetzliche Vergewaltigung kann vielleicht die vordere Bande trennen, und wechselseitig zernichtigen. Allein davon ist hier die Rede nicht, am wenigsten ist es der Fall des Gegenstandes, von welchem wir zu handeln haben.

(*) Ihren Monarchen, Adel und Priesterschaft groß zu machen --- Sollte dieses allgemeine Gefühl der Menschen von der angehenden Welt an durch tausende der Jahren bis auf unsere Zeiten, von dem einen Welttheil bis zu dem andern, von den civilisirten Völkern Asiens und Europens bis zu den nach und nach entdeckten Horden wilder Völker Africa's und America's -- von tausend und tausend Nationen die da waren, und wieder durch tausend andere Nationen ersetzt wurden; sollte dieses allgemeine Gefühl ihren Monarchen, Adel und Geistlichkeit zu ehren und zu erheben nur ein bloses Vorurtheil, oder ein allenthalben gleich glücklicher Betrug des einen gegen den andern gewesen seyn? unmöglich! --- es scheint vielmehr so wesentlich zu dem Band der Gesellschaft zu gehören, daß es gleichsam als ein Urbegrif des natürlichen Verstands mit eben demselben Nachdruck und Ueberzeugung auf das Herz des rohen Wilden, so wie auf das Herz des verfeinerten civilisirten Bürger würkte, sich ungezwungen dieser Ordnung entgegen zu werfen; und wer will noch verkennen, daß heut zu Tag der anmasliche Umsturz sothanen Urbegriffes nur allzubald und unausbleiblich jenen der Staaten nach sich zog.

me von Fürsten und Edelen des Volks ist also allenthalben durch das weite Erdreich mit dem Namen der Völker gleich alt — und wo erst lang hernach einige Gesetzgeber der Griechen es wagten, nicht sonder große gewaltsame Concusionen ihre einzelne Städte zu Republiken umzuschaffen, so wäre diese Verfassung eine auffallende Ausnahm gegen jene der ganzen übrigen bekannten Welt, nur in einzelnen kleinen Staaten durch die strengste Herstellung einfacher rauher Sitten möglich, und artete bald im größern Umfang von Bevölkerung und Reichthum nicht minder in den gröbsten Unsinn und Tiranney der Volksmenge aus.

Doch was träumen wir in alten Zeiten von einer wahren Republick freyer Völker? die Bürger von Sparta und Athen schufen sich vielmehr im eigentlichen Verstand zu lauter Edelen, die sonder alle Diensterniedrigung — ausschließlich den Staat regirten; mittlerweil sie zum Spott der Menschheit unter ihrem drückenden Joch eine zwanzigfach größere Anzahl Sklaven hielten, welche ohne Eigenthumsrecht knechtlich allen Dienst des Feldbaues, des Hauswesens und der Handarbeiten verrichtend, ein doppelt hart unterdrücktes Volk ausmachten. — Rom unter dem Name Republick und Monarchie zeigt uns ein gleiches Beisoiel mit allen übrigen damals bekannten kriegerischen Völkern und Barbaren Europens. Der erste zufällige Unterschied von Geist und Leibeskräften, von Vermögen und Besitzstand, späterer Zufall von Unglück nnd Unvermögenheit, wildes Schicksal des Kriegs erniedrigten ungestört zwey Drittheil der Erdenbewohner bis zu der tiefesten Sklaverey. Trau-

Traurige aber unlaugbare wahre Geschichte der Menschheit bis etwa zum vierten Jahrhundert unseres kristlichen Zeitalters — das Tugendvolle mildere Gesetz Jesu Christi, die einzig wahre Aufklärung, so in der göttlichen Religion unseres Heilands zu dem Herzen des Menschens sprach, selbes zu mildern, riß das Gebäude der Wildheit zu Boden, und schenkte endlich den Völkern jene der Menschheit anklebende billige Freiheit. Die reiche Güterbesitzeren, in welchen wir uns den damaligen und heutig spätern Adel denken müßen (*), die um sich her eine verödete Strecke Lands bald hie, bald da durch ihre Sklaven bauen liessen, schenkten denenselben die Freiheit, raumten ihnen unter diesen und jenen Beding-

(*) Damaligen Adel denken müßen. Wir sprechen hier von dem Adel, welcher bei Anbeginn der Monarchie allgemein durch das weite Teutschland schon als Güterbesitzer existirte; den eigentlichen Ursprung des Adels, sey in Vorderzeiten oder spätern Jahrhunderten, müssen wir in den wesentlichen Diensten suchen, welche dieses oder jenes Privatglied der ganzen Nation geleistet, und die Nation hinwider in ihnen und ihren spätesten Abkömmlingen zu belohnen übernommen hat, --- So wie der mächtigste Trieb des menschlichen Herzens vordersamst auf die Erhaltung und das Wohl seiner Abkömmlinge gerichtet ist, so sind anderer Seits tausend edle Thaten, für welche eine eingeschränkte, persönliche Belohnung gleich unvermögend und fruchtlos gewesen wäre. Der Tod allein schließt selbe schon im allgemeinen aus. Alle Nationen der Welt fühlten daher die einstimmige Ueberzeugung, daß die einzig würdige Belohnnng, womit sie ausserordentliche Heldenthaten und Verdienste um das Vaterland verdanken könnten, auch auf die spätere Abkömmlinge mit unauslöschlichen Vorrechten nnd Freiheiten verewiget werden müßte.

dingnissen (*) einen Theil der Feldern ein, und wurden nun weit glücklichere Herren freier Unterthanen, deren Wohlthäter sie waren.

O ja, hört es, ihr Völker Teutschlands! hört und merkt es wohl gegen den trügerischen Ruf euerer verblendeten anmaßlichen Philosophen; der Adel nahm euch keine Güter, er nahm euch keine

(*) Unter diesen und jenen Bedingnissen. Einige der Herren übergaben ihre Güter nur pachtweis -- andere auf Lebenslänglich, daher die sogenannte Schupflehn in Oberteutschland und Schwaben --- in andern Gegenden konnte der Herr die Aushilf seiner vorigen Sklaven oder Knechte nicht vollends entbehren, und bedingte sich wochentlich ein oder zwei Tag frohnen -- der Misbrauch trat bald ein, daß derlei Neubefreiete hie und da undankbar ihren Herrn verliessen, und nötigten bey andern die Bedingniß, daß solches ohne seine Einwilligung nicht geschehen solle, dieses heißt Leibeigenschaft. --- Nun kömmt der heutige Neuerungsgeist und brandmarket ohne weitere Rücksicht all diese Verträge und Gewohnheiten, als schandvolle Misbräuche späterer Unterdrückungen, als entehrende Merkmalen wirklicher Knechtschaft, da sie vielmehr rührende Denkmale gutwillig concedirter Freiheit sind, welche das Herz des Unterthanen noch mancher Orten mit Dank und Treue erfüllen --- auch hinderte keine der vorbesagten Bedingnissen, daß diese Menschen nicht wahrhaft frei genannt werden könnten, frei, soweit es Natur und Religionspflicht forderten, frei, wie mein Pächter und mein Diener, unerachtet eingegangener Konditionen freie Menschen sind. --- Indessen urteilet nicht zu voreilig, daß derley leibeigene Unterthanen wenigstens hart gedrückt und unglücklich seyn müssen; die äusserst bevölkerte blühende Gegenden Schwabens beweisen euch das Gegentheil; Und wenn der Baur in Böhmen einen härtern Druck fühlte, so war es nicht das Gewicht der ursprünglichen Lasten seines Herrns, sondern der spätere Zuwachs, jährlicher Staatslasten, deren Uebergewicht die erstere unerträglich machte, und ihm eine Abänderung erhielt.

Vorrechten. — Der zum Kristen gewordene Adel und Freie gab sie euch vielmehr, und wo die Zeitläuften Tausende dieser ersten adlichen Familien bis zum Vergessen hingerissen haben, welche meist durch die damalige Freie wieder ersetzt wurden, so zeugtet ihr mittlerweil hunderttausend spätere Aeste, welche sich hie und da bei den Nachfolgeren dieses Adels unter gleichen Bedingnissen und gleichen Schutz häußlich niedergelassen und arbeitsam verbreitet haben (*).

Noch mildere Aufnahme, menschenfreundlichere Unterstützung, gesicherten Schutz gewährte euch durch die aufkeimende wohlthätige Religion Jesu Christi zu solchen noch halb barbarischen Zeiten die unmittelbare Oberherrschaft der Kirche. Und nun etwas von den geistlichen Landen überhaupt.

Schon

(*) Niedergelassen und verbreitet haben. Wir mögen die Mehrheit des heutigen Bürger und Landmanns unter was immer für einem Gesichtspunkt als Mitabkömmlinge der Vorderzeiten betrachten, so finden sich für dieselbe noch allenthalben die Spuren der erstern oder spätern freiwilligen Concessionen, wornach sie ihre dermalige Existenz und Wohlstand gebildet haben; der Ruf des schwärmerischen Philosophen also, der dem gemeinen Mann die Waffen in die Hände legen wollte, um unter Vorwand gleicher ursprünglichen Rechten aller Menschen diese Vorbande zu zerstöhren, ist nicht nur nicht Natur, sondern wäre meister Orten gegen Natur und Vertrag schwärzester Undank — es wäre der Bittende, dem ich heut wohlthätig einen Abspliß meines Felds, meines Eigenthums, meiner Rechte eingeraumt habe, der mir morgen das Messer auf die Gurgel setzte um mich mit meinen eigenen Gutthaten nun selbst von Haus und Hof zu verjagen. O Philosophen! Philosophen!

Schon von den ältesten Zeiten der Kristenheit an, übergab Constantin und dessen Nachfolgere, mehrmalen das Richteramt und Verwaltung über ganze Städte nnd Landbezirke denen dortigen Bischöfen; die Stiftungen zu ihrem und ihrer Klerisey Unterhalt räumten ihnen beträchtliche Güter mit darauf stehenden Höfen und tausend ansäßigen Unterthanen ein; die fränkische Monarchie folgte diesem Beispiel. — Nach unlaugbarem Zeugniß der Geschichte waren schon bei dem Ursprung sothaner Monarchie die Bischöfe, Aebte und Geistlichkeit die gelehrtere Mitstände des Reichs, die erste fordersamste Räthe des Fürsten und hatten allerdings zum Glück der Menschheit den wesentlichsten Einfluß in alle Reichs und Provinzial Geschäfte; und als bald hierauf die teutsche Monarchie in vollem Glanz auftrat für sich selbst zu bestehen, so fande sie diesen ersten Bestandtheil ihrer Verfassung schon so allgemein hergebracht und so offenbar nützlich, daß sich Kaiser, Stände, Adel und Volk wetteiferten selbigen noch mehr und mehr zu befestigen.

Das Bischthum Köln war zweifelsohne ebenfalls von den ältesten fränkischen Zeiten her schon der weltlichen Obergewalt halber ein weitschichtiger Bezirk oder Territorium, welches Otto der Große durch sein bekanntes Diploma zu Gunsten seines Bruders Brunonis also nur in einige Stücken erweiterte, oder in dessen eigentlichen Gränzen gesicherter bestimmte;

Unnütze Debatten über diese Gränzen thun nichts zur Sache; genug, daß die Kirche in dem mildern Gesetz Jesu Christi die Sklaverei verabscheutete und in mancherlei Gegenstand der

Unterwürfigkeit die Menschheit milder beherzigte, wohlthätiger behandelte, als bei damaligen rauhen Zeiten noch unter mannigfaltigen weltlichen Fürsten möglich, oder üblich war. Die Unterthanen freueten sich also fast allgemein unter die sanftere Bottmässigkeit der geistlichen Fürsten und Eigenthümern zu gelangen, wie sich dann die Erzstiftkölnische Unterthanen alsbald mit dem Name: freie Peterlinge, das ist, freie Unterthanen des H. Petri von ihren minder glücklichen Nachbaren auszeichneten.

Das Angehören an die Kirche hatte bey immerwährenden Auftritten und allgemeinen Landesverheerungen damaliger wilder Zeiten noch den zweyten wesentlichen Vortheil für den Einsaßen, daß sie, Dank sey es der Verehrung! welche der geistliche Stand einflößte, mitten nnter den umgränzenden grausamsten Fehden der Weltlichen, das friedfertige Verhältniß ihres Eigenthumsherrn mittheilten, und beinah einzig verschont blieben. Daher dann auch mancher Güterreiche Adel sich beeiferte seine Burg, seiue Herrschaft, seine Unterthanen, als Lehn unter dem Schutz der Kirche zu verbringen, oder selbe enger damit zu verknüpfen.

Solches im ganzen angenommen nnd tausendmal vortheilhaft erfahren, hinderte nicht, daß in spätern Zeiten nicht auch die Bischöfe, Stifter und Klöster in die allenthalben überhand nehmende Fehden der benachbarten Landen mit verwickelt wurden, wodurch dann zu ihrer selbst eigenen Vertheidigung die Lehnleute auftreten mußten uno unfehlbar mancherley Abgaben und personal Lasten auf den gemeinen Unterthanen zurück fielen.

Ausser dieser partikular Vertheidigung des eigenen Landes, mußte wenigstens ein zeitlicher Erzbischof von Köln gleich übrigen Reichsständen seiner inhabenden Reichslehn wegen dem Kaiser gegen die Feinde des Reichs Hülfe leisten, und daher eine bestimmte Anzahl Truppen zu Felde schicken.

Bey solchen ausserordentlichen Fällen der Kriegsbedürfnisse trat also das Aufgebott ein, wornach seine unmittelbare Unterthanen, und der Landadel hinwieder mit seinen Untergebenen sich aufmachen mußten persönlich zu Feld zu ziehen. Jede wehevolle Beschwerde des Kriegs strömte nun auf den sonst freien Landsaßen — Er mußte Jahren lang Frau und Kind, Haus und Hof, Pflug, Ackerbau, Handthierung und Gewerb, kurz all seinen Nahrungsstand verlassen, und zu dem persönlich schuldigen Dienst sich auf eigene Kösten mit Kleidung, Waffen, Proviant und Fourage versehen, stellen.

Ausserdem kamen auch bei Friedenszeiten hie und da noch andere Lasten, die sich von Zeit zu Zeit hervor thaten, als nemlich einem reissenden Fluß Einhalt zu thun, desfalls Gräben zu öfnen, oder zuzuwerfen, eine zum Fortkommen unentbehrliche Landstrasse gangbar zu machen, die durchziehende Truppen des Kaisers und der Reichsmitstände zu beherbergen, selbe mit Vorspann zu versehen, diesen Vorspann zu leiten, denen Truppen selbsten in fast unkennbaren Wald und Feldwegen, als Boten vorzugehen; alle solche unvermuthete Lasten wozu nirgend eine Kassa oder Vorrath war, träumte wohl niemand dem auf seinem Burgschloß wohnenden Edelmann und noch viel-

we-

weniger dem in der Kirche dienenden Priester zuzumuthen — Es waren augenblickliche Dienste, thätige Handarbeiten, und als persönliche Handarbeiten, wem konnten sie anders zugemessen werden, als jenen, welche täglich mit eben dergleichen Verrichtungen umgingen, indessen so, wie alle diese Lasten nur vorübergehend geachtet wurden, so ware auch bei dem gemeinen Mann selbsten nirgend eine Vorsicht, eine Austheilung, eine Mittheilnahm von Gemeinde zu Gemeinde, welche solche Lasten hätten einiger massen erleichtern können — Litte, wer leiden konnte — Gienge zu Grund, wen es traf.

Dem drückenden Elend einer solchen mangelhaften Verfassung und dem annebens allenthalben zunehmenden Strom des noch drückerenden Faustrechts (wobey freilich der kriegerische Adel und Ritter nur allzusehr seinen Stolz und Zeitvertreib fand, der gemeine Landmann hingegen durch unzählige Verheerungen des platten Landes immer der gedruckteste Theil ware) machte endlich der in Teutschland eingeführte Landfrieden ein Ende, und brachte die Folge hervor, daß nebst dem verbleibenden Reichstag (wo die Gesandte der respekt. Reichsständen ununterbrochen ihre Geschäfte vortragen konnten) nunmehr ein weiteres förmliches Reichsgericht aufgestellt wurde, und durch das gesammte Reich bei jedem Kreis und Stande eine sichere stehende Soldateske auf den Beinen erhalten werden mußte, welche im Fall innerlicher Unruhen oder äusserlichen Angriffes also bald zur Vertheitigung zusammen stossen könnte.

Die-

Dieser nun auch in Friedenszeiten bestehende, nach und nach in eine regelmässigere Form umgearbeitete Soldat verdrang bald allgemein den sonst persönlichen Dienst und tumultuarisches Ausrücken des Adels, der Lehnträger und der Unterthanen. — Letzterer blieb ruhig bei seinem Pflug und genoß endlich das Glück mitten unter den Fehden der Großen nicht mehr von seiner Familie, seinem Ackerbau, seinem Gewerb getrennt, ja von dem eindringenden Feind selbst friedlich behandelt und respektirt zu werden. — Der Adel, obgleich eben wenig mehr zum Krieg verbunden, fuhr nicht minder fort, sich den Dienst des Vaterlands zu seinem forderſamsten Beruf zu halten, somit auch freiwillig für die Sicherheit und Ehre desselben sein Vermögen, Ruhe und Leben meist dahin aufzuopfern.

Allein diese neue Verfassung eines immerwährenden Reichstags und regelmäßigerer Behandlung der Geschäfte durch Gesandte, fort die Aufstellung eines weitern Reichsgerichts und die Einführung eines immerhin stehenden Soldaten wurden auch eine stehende Last, welche einen alljährigen gemäßen Beitrag forderte; annebens wurden bald statt mit Frohnen schlecht bearbeiteter, kaum gangbar gewesener Landstrassen förmliche Chausseen aus gemeinen Mitteln veranstaltet, aus gemeinen Mitteln wesentliche Dämme und Krippenwerk dem einreissenden Verderben der Flüsse entgegen gesetzt: Unmöglich und unbillig wäre es gewesen, all diese neue Lasten dem Landesherrn allein aufzubürden: derselbe wendete sich also um Beitrag und Mitwürkung an diejenige, welche solche Lasten forderſamst getragen hatten und haupt=

hauptsächlich durch gegenwärtige Einrichtung erleichteret und glücklicher gemacht worden waren;

Und wer waren dann diese all ihrer vorherigen personal Lasten gegen dem Staat nunmehr vollends überhobene, vorzüglich dabei gewinnende, ungleich glücklicher gemachte Individua, anderst als der Bürger und Baur? der weltliche sogenannte dritte Stand? — Der Adel hatte bei besagter Abänderung nichts gewonnen, er sahe sich gleichsam mit Bestürzung aus seinem wesentlichsten Beruf heraus gesetzt — sein nunmehr erhaltener Ruhestand war ihm weder nöthig, noch erwünscht, er fiel ihm vielmehr in mancherlei Betracht zur Last, und er fuhr nicht minder fort, sich aus eigenem Antrieb auch mit Aufopferung seines Vermögens dem Dienst des Vaterlands entweder direkte zu widmen, oder demselben wenigstens nach wie vor als unmittelbarer Vorstand, und Schutzherr seiner unterhabenden Gemeinden nötig und nützlich zu seyn.

Es läßt sich also besonders in kleinen Staaten (*) kaum ermessen, unter welchem scheinbarem

(*) Besonders in kleinen Staaten. Ich glaube durch diese Restriktion ein für allemal allen vermeintlichen Einwürfen zu begegnen, welche aus dem zerschiedenen Verhältniß des Adels in großen Monarchien hergenommen werden wollte. — Die ungleich weitschichtigere, ganz anderst drückende und so zu sagen, gewaltsame Bedürfnissen, welche derley große Monarchien oft bis in ihrem Innersten erschütterten, liessen nicht immer zu in gemeinen Wegen der Rechten die sonst freie Klassen zu verschonen — Nicht minder finden sich auch da die unlaugbare Spuren freiwilliger Einwilligungen des Adels, womit sich derselbe hie mehr, dort weniger nach Umständen einzig aus Liebe zu seinem Fürsten und in Beherzi-

rem Rechtsgrund man den Adel hätte zu einem direkten Geldersatz, Loskauf oder Ankauf einer Staatsumänderung verbinden wollen, wobey er entweder gar keinen Vortheil gewann, oder so wenig gewann, daß er vielmehr zu verlieren glaubte — Wenn er folglich meister Orten bei seiner hergebrachten Freiheit verblieb, so that er desfalls keinem Dritten Unrecht; der übrige Unterthan wußte, gestand und willigte ganz gerne diese gegründete Ausnahm; so wie anderer Orten, wo der Adel sich etwa gutwillig zu einem Theil des Beitrags bequemet hatte; dieser Mitbeitrag, er mögte groß oder klein gewesen seyn, immerhin als ein ursprünglich freiwilliges Geschenk erkannt und dankbar angenommen wurde, wohlwissend und überzeugt, daß der Staat ihm solches stricto jure nicht hätte aufbürden können.

Nicht so in Betref des dritten Standes. — Seine vorherige unlaugbare Pflichten gegen dem Staat waren, wie gesagt, persönliche Mitvertheidigung, persönliche Handarbeit desselben, und diese Lasten fielen um so drückender auf ihn, als sie ihn meist zu ungelegenster Zeit von seinem Wohnsitz, von seinem Gewinn und Gewerb abzogen, folglich leider! allzu oft seinen ganzen Nahrungsstand hemmten, und unwiderbringlich dahin warfen. Es war ihm also wesentlich daran gelegen mittels friedfertigern Zeiten, einen stehenden Soldaten und salariirten Taglöhnern nicht

gung der äussersten Staatsnoth patriotisch, eines Theils seiner Exemtionen begab --- Solches Opfer kompensirt sich hinwider in Monarchien für den Adel durch ungleich zahlreichere Vortheile und wesentlichere Unterstützung, als ihm kleinere Staaten nimmermehr compensando gewähren können.

nicht mehr von seinem Pflug, Handthierung oder Handel gewaltsam getrennt zu werden. Nichts konnte ihm erwünschteres, nichts konnte ihm glücklicheres seyn, als all seine ehemalige personal Lasten mit einem gemäßen jährlichen Geldbeitrag redimiren zu können, wo ihm annebens offenbar vor Augen lag, daß er solcher gestalten sein voriges Gewinn und Gewerb nun friedfertig allerdings verdoppeln würde. Ich sehe also hiewider nicht ein, wie der dritte Stand sich nur einiger massen hätte entschlagen wollen, die ihn vorzüglich angehende und ihm ausschließlich nützliche Jahrssteuren zu übernehmen; gewiß mochte keiner von den damaligen Bürgern oder Bauern, welche das Schicksaal persönlicher Kriegsdiensten noch mit all seinen drückenden Nebenfolgen thätig erfahren hatten, geglaubt haben ihre gegenwärtige Befreiung hievon jemalen hoch genug kaufen zu können, noch ist ihnen eine rechtliche Klage über das minder- oder mehrere Quantum der Steuern offen, als lang selbe nicht unnütz verschleuderet, einzig immer zu dem primitiven Objekt verwendet worden, zu welchem sie erforderlich entstanden.

Doch lassen wir einen Augenblick dahin gestellt seyn, wie und welcher gestalten die weltliche Stände sich über die repräsentative Last der Vertheidigung des Staats immer unter sich vergleichen wollen — so herrscht doch gewiß eine auffallende, offenbare, allgemeine Ausnahm von dergleichen Lasten für den geistlichen Stand, als welcher weder vor noch nach mit sothanen kriegerischen Vorkehrungen der Weltlichen nichts gemeines hatte, sondern in einer ganz zerschiedener Bestimmung ein nicht minder wesentliches Amt

des

Staats versieht, wesfalls dann auch von jeher alle zum Unterhalt der Klerisey, der Kirchen und des Gottesdienstes gewidmete Stiftungen und Güter durch Päbste, Kaiser, Fürsten und Stände gegen die mannigfaltig tentirte Zumuthungen der Weltlichen von derselben gemeinen Lasten immer frei erkannt, erklärt und gehandhabet worden.

Die Exemtion der geistlichen Güter ist solchemnach keine *Concessio merè gratiosa* noch ein zufällig erworbenes Privilegium sondern eine einstimmige rechtliche Erkanntnus — und wahrer richterlicher Ausspruch, dessen Motivum gleich unumstößlich in dem Urbegrif der gesellschaftlichen Banden gegründet liegt — Weit entfernt alle Stände, so wie heutigen Tags, confundiren zu wollen, erkannten vielmehr unsere weiste Vorfahren, daß ein jeder Stand wesentlich von dem anderen unterschieden, eben daher auch auf zerschiedene Art zu dem gemeinen Beßten mitwirken könnte, sollte und müßte; sie bestimmten einem jeden derselben seine besondere Dienstverrichtungen, oder besser zu sagen, ein jeder Stand erkannte selbst ganz deutlich und offenbar die ihm eigentlich inhärirende, unumgänglich aufliegende wesentliche Pflichten — Der Weltliche übernahm die Beschützung des Staats — der Geistliche dessen Lehre und Gottesdienst — Es mochte nun Letzterem gleichgültig seyn, ob die weltliche Glieder ihre aufhabende Last in Natura versehen oder für sich gemächlicher mit gleichem Erfolg in Geld entrichten wollten — all dieses gienge und geht ausser seinem Zirkel bevor, es ist immer ein und dieselbe weltliche Pflicht, die ihn Geistlichen nicht betrift, ihm niemal auflag, noch aufgelegt werden

den kann; genug, daß er seinerseits das ihm angewiesene Amt unabänderlich versiehet und fortfahret.

****

Hier scheint es nun der Ort zu seyn, wo wir überhaupt von dem Amte und Nützlichkeit eines jeden Standes gegen den Staat, und hinwieder von der Nützlichkeit der Stände unter sich nothwendig einige ächte Urbegriffe vorschicken müssen, ohne welche sich die obwaltende Streitfrage keineswegs mit allgehöriger Kenntnis entscheiden liesse; ich bin also gezwungen auf eine geraume Zeit den angefangenen Vortrag der Geschichte zu unterbrechen, um euch abermals in die allgemeine Uebersicht des Staats *qua* Staat zurückzuführen.

Was ist der civilisirte Staat? was fordert er von seinen Mitgliederen überhaupt? was fordert er von diesen und jenen insbesondere? mächtige Fragen, welche die herrschende Philosophie unseres Jahrhunderts als die vorzüglichste Laufbahn ihrer blendenden Trugschlüße allenthalben so verwirrt, verunstaltet und aus ihren eigentlichen Angelen herausgehoben hat, daß ich kaum irgendwo einen ächten Gesichtspnnkt vorsetzen kann, ehe bevor ich nicht, so leid es mir thut, das Selbstlieb schmeichelnde Hirngespinst angreife und herabstimme, wornach auf Treu und Glauben all unserer heutigen Schriftsteller beinahe jeder Schuheflicker und Sackträger mit einem verächtlichem Seitenblick auf Geistlichkeit und Adel hinsehend, sich ausschließlich nnd allein einen nützlichen Bürger des Staats dünken darf, die Bewegursache hierzu, weil er ein halb Dutzend unerzogene Kinder

der um sich hat, und sich einen guten Taglohn in seinen Sack zu verdienen weiß (*) annebens hat das neumodische Wort " Nützlicher Bürger des Staats „ solch einen despotischen Nachdruck gewonnen, daß wir beinahe vergessen sollten, daß wir zugleich Menschen sind, folglich auch in unserem Thun und Lassen, vordersamst als Menschen handelen, wandelen und arbeiten.

All diesen so übertriebenen als lächerlichen Aufwand mächtiger Blendwörter auf die Seite gesetzt, laßt uns so viel möglich kaltblütig die einfacheste Notionen über das Wort: Staat und Erforderniß des gemeinen Wesens auseinander setzen.

Staat! sein Ursprung ist eine Gesellschaft Menschen — Sein Entzweck in- und äusserliche Sicherheit — in- und äusserlicher Wohlstand derselben — Nützlicher Bürger also, der diesen Entzweck fördert.

Allein

(*) In seinen Sack zu verdienen weiß. Es ist allerdings an dem, daß die überspannte Ausdrücke so vieler heutigen schwärmerischen Tändeleyen aus jedem Mann der für seinen Unterhalt arbeitet, im hochtrabenden Stil einen arbeitsamen Bürger des Staats, der dem Staat hinwider nützliche Bürger verschaffet, so romantisch und Herzrührend aufstellen, daß mancher ehrliche rechtschaffen denkende Bürger oder Baur, der dieses Gezeug zu lesen bekommt, sich höchlich verwundern mag, so vielen Verdienst um den Staat zu haben, an den er wohl nie dabey gedacht hatte -- Gewißlich verdient ein fleißig arbeitender Hausvater sein individueles Lob, aber das Lob des Staats gleichsam von hinten anfangen, und ausschlüßig auf das hin verschwenden, was gemeiner Lauf des menschlichen Lebens ist, das heiß ich alle ächte Begriffe verwirren, und die nachtheilige Folge hievon ist würklich ausgebreiteter und gefährlicher als man in dem ersten Augenblick denken sollte.

Allein da in der heutigen civilisirten Gesellschaft an der Kette einer immerwährenden Circulation alle Glieder, jener der arbeitet, und jener der zehrt, den Wohlstand des Ganzen wechselseitig förderen, (*) folglich das Wort nützlich hier allzu weitschichtig ausgedehnt auf die letzt gar keine Deutung hätte, so ist zweifelsohne alsdann ein vorzüglich nützlicher Bürger des Staats jener nur, welcher sich an gehörigem Ort und Stelle (**) direkte dem Wohlstand seiner Mitbür-

---

(*) Wechselseitig förderen. Das unaussprechliche Gewebe der bestehenden heutigen Gesellschaft, die tausendfältig offen liegende, und Million tausendfältig geheimere unübersehnliche Bande, welche dieselbe in dem einmal hergebrachten Besitzstand aneinander knüpfen, Bande, deren allgemeine Bestimmtheit Menschenhände niemal würden so künstlich gewoben haben, und wir folglich nicht besser definiren können, als wenn wir das Ganze Ordnung gegenwärtiger Vorsicht nennen --- Diese gegenwärtige Vorsicht läßt wirklich sagen, daß kein Glied der Gesellschaft existirt, welches nicht direkte oder indirekte zu dem Wohlstand der übrigen beitrüge --- Der Reiche bestünde nicht ohne den Armen, der Arme nicht ohne den Reichen --- Der Arbeitsame muß einen Zehrer haben, so wie der müßige Zehrer höchstglücklich wieder fremde Hände gebraucht, anwendet, und beschäftigt. --- Alles ist Verbindung, alles ist durch den Lauf der Zeit so wesentlich aneinander verknüpft, daß wir nirgend unbesonnen einen Ring der Kette verbessern dörfen, ohne nicht etwa diesem oder jenem Nebenglied zu schaden, allein der Neuerer will der Vorsicht vorgreifen, er will alles schicklicher umschaffen, und siehe: er zerreißt die Kette vollends.

(**) An gehörigem Ort und Stelle. Ich setze diese Restriktion geflissentlich gegen die aufbrausende Ruhmsucht und Präsumtion all so genannter Philosophen, die sich ganz unberufen, den Beruf anmassen dem Staat durch Aufklärung zu nutzen, da sie denselben vielmehr in seinen wesentlichsten Grundvesten untergraben.

bürger widmet, sich einzig damit abgiebt, sein ganzes Leben und Existenz dahin verwendet;

Nun wird sich bald entwickelen, welche Stände und Glieder dem Staat als Instrumenten vorzüglich nothwendig und nützlich seynd, um wohl organisirt zu bestehen.

Nebst dem Oberhaupte oder Landesherrn, stellen sich hier der Militair- Civil- und geistliche Stand in erster Stelle dar, als präzise und ausschließlich dem Dienst des Vaterlands gewidmet, und sind demselben hinwieder zu seinem gemeinsamen Entzweck von Ruhe und Wohlstand so unentbehrlich, daß der Körper des Staats, das ist: der große Haufen all übriger Einwohner selbe aus seinen eigenen Mittelen aufstellen, salariiren und erhalten müßte.

Solches geschieht dann heut zu Tag auch wirklich bei dem Militair und Civilstand, und würde für den vollen Unterhalt des Landesherrn und der Geistlichkeit ein gleiches seyn, wenn jener nicht schon aus Vorderzeiten her zu seiner standesmäßigen Auskunft meist seine eigene Kron, Domanial oder Cameral Güter besitzete, und dieser hinwieder nicht schon aus mildthätigen Schankungen zerschiedener Fürsten und Privaten zu großer Erleichterung der Gemeinde (*) mit hinreichenden Rhenten fundiret wäre.

All

(*) Zu großer Erleichterung der Gemeinde: Es ist augenfällig, daß, wenn der geistliche Stand nicht durch freiwillige Wohlthat zerschiedener Privaten gestiftet wäre, ihn die Gemeinde aus ihren eigenen Mittelen salariiren müßte, und doch erleben wir Zeiten, wo man diesen Vortheil lediglich zu verkennen und ausser Anschlag zu setzen trachtet.

Alle übrige Stände (*) machen den Körper der Nation aus, welche insgesamt auf ihrem Eigenthum oder selbstbeliebigem Gewinn und Gewerb frei und ungehindert für sich leben, und dem Staat also direkte nichts weiteres darbieten, als daß ein jeder verhältnismäßig seines Vermögens so viel Beitrag zusammen legt, als nötig ist, vorbesagte direkte dienende Glieder zu unterhalten. Haben sie diesen Beitrag gegeben, so sind sie dem Staat *qua* Staat Jahr aus Jahr ein nichts weiter schuldig (**) -- Leisteten sie solchen nicht, so würden sie demselben gar nichts leisten (***).

Merk

(*) Alle übrige Stände. Auch der Adel in so weit er auf seinem angeerbtem Eigentum frei für sich lebet gehörte zu diesem allgemeinen Körper, und konnte sich keine Ausnahm von dem Beitrag all übriger Privatglieder zueigenen, wenn nicht sein Vermögen meist auf andere erwünschte Art dem Staat zuflöß, solches ungeschmählert nicht der Local-Circulation vortheilhafter wäre, und er annebens als unmittelbarer Vorstand und Schutzherr seiner Gemeinde nicht einiger massen die ausgebreitetere Nützlichkeit des Landesherrn und des Civilstandes in seinem Umfang reflectirte.

(**) Nichts weiter schuldig: wir handlen hier eigentlich von Lasten und direkten Dienstleistungen, und in soweit ist und bleibt dieser Ausdruck vollends richtig — daß annebens alle Glieder der Gesellschaft ja so gar fremde denen bestehenden jeweiligen Landesgesetzen Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig sind, verstehet sich von selbsten; --- ich muß also vorsetzen, daß derley Generalbegriffe ohne weitere Erwehnung ein für allemal eingestanden und mit unten verstanden sind.

(***) Gar nichts leisten. Muß ich abermal erinneren, daß wir von direkten Pflichten sprechen, die dem Staat *qua* Staat geleistet werden; --- indirekte, mag

Merket also wohl ihr weltlicher dritter Stand! wenn ihr die euch aufliegende Steuren bezahlt habt, so ist in individuo genommen all euere Pflicht erfüllt — Ihr seid troz den Traumereien euerer Philosophen (*) [es seye dann wahrer Be-

meinetwegen ein jeder sagen, daß er der Gesellschaft nutzet, gewiß hat auch der müßige Zehrer keine geringe Rolle dabey.

(*) Troz den Traumereien euerer Philosophen. Ein neumodisches Wort: Thätiger Bürger des Staats setzet das Grundprinzipium vor: alle Glieder der Gesellschaft müßten thätig seyn, und geht in seiner Ausdehnung so weit, daß es dem Staat ein unumschränktes Recht zuspricht, solches von all und jeden Individuen forderen zu können, und sehe, ich läugne dieses angebliche Recht von Grund aus ab — gewiß, wenn ich Vermögen gnug besitze um ruhig vor mich leben zu können, so diffitire ich den Staat bei seiner heutigen hinreichenden Versorgung an Militair-Civil- und geistlichen Stand mir irgend eine Kopf- oder Handarbeit auszulesen und vorzuschreiben, — genug ich lebe ruhig für mich, alsbald mich mein Gewissen aus billigen Ursachen dazu frei spricht; nur alsdann erst, wenn ich nicht Nahrungsstand genug besitze, und anderen Gliederen des Staats zur Last fallen will, dann tritt sein negatives Gesetz ein, diesen Misbrauch zu hinderen. — Setzet also nirgend keinen falschen Gesichtspunkt vor. Göttliche Gesetze der Moral gebieten allgemeine Pflichten und Tugenden in allen Herzen, in jeden Ständen; menschliche Gesetze kommen nur den moralischen Verbothen von Fehleren und Lastern zu Hilfe, um solche in Rucksicht der menschlichen Verderbheit auch mit zeitlichem Verbott und Strafen zu erhärten. — Wenn neben diesen allgemein negativen Gesetzen einige menschliche positiven Gesetze existiren, so sprechen selbe fast alle nur quasi per pactum auf die direkte dienende Klassen, oder berechtigen sich incidenter als gesetz: der Staat gebietet eine Miliz, weil sonst die Landsvertheidigung unzureichend wäre; die Polizei gebietet Licht und Zeitordnung, weil sonst die öffentliche Ruhe und Sicherheit leidete; nie aber hat der Staat sich zugerechnet die

ruf ausserordentlicher Fähigkeiten (*)] dem Staat nichts weiter schuldig, er überläßt euch so fort euerem eigenem Nutzen und Gutgedünken: — Nur euch selbsten (**) als Menschen und Christen seyd

natürliche Freiheit des individuellen Bürgers in dem Umfang seines unschädlichen Thuen und Lassens zu beschränken --- Jene angebliche Staatspflicht zur Thätigkeit ist also ein neu erfundenes Phantom, einzig dahin gemünzt, daß wenn allenthalben noch tausend und tausend Weltmenschen zu viel um diese und jene geringe Stelle, um diesen und jenen armseligen Verdienst laufen, ohne solche erhaschen zu können, nicht minder keinem aller Individuen frei stehen solle, sich einzig seinem Gott zu widmen, --- sich seinem Gott und Seelenheil zu widmen, hierzu hat der Mensch keine natürliche Freiheit, --- das heissen unsere Neuerer nicht thätig seyn, es ist bei ihnen Diebstahl gegen den Staat, unverzüglicher Müßiggang --- was sollte ein Socrates sagen, daß sein aufgeklärtes Heidenthum kristlicher dachte? allein diese neue Sophistereien sind offenbar gegen den geistlichen Stand gerichtet, und dann ist unseren Philosophen nichts zu toll, nichts zu widersinnig, wenn es nur einiger massen mit in ihren Kram taugen kann.

(*) Wahrer Beruf ausserordentlicher Fähigkeiten. Ich sage wahrer Beruf denn eine so unzeitige, als übel verstandene Präsumtion führt manche über ihre Sphäre hinaus. --- Aber ausserordentliche Fähigkeiten seye in Wissenschaften, Künsten, oder Handel besitzen, und nicht anwenden, solche nicht gemeinnützig machen, wenn sie es seyn könnten, daß heißt sein Talent vergraben, es ist (wie uns schon die Kinderlehre sagt) schwere Verantwortung vor Gott. Was will aber doch der ideale Staat mit gebiethen, der nicht einmal das verborgene Talent kennt, dem gebothen werden soll? -- solches ist also abermals eine Probe, daß unsere erste wesentliche Gesetze, moralische Gesetze, und nicht Staatsgesetze sind, das jene allein in allen Fällen ausführlich sprechen, wo diese unmöglich hinreichen könnten, ohne sich bey jedem Schritt zu verirren.

(**) Nur euch selbsten. Der Staat läßt euch würklich freie Hände in gesetzlichen Wegen Jahr aus Jahr ein,

seyd ihr Pflichten der Religion, emsigen Fleiß, vernünftige Verwendung eueres Vermögens, gute Erziehung euerer Kinder, ehrbaren Wandel, Liebe zu Gott und dem Nächsten schuldig, wodurch freilich der Staat indirekte gewinnet, oder im Gegentheil leiden und verlieren würde, folglich auch mit Rechtem jeden Misbrauch zu hemmen, und das Bessere zu förderen sucht. — Allein laßt euch von dem Hirngespinst, welches euch aus dem Wort Staat: einen allheischenden Abgott machen wollte, nicht blenden, euere meiste Opfer dahin würden ihren Entzweck verfehlen (*) oder euch wenigstens den besten Entzweck jenseitiger Belohnung daß süßeste Gefühl eigener Tugend rauben — sehet! ich mache euch allenthalben freier als es euere Philosophen versprechen, ich sage euch, ihr seyd Menschen, und dann erst seyd ihr Bürger.

wie ihr es selbsten am besten wollt, und verstehet, für euren eigenen Nutzen zu arbeiten, zu handelen, und glücklich zu seyn; die Moral thut mehr, sie lehrt, und gebieth es euch.

(*) Ihren Entzweck verfehlen. Es ist genug, daß wir von einem falschen Gesichtspunkt ausgehen, unt daß auch unsere meiste Handlungen falsch und zweckwiedrig ausfallen; eine traurige Erfahrung hievon gibt uns mancher Orten, die vermeintliche verbesserte neumodische Erziehung der Jugend, absichtlich um selbe als nützliche Bürger des Staats zu bilden. Allein wir finden statt dessen meistentheils nur superfizielles Blendwerk, oder wenn ein junger Mensch hinreichende Fähigkeiten entwickelt um dereinst dieses oder jenes Amt zu bekleiden, so ist leider sein moralischer Karakter oft so vernachläßiget geblieben und sein Bischen Witz mit solch einer Präsumtion schon über alle andere wesentlichste Gegenstände hinausgeklommen, daß er nicht einmal seine erste Pflichte als Mensch und Krist kennet, sehr unvollkommen kennet, oder schon vorsetzlich zu verkennen gelernet hat.

Allein wenn ihr, wie ich nicht zweifele, in euerem Gewissen überzeugt seyd, daß ihr insgesamt (weit entfernt auf derley phantastische Begriffe von Staat irgend zu reflektiren) würklich Jahr aus Jahr ein für euch selbsten arbeitet, einzig für euch selbsten zu euerem Nutzen handelt und wandelt, dann, ja! dann, müßt ihr auch allerdings sehr übertrieben und lächerlich finden, daß euch so mannigfaltige Schriftsteller ausschließlich als nützliche Bürger des Staats erheben, und so zu sagen vergötteren — Dergleichen überspannte Schmeichelei flößt ein gegründetes Mistrauen ein, daß irgend ein Betrug darunter verborgen liege, und bald wird euch die verdeckte Absicht euerer Lobredner nicht mehr entgehen — einzig dahin zielend, euch die wesentliche Nutzbarkeit anderer Ständen, insonderheit aber jene des geistlichen Stands zu verkleineren, verächtlich und gehäßig zu machen.

Ich sage insonderheit des geistlichen Stands, dann hauptsächlich gegen diesen wenden sich heut zu Tage in tausenderlei verdeckten Umwegen so wohl, als in öffentlichen Angriffen jeder Art all mögliche Bemühungen unserer so genannter Aufklärer, wohl wissend, daß sie die Anhänglichkeit der Völker an die geoffenbarte Religion nicht anders und sicherer untergraben können, als wenn sie ihnen vorläufig jede billige und nöthige Achtung für die Minister derselben benohmen haben.

Da nun aber die Religion das wesentlichste Band ist, welches jeden Menschen auf die gelindeste und doch sicherste Art an all dessen gesellschaftliche Pflichten bindet, folglich auch den allgemeinen Ruhe- und Wohlstand des ganzen Staats

körpers vor allen anderen Hilfsmittelen vorzüglich sicheret, und befördert, so laßt uns mit Beseitigung all der widrigen Verläumdungen und sophistischen Scheingründen, womit ein offenbarer Geist von Partheilichkeit (*) verborgener Haß, Neid,

---

(*) Geist von Partheilichkeit. Sollte es in Deutschland, wo drei Religionen des Staats hergebracht sind, nicht allerdings dem Religionsfrieden und wechselseitiger Toleranz zuwider laufen, daß sich so viele akatholische Schriftsteller erlauben in all ihren Werken (obgleich selbe von keinem Religionsgegenstand handeln) immer einige Sticheleien gegen die katholische Geistlichkeit anzubringen, und dieselbe, bald auf diese, bald auf jene Art unter dem gehäßigsten Anstrich, Tadel und Vorspiegelungen zu verunglimpfen? -- Läßt uns vielmehr glauben, daß der gesittetere Theil der Akatholischen sich ein allgemeines Gesetz machen werde, dergleichen Unfug aus seinen Schriften zu verbannen, als die leidige Erfahrung erwiesen hat, daß alle diejenige, welche mit der billigen Achtung gegen ihre Religionslehrer bald auch die nöthige Ehrfurcht für die Religion selbsten beseitigen, desfalls keineswegs zu der Meinung einer andern Staatsreligion übergehen, sondern gleich dem Beispiel Frankreichs in einen vollkommenen Deismum und Atheismum verfallen, dessen abscheuvolle Prinzipien den Umsturz aller Religionen, Naturgesetzen, und gesellschaftlicher Bande zumal bedrohen. -- Derlei völliger Unglaube und äusserstes Sittenverderbniß wäre also die einzige traurige Frucht, welche die akatholische Schriftsteller mit stäter Herabwürdigung der katholischen Priesterschaft in die benachbarte Landen einpropfen könnten, so doch sicherlich ihr Wille und Meinung nicht seyn kann -- daß es aber beinahe eben so viel anmaßliche Katholische giebt, welche unter diesem unverdienten Namen als Authores auftretten, um ihre eigene Religion zu untergraben, und desfalls überall die gehäßigste Geschichten, oder besser zu sagen, absurdeste Märcher gegen ihre Geistlichkeit erdichten und gleichsam bei den Haaren herbeigezogen gegen Vernunft, Geschichtskunde und eigene Ueberzeugung nur um der Verläumdung willen in ihre Werke einschal-

Neid, und irreligiöse Absichten sonderheitlich eine katholische Geistlichkeit zu verfolgen trachten, vielmehr, impartial und gründlich (*) untersuchen, wel-

ten, solches ist gewiß unverzeihlicher, und verdienen derlei Stöhrer der heiligsten Bande der Gesellschaft gewiß bei allen zerschiedenen Religionspartheien mit gleicher Verachtung und Abscheu gebrandmarket zu werden.

(*) Impartial und gründlich" Jedermann gestehet, daß diese beide Qualitäten unumgänglich erfordert werden, um ein sicheres Urteil fällen zu können. Wir sollten uns daher nicht so blindlings von dem Taumel mannigfaltiger Schriften hinreissen lassen, denen offenbar diese beide Qualitäten ermangelen. — Ich will von der Impartialität nicht sprechen, vorgehende Nota mag darüber hinreichenden Aufschluß geben, allein unser aufgeklärtes Jahrhundert zeichnet sich noch weniger durch irgend eine Gründlichkeit aus — Wie? nicht einmal die geringste niedrigste Profession einer blosen Handarbeit läßt sich zweckmäßig fassen, und mit gehöriger Vollkommenheit betreiben, ohne mehrere vorgeschriebene Lehrjahren durchgewandert zu haben. — Wir ziehen bei allen materiellen Unternehmungen sorgfältig den Bericht, Rath und Ueberschlag der Werkverständigen zu Hülfe, und präzise über den wichtigsten, weitschichtigsten und mit seinen von Gott vorgeschriebenen Lehreren versehenen Gegenstand der Religion, ist jedem unbesonnenen Weltmenschen erlaubt, sich als Schiedsrichter und Lehrer aufzuwerfen, seine von Leidenschaften hingerissene Irthumsvolle Meinungen in das Publikum zu streuen, und der größere Haufen wiederhohlt dessen Scheingründe, und oft blose Schmähworte alsobald auf Treu und Glauben als allgemein erkannte Grundsätze? welch eine sonderbare Aufklärung? oder besser zu sagen, welch unerhörtes knechtliches Vorurteil unter dem Namen selbsten Vorurteile besiegt zu haben? — Ein gleiches läßt sich auch von den mannigfaltigen heutigen Staatsbegriffen sagen, die so dreist als unanwendbar in das Publikum ausgestreuet von der Mehrheit der Menschen immer blindlings angenommen und knechtlich wiederhohlt werden; ich muß

welches nützliche Verhältnis dieselbe gegen den Staat immer gehabt habe, und durch ihr aufhabendes Amt aunoch zum gemeinen Besten ununterbrochen erfülle.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Und welches ist dann dieses immerwährende, dem Staat zweifelsohne nöthige, allen Gliederen desselben vorzüglich nützende Amt der Geistlichkeit?

Verzeiht mir Spötter unseres Jahrhunderts, wenn ich mit den aufgeklärtesten Zeiten des eingetrottenen Kristentums, in den Fußstapfen, nicht der schwachsinnigen Mitteljahren, sondern unserer grösten Kaisern, Königen, Fürsten und Gelehrten vorderer Zeit in erster Stelle das Lob Gottes für etwas wesentliches zähle. — Zu jeder Stunde des Tags, zu jeder Stunde der Nacht komt es wechselweise in euere Kirchen aus manchem wahrhaft inbrünstig — frommen Gemüth, und ladet euch zu gleicher Verehrung des höchsten Wesens ein; der-

also meine Leser sonderbar bitten, gegenwärtige Quästion nicht mit solchen vorgefaßten Meinungen, die alle Selbstprüfung ausschliessen, sondern vielmehr mit genauester Prüfung aller Vorsätze und Schlußfolgen lediglich nach der Richtigkeit und Ueberzeugung derselben unbefangen zu beurteilen --- in dieser Zuversicht will ich zwarn die bisher nothwendig befundene Nebennoten unterbrechen, um das Werk nicht allzusehr zu erweitern, mich aber nichts dieminder bei jedem Rechtschaffendenkenden gegen all die unübersehliche Einwürfe verwahret haben, welche Prävention und Leidenschaften unter tausenderlei Scheingründen immer den einfachesten Notionen entgegen zu setzen wissen.

derweil ener Aufklärer schwelgt und buhlt, und keines künftigen Richters eingedenk seinen durch Unglücksfälle niedergebeugten Mitbürger auch noch den besten Trost der Religion rauben wollte.

Freilich wehe dem nachläßigen Geistlichen, der durch gleichen Frost und Zerstreuung sein täglich öffentliches Gebeth für sich verloren gehen läßt; allein getröstet euch Völker! für euch ist es nimmermehr verloren, als lang ihr glaubet, daß Gott der Allmächtige der einzige Beherrscher der Staaten ist, und daß jedes Glück und Wohlstand, so wie die Begriffe und Herzen der Menschen, die solchen fördern mögen, aus den Händen seiner allordnenden Vorsicht fliessen.

Laßt euch daher durch keine Vorspiegelungen unserer heutigen Philosophen bethören, als ob dem mit sinnlichem Körper und sinnlichen Objekten umgebenen Menschen seine innerliche Anbethung genug wäre, und dessen einzig abstrakte Gemüthserhebung nicht alsobald wieder erkalten müßte. — Noch laßt euch von den gegenseitigen Religionsparteien weiß machen, als ob die katholische Priesterschaft allen Verdienst der Religion einzig in äusserliche Ceremonien und minutiose Praktiquen setzete — Nein, die Lehre unserer Kirche hat desfalls nie abgeändert, und sie wiederhohlt sich täglich, daß derlei Ceremonien und äusserliche Uebungen ohne wahre innere Andacht, ohne würkliche Besserung unseres Lebens, ohne stäte Ausübung all übriger schuldigen Tugenden für den Lasterhaften lediglich verloren und fruchtlos sind; allein sie glaubt auch festiglich, daß der mit einer Seele und einem Körper begabte Mensch

seinem Schöpfer hienieden sowohl in. als äusserliche Verehrung schuldig ist, daß die öftere demüthige Befolgung jener von unserm Heiland und seiner Kirche eingesetzten Hilfsmitteln die innere Andacht wecken, unterhalten, und mit Gnaden bezeichnen, folglich den frommen stäten Ausüber derselben sicherer von Vergehungen entfernen, fähiger zu jeden heroischen Tugenden machen, als es der stolze bald darauf erkaltende Enthusiasmus des sich selbst genügenden Philosophen unter tausend unbesiegten blendenden Leidenschaften nun und nimmermehr erwirken kann.

Wir müsten also keine Katholiken seyn (und ich spreche ja mit Katholiken) wenn wir das Gebeth der Kirche für nichts wesentliches zählten, wenn wir das Grundprincipium und die Erfahrung abläugneten, daß unser mannigfaltiger Gottesdienst den nützlichsten Einfluß auf die Völker habe, noch mag derselbe in ächten Religionsbegriffen irgendwo zu viel und überflüßig genennt werden können.

Doch wir handeln in einer puren Staatsmaterie mit weltlichen Ständen, und ich muß daher ihrer Meinung nach Zweifels ohne wichtigere Dinge vorsetzen. — Nun dann, laßt uns stolz darauf pochen, daß keiner aller der Feinden der Geistlichkeit jemalen in Abrede stellen konnte, noch in Abrede gestellt hat, daß selbe nicht in Vorderzeiten durch ihren wohlthätigen Einfluß die gröste Nützlichkeit über unser deutsches Vaterland verbreitet habe. — Sie allein milderte die ursprünglich rohe Sitten unserer Vorfahrer, zerbrach den Völkern das Joch der Knechtschaft, verbrei-

tete

tete Gefühl von Tugend, Menschlichkeit und gesätzlicher Ordnung unter wilde Krieger, und kam derer voller Unwissenheit zu Hilfe, um hie und da durch schriftliche Verträge unversöhnlichem Haß und Zwietracht Einhalt zu thuen. — Die Wohnstätte der Geistlichkeit wurden das mitleidige Zufluchtsort gedruckter Unschuld, bei diesen Freistätten allein stund endlich das Rachschwerd still, und muste gesätzlicher Ausgleichung Gehör geben; — Könige und Fürsten horchten in wichtigen Angelegenheiten des Staats auf die richtige Begriffe, den weisen mildern Rath ihrer Religionslehrer, und Könige, und Fürsten und Völker wurden glücklicher dabei.

Sonderbar aber waren Stifter und Klöster in damaligen rohen Vorderzeiten die einzige Aufbewahrer der nunmehr glücklich ausgebreiteten Wissenschaften, sie allein pflogen und beförderten dieselbe auf uns — sie allein verbreiteten den Ackerbau über die öde Gefilde Teutschlandes — lehrten und erfanden Künsten für den stilleren Einwohner, und ermunterten denselben nach und nach Gewinn und Gewerb in den Schutz rühiger Städte zu versammeln — Städte, die erst zu werden anfiengen, woselbst der allenthalben hineinziehende Landmann neben täglich erbaulichem Gottesdienst, unentgeldliche Schulen seiner Kindheit, Lehrvolle Unterweisung seiner reiferen Jahren, süssesten Trost und Laabsal seines höchsten Altersstand. —

Warum aber dieses Lob der Geistlichen nur auf die Vorderzeiten? — Sind sie nicht noch heut zu Tage im und ausser denselben Schulen die

vorderſamſte, unermüdete Führer eurer Kindheit? die zahlreicheſte Unterweiſer eurer Jugend auf öffentlichen Univerſitäten? Eure allgemeine Lehrer über Religion, und Pflichten der Menſchheit auf allen Kanzlen? wahre weſentliche Lehrer von Pflichten, ohne welche der Staat nicht beſtehen würde; Pflichten, deren Gefühl und Ueberzeugung die weltliche Macht ohne einige Mitwürkung ſchon in allen Herzen gebildet findet, nun, und nimmermehr aber mit eigenen Mittlen würde haben zweckmäßig in dem innerſten der Seele bilden können.

Der geiſtliche Stand iſt alſo in dieſer Hinſicht der erſte, allgemeine Geſätzgeber, welcher von dem Thron bis zur Hütte den vollen Umfang aller perſönlichen, häußlichen, und bürgerlichen Tugenden gebietet; — welcher zwiſchen tauſend, und Million tauſend zerſtreuten Individuen von zerſchiedenem Geſchlecht, Stand, Alter, Lage, Geiſt, Gemüthsart, und Verhältniß nichts desminder unter einer all umfaſſenden göttlichen Moral jeglichem ſeine genau anpaſſende beſondere Pflichten begreiflich macht, tief in die Seele prägt, täglich vorhält, und auch im einſamen Verborgenen noch mit der Gewißheit jenſeitigen Lohns, oder Strafe unterſtützet. — Zerfällt dieſe allmächtige Stütze, dann zerfällt auch der Staat, menſchliche Geſetze, zeitliche Strafen, Gewalt, und Vernunft werden fruchtloſe Dämme gegen den hinreiſſenden Strom der Leidenſchaften, dem keine Religion gebeut. — Sehet! dieſes iſt das ruhmvolle unentbehrliche Amt des geiſtlichen Standes, dieſes ſein ununterbrochner höchſt nützlicher Einfluß auf Völker, und Beherrſcher derſelben; ein

Amt, welches man nicht nur Seelsorge, sondern eben so passend auch die ersprießlichste Staatssorge nennen könnte, und sollte.

Nun weiß ich zwar wohl, daß ihr den Stand der eigentlichen Seelsorger schätzet, und ehret; ich habe also dem Lob fast nichts beizusetzen, welches ihm sogar unsere philosophische Schriftsteller wiederfahren zu lassen scheinen — Allein dieses ihr Lob dürfte wohl gleich jenem, so wir vor drei Jahren noch in allen Brochüren Frankreichs lasen, aus eben derselben unlautern Absicht herfliessen, euch nemlich unter dem Deckmantel einer anscheinlichen Impartialität, vorläufig all' übrigen Theil der katholischen Geistlichkeit als überflüßig herabzuwürdigen, gehäßig, und verächtlich zu machen, — ist einmal dieser Endzweck erreicht, so hat es nicht an Mittlen, und Wendungen gefehlt, auch bis dahin ausschlüßlich gepriesene Ansehen der eigentlichen Seelsorger zu untergraben; dahin zielen zweifelsohn die arglistige Lobeserhebungen unserer Neuerer. — Wollt ihr aber mit unbefangener Redlichkeit bald erkennen, wie unbillig der Machtspruch ist, der euch alle Stifter, Klöster und einfache Priesterbenefizien als unnütz schildert, so gehet und sehet dieselbe tausendfach an dem Altar, in den Beichtstühlen, an den Betten der Kranken, bei Austheilung der Sakramenten, auf den Kanzlen der Städten, auf den Kanzlen der Dörfer in gleichem Weinberg des Herrn arbeiten.

Sonderbar aber sind die Klöster neben ihrem innern Gottesdienst, Schulen, Kranken und Armenpflege eine unentbehrliche Aushilf zur

Seel-

Seelsorge. — Der allzuwenig zahlreiche, oder allzuunvermögend gestiftete, oft preßhafte, oft der Arbeit überhäufte Ortsseelsorger kann diese ihm erwünschte, einzig — unentgeldliche, jederzeit pareteste Aushilf beinah nirgendwo entbehren, wenigstens bei eintretenden grösseren Feierlichkeiten nicht missen, und der Weltmensch, dessen Vertrauen platterdings auf eine einzige Person einschränken zu wollen, manchmal bedenklich wäre, wünschet selbst diese Ordnung der Dinge, und benutzt dadurch eine seinem Vertrauen angemessene breitere Auswahl.

Doch wer würde euch verständige eifrige Seelsorger in den Städten und auf die Dörfer gegeben haben? wer gebe euch nützliche Anführer der Kindheit, gelehrte Professoren euren Universitäten? wer verschaffete euch wohlrednerische, oder doch warme Wahrheit redende Prediger auf euren Kanzlen? manch nützliches Buch über Tugend, Gebeth und Sittenlehre? wenn nicht ein zerschiedener zahlreicher Priesterstand euch dieselbe bildete, die Wahl daraus öfnete, und eben durch Unterstützung der höheren Geistlichkeit und offen stehende Belohnung ruhiger Pfründen hie und da das verborgene Talent aufzumuntern vermöchte?

Nichts scheint mir lächerlicher zu seyn, als wenn beinah jeder Weltmensch seinen kurzsichtigen Begriffen nach, so wie er es zufällig hinträumt, die ganze Kirchen Hierarchie umändern, und wohl gar einzig auf Bischöfe und Seelsorger beschränken zu können glaubt, — es ist eben so gut, als wenn ich heute dem Siegreichesten unserer Kaisern eine Armee entweder von lauter Gemei-

meinen, oder eine Armee von lauter Stabsoffizieren vorschlagen wollte; — läßt sich aber ein solcher Unsinn nicht einmal denken, zeigt uns Beispiel und Erfahrung, wie viele stufenweise Grade allenthalben erfoderlich sind, auch nur einem einzigen Regiment seine gehörige Ordnung, Richtung und Schwung zu geben; — ist da der höhere Offizier, der keine gewöhnliche Tagswache aufzieht, folglich dem Pöbel weniger beschäftigt scheinen möchte, nicht minder die Seele, die Triebfeder, der Zusammenhang des Ganzen, der hinwieder ohne Einfluß einer höhern Obrigkeit und tausendfache Thätigkeit zerschiedener Mittelstellen ohnmöglich zweckmäßig würken könnte, überall Abgang und Stockung fände; — so laßt wenigstens eine ähnliche Hypothesin für jenen Stand gelten, dessen Dienst ungleich ausgebreiteter, immerwährender und mannigfältiger in seinem Endzweck ist, und respektiret sonder Beschwerde die auf tausendjährige Weisheit, Erfahrung und höchste Stufe von Gott und menschlicher Autorität gegründete Verfassung der Kirche, die ihr in eurer Lage nicht einmal gehörig zu beurteilen, vielweniger besser umzuändern im Stande seyd.

Doch laßt einen Augenblik dahin gestelt seyn (zumalen große Talenten, und ausgezeichnete Tugenden allenthalben rar sind) daß manches Glied der Geistlichkeit entweder wenig Fähigkeit besitze, oder sonder wesentliche Arbeit für den Staat seine angeblich reiche Pfründe verzehre. — Ich rede hier als Weltmann, nun gut: — sind dann wir weltliche Emploiirte allenthalben lauter Ueberflieger? ist der zufällig reich gebohrne Gutseigenthümer immerhin ein persönlich fähiger, grosser

ßer, thätiger Mann? oder geben wir wohl aus unsern eignen Mitteln einen nur kalkulablen Heller zu der Pfründe, wovon die Rede ist, deren Ertrag gleich andern weltlichen Gütern ein wahres Eigenthum des zeitlichen Besitzers wird, aus fremder Schankung und freier Wohlthat wird, worüber uns weder der Stifter, weder der Possessor in Individuo eine Rechenschaft zu geben schuldig seyn kann. Laßt uns also unbekümmert das Schlimmste vorsetzen, — laßt den Unfähigsten und Müßigsten aller Geistlichen eine reiche, überflüßige Pfründe in lauter Lustbarkeiten, Hofart und Eitelkeit verschwenden; — was haben wir als Weltmenschen dabei zu tadlen? welch' eine Klage steht desfalls dem Bürger offen? und was liegt dann dem Staat daran, dem es nur um Cirkulation für alle Klassen des arbeitsamen Einsassen zu thuen ist? cirkulirt alsdenn das Geld des schwelgenden Geistlichen nicht auch, wie jenes des Adels und reichen Güterbesitzers unmittelbar auf jede Branche von Industrie, und von denen nützlich bis zur ärmsten Klasse der Unterthanen?

Allein die wesentlichste Massa geistlicher Einkünften steht bei weitem nicht dieser Willkühr offen; sondern, was einiger Orten über den standsmäßigen Wohlstand, oder wohl gar spaisamen Lebensunterhalt seiner Individuen eingehet, hat schon aus Vorderzeiten seinen längst geweißten nützlichsten Anwand in tausendfältig dem Staat zu Guten kommenden Lasten, Spenden und milden Stiftungen. — Rechnet dahin die unendlich kostbare Gebäulichkeiten, und Unterhalt der Kirchen, die mit dem Gottesdienst verbundene nöthige Ausgaben

den an Dienerschaft, Paramenten, Beleuchtung, Musik; ferner die vielfältige Pensionen, Armenspenden, Schulgehälter und dergleichen. — Rechnet, sage ich, all diese gemeinnützige Lasten impartial zusammen, und vergleicht eine ähnliche Massa weltlicher Güter, ob selbige dem Staat halb so viel leistet. — Doch, was sag ich, halb so viel? die weltlichen Güter entrichten ja ausser ihren gemessenen Jahrssteuren dem Staate keine weitere Abgab; hingegen läßt sich erweisen, daß jene der Geistlichen ohneracht aller Steuerfreiheit in sonstigen angewiesenen Religions- und Staatsbedürfnissen servata proportione fundi wohl das Vierfache erfüllen, und dann ist erst der Ueberrest des Ertrags noch kein freier Genuß für seine Innhaber, sondern ein vorgezähltes meist kümmerliches Salarium seiner immerwährenden Diensten, eine selten beneidungswerthe Entschädigung lebenslänglicher Widmung zu einem mühsamen, Opfervollen, und von allem übrigen Eigenthum, Gewinn und Gewerb ausgeschlossenen Stand. — Wenn wir also der Staatslasten halber eine impartiale Berechnung aufstellen sollten; wie vieles würde nicht der Clerus vor den weltlichen Gutbesitzern voraus haben?

Indessen, wer ist dann dieser Clerus, welchen ihr so abstrakt durchgehens als eine andere Klasse von Menschen betrachten wollt? gegen welchen ihr so sonderbar eifert? welchen zu tadlen und zu lästern tausend Brochüren jede gehäßige Geschichte aufdecken, mit Haaren herbeiziehn, oder vielmehr geschichtwidrig auf die unsinnigste Art erdichten, um ein leichtgläubiges Publikum durch immerwährende Verläumdungen und gehäuf-

häufte Scheingründe zu betäuben? abermal — wer ist denn dieses widrige Phanton, welches ein jeder ohne sich selbst zu reformiren, reformiren will, und blindlings in Harnisch gebracht, wohl gar zernichten wollte? — sind es nicht eure eigene Verwandte, Brüder und leibliche Kinder, die ihr so sorgfältig und freudig in diesen Stand brachtet? habt ihr dieser heut bestehenden Geistlichkeit, ihr verblendete Nachrufer! nicht eure eigene Erziehung, euer ganzes Wissen, all jene Religion und Tugend zu verdanken, die ihr in eurem Herzen zu fühlen glaubt? — Hat euch nicht dieser euer geistlicher Oheim, oder Vetter unterstützt, um zu eurer heutigen Stelle und Wohlstand zu gelangen? nicht dieser euer Bruder euch der Pflege einer alten Mutter, der Beköstigung einer unversorgten Schwester überhoben? nicht wieder für die Erziehung und das dereinstige Fortkommen eurer Kinder gesorgt? wie wenige können eine dergleichen Aushilf verneinen, und wie mögen sie selbe undankbar sobald ausser Augen setzen, wenn in diesem Neuerungsvollen Jahrhundert durch ununtersuchte Beschimpfung und Bedrückung des geistlichen Stands dem allgemeinen Taumel gleichsam als einer Mode gehuldiget wird; — ist dann euer naher Blutsverwandter auf einmal ein Objekt eures verdienten Neids und Hasses geworden, weil er nicht sonder große Selbstverläugnung einen schwarzen Rock oder eine Kutte angezogen hat, worinn ihr ihn vielleicht selbsten mit Gewalt hineingestossen, oder wodurch ihr wenigstens euer väterliches Erbtheil sonder Mißfallen habt vergrößeren gesehen.

Thöricht Verblendete des katholischen Adels, und Bürgerstandes! — wißt ihr nicht, daß jene, welche auf unsere vielfältige Benefizien schimpfen, uns dieselbe allerdings beneiden; mißkennt ihr so sehr, daß diese Benefizien den Wohlstand, und Reichthum eurer Familien ausmachen; — Wohl sprachen die französische Gesetzgeber, daß die geistlichen Güter das Eigenthum der Nation sind — ein wahres kostbares Eigenthum, aber in einem ganz andern Verstande, nicht um dieselbe, wie sie sich anmaßten, einmal gewaltsam plündernd auf immer zu zerstören, sondern sie sind die [redacted] Quelle eines nie versiegenden Reichthums für jede Klassen, für jede Generationen der weltlichen Stände, um ihre Kinder dahin zu versorgen, und auf tausenderlei Weise wieder rückfliessende Aushilf, Wohlthaten und Vortheile dadurch zu gewarten. — Und warum sollte hier zwischen Adel und dritten Stand eine Miesgunst obwalten, da offenkündig am Tage liegt, daß, wo der Adel vor und nach sich etwa fünfzig Pfründen, meist aus seinen eigenen Mitteln aufgerichtet, und dotiret hat, der Bürger- und Bauernstand wohl zwei tausend andere geistliche Stellen dagegen besetzet, die ihm gleichsam ausschließlich zugehören, und servata proportione ungleich größere Vortheile gewähren. — Gehet nun beiderseits hin, und erniedriget diese eure Pfründen durch wechselseitigen Neid und Bedrückung, erarmt sie muthwillig um ihren bisher noch geretteten wenigen Wohlstand, zerstört sie vollends, wenn ihr könnt, und sehet, welchen Dank euch die Hausväter der künftigen Generationen dafür haben mögen.

Laßt

Laßt uns in abstrakten Staatsbegriffen einen Augenblik alle geistliche Stiftungen lediglich als weltliche Institutionen annehmen. — Ist nicht diejenige Haushaltung die glücklichste, die nebst ihrem persönlichen Auskommen von ihren Voreltern her auch auf den ausserordentlichen Nothfall eine immer parate Aushilf im Vorrath hat? und eben auf gleiche Art ist nicht unstreitig jener Staat der reichest- und glücklichste, welcher ohne einem partikular Glied desfalls etwas abzufordern wirklich einen erwünschten Fundum zur Seite besitzet, woraus derselbe durch jede Generation nicht nur tausend und tausend seiner Kindern zu einer aufgeklärteren, gesitteteren, moralisch-vollkommeneren Klasse sich erheben sieht; (aus deren Mittel dann dem gemeinen Wesen die unentbehrlichste Subjekta zur Lehre, und Gottesdienst von selbsten herfliessen, und von selbsten salarirt bestehen) sondern auch in allen ausserordentlichen Nothfällen bei dieser nicht minder patriotischen Klasse angesehen der guten Verwaltung ihrer Güter, und desfallsigen allgemeinen Kredit jederzeit die sicherste, parateste, und nachdrucksamste Unterstützung fand; all dieses würde jedoch ohne gewöhnliche Schonung ihres Vermögens, und daraus fliessenden gemäßen Wohlstand weder erschwinglich gewesen seyn, noch sich in die fernere Zukunft hoffen lassen; es liegt also dem Staat selbsten daran, nicht gegen einen jährlich, unvermerkten Vortheil die kostbarste seiner Hilfsquellen für das unvorgesehene dringende Bedürfniß muthwillig zu erschöpfen, vielweniger gegen Recht und Billigkeit in übereilter Neuerungssucht die Hand an ein geheiligtes Eigenthum zu legen, dessen Existenz und Aufrechthaltung ihm ungleich nützli-

cher ist, ungleich schätzbarer seyn muß, als jenes des weltlichen Besitzers dem Staat immer seyn kann.

Wir haben in mehreren Ländern hie und da einzelne Klöster, Abteien und Stifter einziehen sehen, und in Frankreich wurde die ganze Massa des geistlichen Vermögens zur angeblichen Staatsaushilf verschlungen, tausend wohlhabende Familien, so bei der zerschiedenen hoh= und niedrigen Geistlichkeit in Amt und Diensten stunden, giengen damit zu Grunde; tausend, und hundert tausend Handarbeiter jeder Art blieben ohne Brod, — ehemalige reiche Dörfer, Städte, ja ganze Landbezirke fühlten bald den nachtheiligsten Abgang — ist aber wohl irgendwo der Staat, oder der Unterthan überhaupt auch nur in dem mindesten dadurch reicher geworden? keineswegs! nur der unwiederbringlich — ewige Verlust eines gemeinnützigen Etablissements wurde allen Klassen der Umwohnenden fühlbar, und war die einzige traurige Frucht, welche von derlei Unternehmungen übrig blieb. — Diese mannigfaltige Erfahrung sollte allein hinreichend seyn den heutigen Neuerungsgeist schon merklich herabzustimmen.

Doch die mit tausend Köpfen wieder auflebende Hydra gleicht noch lange nicht denen zwar tausendfach besiegten, aber unter einem andern Gesichtspunkt wieder milliontausendfach hervortretenden Scheingründen unserer Neuerer; wenn wir also schon unlaugbare Staatsprinzipien vorgesetzt haben, welche im Grunde jede mögliche Einwürfe mit beseitigen, so bleibt uns nichts desto minder noch mancher künstlich täuschender Wendung

zu

zu begegnen; — allein diese mühsame Widerlegung mag auf einen spätern Zeitpunkt verschoben bleiben, wo wir den Antrag der kurkölnischen Städte wörtlich anführen und beantworten werden; einsweilen laßt uns nur die summarischen Grundsätze nochmal zusammen ziehen, in Gefolg welcher die Exemtion der geistlichen Güter sich in dem unumstoßlichen Urbegrif der gesellschaftlichen Bande mitgegründet findet.

Ich will [illegible] hier von keiner Ehrfurchtsvollen Rücksicht auf Gottheit und Religion sprechen, jene erhabene Religion, welche als eine Innbegrif ewiger höchster Wahrheiten und Gesetze denen Völkern zum vordersamsten Pfand ihrer moralischen Glückseligkeit, ihrer gesellschaftlichen Bindnisse, ihres inneren Ruhstandes, und allgemeiner häuslicher Sicherheit nie heilig gnug seyn kann; jener Religion, welche die tiefeste Verehrung des menschlichen Herzens fordernd, selbige nothwendig auch auf ihre Lehrer, Priester- und Dienerschaft qua tales erstrecket, daher sogar Heiden und Barbaren dem unlaugbaren Licht der Vernunft gemäß sich einstimmig zur Pflicht rechneten, ihre Tempel, ihre Priester, und alles, was dem Dienste des höchsten Wesens gewidmet war, für immer von den gemeinen Lasten des Staats frei zu erkennen, daneben für allen andern strafbaren Verbrechen, als das strafbarste derselben das Sakrilegium verabscheuten, und mit vereinbarten Kräften ahndeten, wo immer eine Macht sich unterwand, ihre frevelhafte Hände über den Reichthum sothaner Tempeln, das Vermögen der Priesterschaft, und einige Gott gewidmete Schankungen auszustrecken.

Ich will nicht zu Gemüth führen, daß, wenn besagte Heiden des weltbeherrschenden Griechenlands und Roms mitten in den aufgeklärtesten Zeiten ihrer Künsten, Wissenschaften und Philosophie nicht minder diese tiefeste Ehrfurcht für die Gottheit und deren Priestern hegten, und als ein unverbrüchliches Staatsgesetz vorsetzten, um so weniger der katholische Krist das gleiche wohl überlegte Staatsgesetz seiner Einsichtsvollen Vorfahren mit Leichtsinn schimpfen, mit frecher Hand antasten, mit rastloser Habsucht untergraben sollte. Doch wir sprechen in einem mehr, als lauen Zeitalter, wo das Wort: Frömmigkeit, allenthalben Dummheit und Betrug deuten soll; laßt uns also zu unsern vorigen Waffen einzeler unlaugbarer Staatsbegriffen zuruckkehren, und wiederholen uns lediglich, sagend:

Der geistliche Stand ist ein dem gemeinen Wesen identificé gewidmeter, lebenslänglich dienender, vorzüglich nützender Stand. — Dessen Amt ist dem Staat so unentbehrlich, und in seinem Endzweck so ausgebreitet, daß die Gemeinde eines jeden Lands immerhin einen ungemein zahlreichen hohen, mitleren und niederen Clerum aus ihren Mittlen salariren müste, wenn dieser nicht schon durch freie Wohlthat von Kaisern, Fürsten und Privaten vorderer Zeiten gestiftet wäre. (*) — Die-

(*) Vorderer Zeiten gestiftet wäre. In dem Augenblick, als ich dieses schreibe, habe ich so gar die unbegreifliche Frage aufwerfen gehört, ob wohl sothaner König und Privater in Vorderzeiten mächtig gewesen sey, sein Eigenthum zum Nachtheil des Staats an die Kirche zu verbringen? — Thatsache und Besitzstand, Offenkündigkeit und einstimmige Genehmigung

Diese Stiftungen sind also eine wahre Erleichterung der Gemeinde. — Was nun immer deren mehr,

---

von tausend Jahren könnten mich überheben, über eine derlei Frage zu antworten, die in Thesi & Hypothesi gleich ungereimt aufgeworfen wird; läßt sich das Wort: zum Nachtheil des Staats, blindlings vorsetzen, als lang die rechtliche Präsumtion steht, daß diese Güter ohnehin freie Ländereien gewesen sind, und noch seyn würden, widrigenfalls, wo sie gemeine Lasten hatten, selbe auch unweigerlich forttragen; anderer Seits aber der eingeschränkteste Unterhalt des unentbehrlichen Cleri immerhin aus gemeinen Mittlen dem Staate zwanzigmal mehr kosten würde, als hier der supponirte Verlust an Steuern quaquaversum seyn kann. Rechnet also nach Willkür ein derlei gestiftetes Benefizium, entweder als ein dem Staat unumgänglich nöthig gewesenes Etablissement, und ihr habt zehn gegen eins dabei gewonnen, oder dieses Etablissement, was ihr überflüßig heißt, wäre wenigstens nicht unumgänglich nothwendig, so wie ich in Individuo præcise diesen und jenen Güterbesitzer nicht nominatim dem Staat unentbehrlich nennen kann, warum aber, und aus was Ursachen sollte der Eigenthümer seines Guts nicht mächtig gewesen seyn, zu einem ihm ewig schätzbaren Endzweck einen Theil seines Vermögens an einen andern Eigenthümer zu verbringen und dem Staat andurch einen anderweiteren öffentlichen Diener zu verschaffen? wenn das quæstionis Beneficium nicht unumgänglich nothwendig war, ist es wenigstens nicht unter mannigfaltigem Betracht dem gemeinen Wesen nützlich, euch, Weltlichen selbsten auf ewighin gemeinnützig geworden? man forderte ja nicht von euch gemeinen Contribuenten, daß ihr den Fundum hiezu aus eignen Mittlen beischaffen mußtet, dieser Fundus ist freiwillige Schankung eines Dritten, und wenn ihr höchstens bei zehn sogenannten überflüßigen Benefizien hundert Thaler Steuren Abgang träumet, gehören selbige nicht in wesentlicher Verbindung zu tausend nöthigen Stellen, die ihr ohne den Vorteil der Stiftungen unstreitig mit vielen Tausenden der Steuren bezahlen müßtet. Ich mag also ganz gern die Einwendung gelten lassen, der geistliche Stand wäre reicher und zahlreicher, als

mehr, oder weniger Betrag seyn mag, und was immer desfalls dem gemeinen Contribuenten an jährlichen Steuren abgehen durfte, kann sich derselbe

---

ihm der Staat qua Staat bedarf und zahlen würde; seye es, ihr habt daher Ammortisationsgesetze eingeführt --- Allein ich diffitire alle Lande, wo diese Gesetze bestehn, zu erweisen, daß der ganze Abgang der geistlichen Steuren auch nur bei weitem das Quantum äquiparire, was der Contribuent zu dem Unterhalt der unentbehrlichsten obern- und niedern Geistlichkeit, Seelsorger, Kirchen- und Gottesdienste in eigenen Prinzipien beischaffen müste. Was will man also weiter das Eigenthum der Kirchen anfeinden, das ohne Nachtheil des Landes, wie jedes andere Eigenthum frei gegeben werden konnte, frei besessen werden mag. --- Gewiß wenn jemand heut zu Tag eine hundert tausend Thaler renthierende Herrschaft dem kurkölnischen Militär widmen wollte, um solches künftighin vollends daraus zu besolden, so würden die Landstände zum Behuf eines Werks, daß sie ein für allemal der schweren Contingentslast überhebet, ganz gerne sothane von Simplen frei gewesene Herrschaft ferner frei belassen, noch irgend eine Einrede aufwerfen wollen, ob dabei der Offizier, oder gemeine Soldat nicht etwa wohlhabender und kompleter bestehn mögte, als sie Landstände selben eher bezahlt hatten. --- Dieses Gleichniß ist ganz passend auf den ähnlichen Ursprung geistlicher Stiftungen. --- Nun kommte ein spaterer Neuerer, und traumte sich propria Authoritate diese und jene Stelle des hergebrachten Militairs als überflüßig, --- findete seinen Wohlstand zu hoch und klagte, daß dem Land sechs bis achthundert Reichsthaler Simplen dadurch entgangen sind; --- Elender, armseliger Staatsgrübler! würden wir ihm sagen, was urteilest du über militairische Verfassung, wovon du die erste Prinzipia nicht einmal kennst? was geht dich ein Wohlstand an, zu dem du keinen Heller beigetragen, und was wähnst du gegen den hellen Tag von achthundert Rthlr abgehenden Simplen --- wo wir sonst jährliche siebenzig bis achtzigtausend Reichsthaler aus unserm Sack beischaffen musten, um gewiß kümmerlich genug den unentbehrlichsten Theil des Militairs zu unterhalten. --- Die Applikation folgt von selbsten.

selbe mit keinem Recht darüber beklagen, als lang dieser Steuerabgang im Ganzen genommen, nicht alldasjenige Quantum übersteigt, welches er [redacted] sonst aus seinen eigenen Mittlen zum Unterhalt des Gottesdienst und nöthiger Geistlichkeit beischaffen müste. — Ist aber dieser idealer Abgang noch lang nicht der zehnte Theil, der sonst gebührenden Schuldigkeit, so kann der Contribuent nicht sagen, daß er diesen zehnten Theil verlieret, sondern er muß vielmehr sagen, daß er neun Theile dadurch jährlich ersparet und gewonnen hat. — Indessen genießt der geistliche Stand seine Güter, und Einkünften Titulo oneroso als ein von dem Fundatoren ihm billig ausgeworfenes Salarium seines besonders aufhabenden Berufs und determinirter Dienstverrichtung; als lang er folglich diesen Dienst ununterbrochen fortfährt (obgleich selbiger direkte nur die Seele des Fundatoren betreffete) so kann ihm ja in keinem Fug Rechtens dieses ex pacto erhaltene Salarium beschränket, noch zu weitern fremden Lasten verbindlich gemacht werden. — Der Vorwurf, daß derlei Salaria, Klöster oder Benefizien Ertrag heut zu Tage ungleich reicher angewachsen, als solche in ihrer ursprünglichen Stiftung gewesen, ist theils unbillig, theils falsch. — Unbillig, in so weit die gute Administration, womit derlei geistliche Güter zum unstreitig größten Nutzen Teutschlands verbesseret worden, anstatt mit Lob und Dank zu belohnen, hier nur durch Neid, Mißgunst und Bedrückung vergolten würde. — Unbillig, in so weit mit neuen Schankungen durchgehens auch weitere Onera, neue Dienstverrichtungen und eine verbreitetere Staatsnützlichkeit über ein und dasselbe Benefizium ausgestrecket worden

ja

— jedoch ist voriger Einwurf auch meistentheils im Grunde falsch, zumalen sich besonders bei Abteien und Klöstern, und bei dem höhere Clero tausendfach erprobeu ließ, daß vor den kriegerischen Mitteljahren Teutschlands, deren ursprüngliche Güter und Besitzungen wenigstens hie zu Lande ungleich größer gewesen, als selbe heut zu Tag durch gute Oekonomie und Ordnung kaum zur Halbscheid wieder hergestellt werden konnten. — Annebens aber offenbare Mala fides wäre, wenn bei dem heutig genannt werdenden Ertragsquanto geistlicher Güter (das allenthalben so materialiter hoch ausposaunet wird) einerseits nicht auf die mit: inhärirende mannigfaltige geist: und weltliche Lasten reflektiret werden will, andererseits aber muthwillig präscindiret wird, daß mit der vermehrten Cirkulation des Numerarii zwar alle Güter des Staats im Ertrag gestiegen, dagegen aber für den Rhentisten sonderbar jede ihm nöthige Nahrungsmittlen, Handarbeit und Lebensnothdurft auf das doppelte und dreifache vertheuret worden, dergestalten, daß er bei dem idealen größeren Ertrag seiner Güter bei weitem den äquivalenten Wohlstand, vielweniger jenen Reichthum und Ueberfluß nicht findet, welchen er in Vorderzeiten bei dem halben Ertragsquanto schon genossen haben würde.

Dem seye indessen, wie ihm wolle, so ist, und bleibt das Amt des geistlichen Stands immerfort zur Lehre und Gottesdienst des Staats unentbehrlich, und da nun diese Lehre und Gottesdienst als die vorzüglichste, ausgebreiteste, und niemalen zu unterbrechende Nothdurft des Staats mit dessen kriegerischer Vertheidigung, folglich

mit

mit dem Ursprung und Beweggrund der weltlichen gemeinen Lasten nichts gemeines hat, so sehe ich auch nicht, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt die weltliche Einsassen ihre privative Last noch auf die Geistlichkeit herüber wälzen, somit dieselbe über ihre angewiesene Staatspflichten zu noch anderweitern und direkte oppositen Pflichten verbinden könnten; um so weniger, daß die in Quästion stehende geistliche Güter nebst dem Lebensunterhalt ihrer Titularen ohnstreitig schon zu gemeinnützigen Religionsgegenständen und milden Wohlthaten so vielen Lasten unterworfen sind, daß selbige die Lasten der weltlichen Steuren weit übersteigen. — Sollte also der geistliche Stand annebens noch gleich dem weltlichen die jährliche Landsimplen entrichten, so wäre er ja offenbar nicht paris, sondern ungleich deterioris conditionis als der gemeine Mann, dann dieser giebt in seinem allenthalben freien Lebenswandel dem Staat ausser besagten gemäßen Steuren weiter nichts, wo hingegen die geistliche Glieder einerseits diese Steuren zahlten, annebens so manche Religionslasten trugen, und dann noch immerwährende Dienste entrichten müßten, folglich unter allen Einwohnern des Staats einzig doppelt und dreifach belastet wären, welches gegen den eigenen Grundsatz unserer Gegnern, so, wie gegen jede Billigkeit streitet.

Wollt ihr annebens betrachten, daß, wenn die geistliche Benefizien irgend einen Wohlstand besitzen (welcher, leider! hier zu Lande bei weitem nicht Wohlstand, sondern meist Armuth genannt werden könnte) wollt ihr betrachten, sage ich, daß der individuelle Geistliche ratione hono-

ratioris status, officii, und eines ihm unentbehrlichen Ansehens diesen Wohlstand allerdings verdiene, daß er servata proportione Glied für Glied immer weit unter den weltlichen Vermögen steht; daß indessen sein Wohlhaben dem dürftigen Theil der Einwohner weit freier, weit ausgetheilter, weit mildthätiger zufließet, als solches bei gebundenen weltlichen Familien geschehen kann, sonderbar aber betrachten, daß ihr weltliche Hausväter alle diese Stellen respektive durch eure Verwandte, Brüder und eigene Kinder besetzet, daß euch dadurch nicht nur augenbliklich, sondern auch in die späteste Zukunft von Generation zu Generation der größte Vortheil, die sicherste Ausbilf und nützlichste Unterstützung auf eure Kinder und Kindskinder zufliesset, wie könnt ihr wohl ohne offenbare Verblendung alsdann einen Wohlstand anfeinden und untergraben wollen, der euch so augenfällig zu Guten kommt, und um so fühlbarer seyn würde, je größer, und vermögensvoller dieser Wohlstand wirklich existirte.

Gestehen wir vielmehr offenbar und überzeugenuns vollends, daß unser so dreist dogmatisirendes Jahrhundert, in dem es allgemein den geistlichen Stand zu verkleinern, zu beschimpfen und zu unterdrucken sucht, selbigen weder in seinem Endzweck, weder in seinem Umfange, weder in seinem ächten Staatsverhältniß kennt, und laßt mich allerdings von dem stolzen Gelehrten, der ein aufgeklärter Philosoph seyn will, zu der unbefangenen Vernunft und Billigkeit des gemeinen Landmanns appelliren — ich soll demselben in wenigen Worten Beispielweise vorsetzen, aus welch einer ungeheuren Massa dienender Glieder

der

der Militairstand in großen Monarchien bestehet, in wie vielfältige zerschiedene Gattungen, stuffenweise Grade, und jeglicher Gattung und Grade angewiesene besondere Ausübungen derselbe eingetheilt ist, um auf erforderlichen Fall nützlich agiren zu können, und was sothaner Militairstand auch in gewöhnlichen Friedenszeiten dem Staat Unendliches kostet — und nun will ich denselben Landmann, wenn er irgend einen Begrif des weit höhern Endzwecks, allgemeinerer Erforderniß und ausgebreiteteren Wirksamkeit des geistlichen Standes hat, aus dem Licht der auffallendesten gesunden Vernunft urtheilend sprechen lassen;" ob dieser bei heutig vermehrter Kristenheit, ohne eben so mannigfaltige höhere, mitlere und untere gemeine Grade, ohne wechselseitige theils aktive Weltgeistlichkeit — theils einsam sich zu Studien und Lehre qualifizirende Klöster, fort ohne hie und da überzählige Glieder, und schicklichen Wohlstand des ganzen jemals nützlich bestehen könnte — Er soll urtheilen: ob dieser nicht nur in einige Hauptstädte conzentrirter, sondern durch die ganze Monarchie, in alle Provinzen, Städte, Flecken, Dörfer und einsame Berggegenden nothwendig verbreiteter Clerus (dessen immediaten Beistand jeder niedrigste Einwohner gleich dem Monarchen bedarf, von der Wiege bis zur Grabstätte allgemein bedarf) nicht wenigstens eben so zahlreich seyn, und eben so viel Einkommen erfordern müße, als es das große Militair daselbst immer seyn und erfordern kann.

Wenn ich nun dem gemeinen Mann ferner sage, daß das Erzstift Köln bekanntlich kein kriegerischer Staat ist, folglich im Grunde keinen ei-

gent-

gentlichen Wehrstand auf den Beinen hat, sondern nur, in so weit es das Friedenskontingent einiger massen repräsentiren kann, etwelche Mannschaft haltet, deren so wenig, als möglich haltet, und mit der genauesten Oekonomie salarirt — ihm sage; daß nichts minder diese wenige Mannschaft mit Pensionen und Nebenkösten alljährlich auf siebenzig, bis achtzig tausend Reichsthaler zu stehen kömmt; — So wird derselbe unschwer ermessen, daß in Rücksicht dieses Erzstifts, wo so zu sagen, kein Militair existirt, die nothwendige Geistlichkeit aber immer existiren muß, und wegen einer weit umgränzenden Diozös so gar der Sitz der ersten obern Geistlichkeit ist, dasselbe unzweifelt das Zehnfache an Rhenten innhaben müße, folglich ohne Einkommen einer halben Million und mehr ohnmöglich standsmäßig bestehen, vielminder alle Lasten ihrer Kirchengebäulichkeiten, des Gottesdienst, der Schulen und tausendfacher milden Stiftungen zweckmäßig erfüllen könne.

Laßt uns nun das willkührlich vorgesetzte Quantum einer halben Million geistlicher Einkünften annehmen, um selbe strictissimo calculo zu belasten; zwar sollte ein großer Theil dieses Vermögens als kundbar ausser Land gelegen, oder in Zehenden und Kapitalien bestehend nicht mit in Anschlag kommen, doch bleiben wir unbesorgt bei der vollen halben Million — mein billiger Landsmann wird nicht entstehen, die spätere Acquisitionen, oder Umtausche des Cleri, welche *qua* vorherige Bauren Ländereien ohnehin schon Simplen entrichten, von dem Freien zu sondern und abzuziehen — Er wird davon abziehen, was der Clerus durch seine Halbwinnere unter dem Na-

men

men von persönlichem Gewinn und Gewerbe derselben immer indirekte aus seinen Gütern bezahlt, und sehet, der freie Hauptstuhl des geistlichen Vermögens ist schon mehr, als um einen ganzen Drittheil heruntergeschmolzen und steurbar befunden. — Nehmen wir nun den Ueberrest, und ziehen von demselben die gemeinnützigen Lasten milder Stiftungen, die mannigfaltige jährliche, wöchentliche und tägliche Armenspenden, die vielfältige Schulen und Schulgehälter, die kostbare Gebäulichkeiten und Unterhalt der Kirchen, den Aufwand des Gottesdiensts in weltlicher Dienerschaft, Paramenten, Beleuchtung und dergleichen, ferners die unendliche Administrationskösten der geistlichen Güter, die ansehnliche Gebäulichkeiten ihrer Höfe und Wohnstätten, die Salaria der Beamten und Emploiirten bei Stiftern und Gemeinden, rechnet all diesen Abgang in Proportion eurer Steuren von dem geistlichen Vermögen ab, und schauet, ob demselbigen irgend eine unbelastete Rhente verbleibet. — Doch wir wollen noch immer ein namhaftes Residuum vorsetzen, aus diesem Residuo werfe nun der impartiale Landmann, oder auch der strengste Neuerer, der selbstgeständigen unentbehrlichsten Geistlichkeit nach Verhältniß ihres Standes, Würde und Mehrheit idealiter ein angemessenes Salarium aus, er limitire dieses Salarium auf das genaueste, gewiß kann und darf alsdann ein solches Salarium keinem fernern Abzug unterworfen seyn, ohnmöglich besteurt werden wollen. — Und nun sehen wir, was dann zu belasten übrig bleibt, zuverläßig nichts; weil jeder weitere Wohlstand, oder supponirte Ueberfluß schon zehnfach belastet ist.

Dieser

Dieser Satz ist keine trügliche Speculation, er ist unlaugbare Thatsache, offenliegende Rechnung, und würde in bestimmten Ziffern nur noch auffallender in seinem Beweise seyn, wenn wir nun dem gemeinen Mann ferner darlegen, welch' eine Menge geistlicher Glieder und Gemeinheiten ungleich wohlfeiler, und doch edler unterhalten werden, als eine ähnliche Anzahl Mitbürger zerstreuter durch den Staat leben, und sich kümmerlich fortbringen könnte; wenn wir erwägen, wie zweckmäßig auch die Frauenklöstern mitten unter der auferbaulichsten Andacht durch Handarbeiten, Krankenpflege, Lehr- und Nähschulen junger Mädchen der Gesellschaft nutzen, wie billig diese heiligen Wohnstätte, derlei erwünschtes Zufluchtsort ihrem oft minder bemitteltem, unglücklicher verlassenem Geschlecht offen stehet; wenn wir erweisen, daß kein Misbrauch vorgeworfen werden kann, welcher im Grund dieser Stiftungen, sondern nur in vielleicht mißbrauchter elterlichen Gewalt, und Abgang weltlicher schützenden Rechten beruhet; — wenn wir gegen so manche erdichtete Verläumdungen und Schmähworte unserer Neuerer, vielmehr die tausendfältige heimliche Tugenden, Gottgefälliges Gebett, und Nebenmenschen dienende edle Werke zählen könnten, womit nicht nur grosse Stiftungen, Klöster, und bestimmte Seelsorger, sondern auch einzle würdige Glieder der Geistlichkeit häufige Wohlthaten, Trost, Glück, und Seegen über ihre Mitbürger verbreiten. — Dabei errinnern, daß alle diese ehrvolle Stellen den weltlichen Einsaßen jeder Klasse zu respectiver Versorgung seiner Kinder zu guten kommen. — Schlüßlichen endlich mit Wahrheit, und Erfahrung rühmen, daß diese durch Oeconomie, und

Ord-

Ordnung bemittelte Geistlichkeit den Staat mehrmaln aus seiner äussersten Verlegenheit gerettet hat, niemalen bei ausserordentlichen Fällen selben zu unterstützen entstehet, und dereinst in unvorgesehener Noth einzig durch gleichen Wohlstand wieder retten kann. — So schauet, und höret alsdann, ob jener gleich vernünftige, und billige Landmann, zu dem ich allgemein appellirte, schicklich haltet, sothanen nützlichen Wohlstand der Geistlichkeit zu Grunde zu richten, rechtlich erachtet, deren schon belastetes wohlverdientes Auskommen, gegen die erste Grundsätze, und Bande der Gesellschaft doppelt, und dreifach zu belasten, und sich da erlauben wird, ohne alle dringende Staatsnoth, noch annehmliche Gegencompensation eine tausendjährige Freiheit tumultuarisch umzustossen, wo sie Gott, und menschliche Rechten, einstimmiger Consens, und Nutzen der Völker, ununterbrochener Besitzstand, hundertfach roborirte Privilegia, Verträge, und Judicata von allen widrigen Eingriffen auf das heiligste sichern sollten.

Sehet diese einfache billige Vernunft ist einzig wahre Aufklärung; nun komme der Philosoph mit unerprobten Machtsprüchen, leichtsinnigen Schimpfworten; blendenden Sophismen, und widerlege einen einzigen obiger Staatsgründe standhaft — Was wir vorgesetzt haben, ist nicht blinder Anhang an zufällig eingeführte Gewohnheiten, nicht knechtliches Vorurtheil für irgend einen erschlichenen pergamenen Titel, oder unsern angeblich albernen Voreltern künstlich aufgedrungenen Grundsatzes, wir haben nicht statt Beweisen, und Ueberlegung gleich mit verketzern, und Sacrilegen gedonnert, weil jemand sich unterstund den Um-

fang der geistlichen Freiheit zu gemeinen Lasten zu bezweifeln; nein! wir haben den Beweggrund, Ursprung, und Besitzstand dieser Freiheit in seinen offenbarsten rechtlichen Grundsätzen durchschauet, wir haben gesehen, daß solcher angeblich freie Stand nur von gemeinen Lasten frei ist, weil er einer andern wichtigen Staatsnothdurft gewidmet daselbst einen unendlich höhern Endzweck, ausgebreitetere Lasten, und wesentlichere Nützlichkeit erfüllet, wir haben gesehen, daß dieser Besitzstand nicht nur an sich billig, anständig, rechtlich, und wohlhergebracht ist, sondern auch dem gemeinen Wesen zumahlen, und jeder weltlichen Klasse, und Privaten insbesondere unaufhörlich zu guten kommt.

Wenn also schon in grossen Monarchien bei ausserordentlich = gewaltsamen Concussionen des Staats der Clerus sich freiwillig zu grösseren Opfern entschloß, oder hie, und da durch gutwillige Vereinbarung einem Theile seiner natürlichen Privilegien entsagte, die welche ihm der mächtigere Staat auf eine andere gleich annehmliche Art mannigfaltig vergolt; so folgert solches keinen nur scheinbaren Anwand, vielweniger irgend ein präjudicirliches Beispiel, oder Rechtsgrund für eine ganz andere Lage ruhiger kleiner Staaten. — Noch kann die offentliche Macht um neue Lasten zu forderen, willkührlich und einseitig auf den unpassenden blinden Vorwurf hin arbeiten, ob diese, und jene einzele Glieder des Staats wohlhabend gnug seyen, um einen fernern Abgang erleiden zu können; dann solches würde alles Eigenthumsrecht untergraben, und gleich dem Beispiel Frankreichs einer allgemeinen Plünderung

des

des Adels, und vermöglichern Bürgers den Weeg öffnen, sondern es kömmt immer auf die Vorfrage, und deren impartiale Entscheidung an, wie weit dieser, und jener Stand bei seinem rechtlich hergebrachten, und wolverdienten Eigenthum schon allerdings in überwiegendem Verhältniß zum gemeinen Besten beitragt, ungleich höhere Pflichten erfüllet, und daher das unumstößlichste Recht, und Besitzstand seiner allgemeinen Freiheit von gemeinen Lasten hergebracht hat.

****

Doch ich höre tausend Stimmen auf einmal ausrufen, ob es dann billig sey, daß solcher gestalten präcise der reichere Theil seine Hand von den mannigfaltigen Landeslasten zurückziehe, und selbe Zentner schwer ganz allein auf den arbeitenden nützlichern Theil der Städte, und des armen gemeinen Landmannes zurückfallen lasse? Und ich werde mich Zweifelsohne bei vielen sehr verketzeren, wenn ich diese gefährlichere Frage mit einem zuversichtlichem Ja beantworten darf. — Allein ich spreche dem Landmann selbsten, und mein Appel an ihn soll unweigerlich entscheiden.

Jeder Staat läßt sich hauptsächlich in zwei Klassen theilen; — der täglich gewinnende Theil: — und der einmal etablirte nicht mehr gewinnende Theil; — dieser letztere sind all diejenige, so ohne persönliches Gewerb von ihrem eigenen Vermögen, Rhenten, oder ausgeworfenem Salario sich unterhalten, und der andern ungleich zahlreichern Klasse aus ihren Mitteln täglich zu gewinnen geben — was nun immer das Verhältniß dieses

 ihres

ihres eigenthümlichen Vermögenstandes, oder erhaltenen Salarii seyn mag, wornach sie leben; so ist gewiß, daß diejenige Auflage, die man ihnen abnehmen wollte, ihrem Vermögensstand auf immer vollends abgienge, sie haben kein Mittel, keinen Weg solches wieder jährlichs zu ersetzen, denn nur die tägliche directe Industrie öfnet denselben; hier müste es Zufall seyn, die Gränzen ihres Besitzstandes sind einmal umschrieben, und limitirt; es drückte sie also derlei Auflag nicht nur in dem jährlichen Quanto, das zu erlegen stehet, sondern auch in dem ganzen Verhältniß ihres einmal begränzten Einkommens wesentlich härter, als solches den gemeinen Mann drückte, und mögte in manchen Fällen das einzige Wohlhaben einer ganzen ansehnlichen Familie, das letzte mögliche Auskommen eines nützlichen Privaten dahinstürzen; es ist sogar bey Salarien ein offenbarer Widerspruch, daß das Land mit der einen Hand wieder abnehmen, und verkürzen solle, was es mit der andern dem dienenden Glied ausgeworfen, und reciproce seiner Arbeit rechtlich paciscirt hatte. Setzen wir noch hinzu, daß der übrige Contribuent das Jahr hindurch nicht dem Staat, sondern für sich lebt, hier aber der directe Dienst des Staats den ganzen freien Mann hinwegnimmt, so wird es desto ungereimter, daß er so gar seinen eigenen Dienst selbsten verzollen soll. — Immerhin ist demjenigen, der einmal für allezeit auf ein bestimmtes Vermögen rechnen durfte, und rechnen muste, doppelt hart, platterdings eines wesentlichen Theils dieses Vermögens für immer, ohne jemalige Recuperationsmöglichkeit, verlüstig zu werden.

Und

Und nun auf den andern arbeitsamen gewinnenden Theil! — Weit sey's entfernt von mir, Gott ist mein Zeuge, daß ich diesen schätzbaren, edlen, nützlichen Theil des Bürgers- und Landmanns in dem mindesten herabwürdigen sollte; Weit sey entfernt von mir, daß ich diese kostbare Klasse, besonders jene ärmere Halbschied derselben nicht mit innigster Wehmuth eines gerührten Herzens beschwehret sehe, und auf alle Weise, und Art erleichtert wissen wollte. Allein diese Klasse hat einen wesentlichen Vortheil für sich, nemlich durch Fleiß, Und Aemsigkeit seinen Gewinnst täglich, und einiger massen unbegränzt vermehren zu können. — Die Auflage, welche ihn drücket, geht also nicht so viel directè auf seine Habschaft, um daß selbige nicht immediatè durch vermehrtern Fleiß, und durch die natürliche Circulation seiner Producten, und Gewerbs zur Stelle ersetzt werden könnte, und auch wirklich indirectè von dem consumirenden übrigen Theil der Rhentisten alsobald wieder ersetzt wird.

Es ist eine so allgemein erprobte Erfahrung, daß die Preiße aller Feldfrüchten, Lebensnothdurft, und Handarbeiten zwar unvermerkt, aber durch jedes Fach doch so Verhältnißmäßig mit den Auflagen steigen, daß noch in jüngeren Zeiten einige Staatsmänner das Principium vorsetzten, auch in grossen Monarchien alle, und jede Abgaben einzig auf die Grundstücke, und ländliche Industrie verlegen zu können, weil alsdann durch höher gestiegenen Preiß der Lebensmittlen und respectiver Dienstverrichtungen der arbeitsame Theil des Staats immer in dem nämlichen Verhältniß bliebe; der verzehrende Theil desselben aber seinem

grössern,

grössern, oder kleinerm Vermögen, und Aufwand nach, doch offenbar den eigentlichen Last davon tragete.

Allein dieser Satz unserer neuen Aufklärer dürfte wohl andurch unrichtig seyn, weil in einer weitschichtigen Monarchie zu Beibringung eines übergrossen Staatsbedürfnisses alsdann die Feldfrüchten auf einen ganz unverhältnißmäßigen Preiß gegen die benachbarten Lande hinaufgetrieben, selbigen den ganzen Vortheil der Einfuhr öffneten; wo einsweilen jene ohne Progression der Zeit, auf einmal erweckte innere Theurung nicht so viel den reichen Rhentisten allein drücken, als auch den geringeren Rhentisten in Erhaltung einer zahlreichen Familie gänzlich darnieder schlagen würde.

Indessen ist doch so viel gewiß, daß die gemäßigte Abgabe des Landmanns, und jedes gewinnenden Theils eigentlich seinen Vermögensstand nicht mindert, weil er unvermerkt solchen Abgang hinwieder auf seinen Fleiß, und Producten schlägt, oder wenigstens in seiner Macht stehet, das umgelegte Quantum mit einigen Stunden Arbeit, und wohlverstandener Anstrengung das Jahr hindurch ohnfehlbar wieder zu ersetzen. — Wir dörfen, und müssen daher, ohne dem arbeitsamen Theile zu nahe zu treten, aus der Erfahrung schliessen, daß derselbe jedes Jahr seine Abgaben leicht verschmerzt, und de facto dergestalt wieder ersetzt hat, daß, wenn auch supposito in den Kurkölnischen Landen, oder anderwärtig, seit den letzten zwei hundert Jahren keine Landsteuren gewesen wären, der Bürger, und Landmann daselbst aus tausend Nebenumständen jedoch von seinen

nen Voreltern her, desfalls um keinen Heller reicher, noch ärmer seyn würde, weil, wie wir noch später ausführen sollen, sich seine Industrie meistens nur nach dem Maasstaab seiner täglichen Nothdurft nicht mehr, noch weniger ausdehnet.— Wohingegen (nehmen wir ein adeliches Hauß, welches wir wollen) offenbar am Tage liegt, daß selbes durch einen so grossen Kapitalsabgang, als zwei hundert jährige Steuren seinem direkten Vermögen, und Wohlstand entrissen hätten, selbiges äusserst beklemmt, wo nicht gänzlich erschöpft worden wäre, sicherlich würde solches wenigstens ausser Stand gewesen seyn, präcise euch arbeitsamen Stand in seinem Wohnort, und umliegender Gegend eben dieselbe vortheilhafte Summa in successivem Umlauf verdienen zu lassen.

Es ist zwar wahr, daß der Ertrag der Güter alljährlich steiget, allein die Lasten und Ausgaben steigen für den lediglichen Innhaber, und Besitzer derselben in ungleich grösserm Verhältnis; der Adel ist daher bei successive gestiegenen Einkommen noch lang nicht reicher, sondern vielmehr allenthalben ärmer geworden, und was er heut jemalen von diesem seinem begrenzten Einkommen abgebete, gehet ihm nicht minder auf ewig ab. — Nun läßt sich wohl die gegenseitige Frage aufwerfen, ob es dann billig seye, diesen Theil unterdrückend zu belasten, der nun und nimmermehr etwas davon ersetzen kann, oder jenen, der seine leidentliche Jahrsabgab so in Händen hat, das ihm morgigen Tags, wenn er will, seine zwei Hände gleich alles wieder ersetzen können, und de facto ersetzen.

Soll

Soll ich nun vor dem Schluß dieses ersten Abschnitts, abermalen ein Wort zu Günsten der adelichen Freiheit sprechen, so will ich zwar offenherzig gestehen, daſſelbe in Vergleich des geistlichen Standes (der ein directes Amt des Staats versieht, schon besondere gemeinnützige Religionslasten tragt, und jeder Klasse der weltlichen Stände gleichförmig zu Guten kömmt) keinen ähnlichen Beweggrund, noch präcises Staatsrecht für sich hat. — Doch was nicht jedesmal unumstößliches Recht ist, kann nicht minder unumstößliche Billigkeit, rechtlicher Vertrag, und gesätzmäßiges Herbringen seyn?

Als Güterbesitzer betrachtet, ist der Adel lang vor dem Ursprung der teutschen Monarchie durch das ganze Land gesessen, jener, welcher im Zusammentritt seiner höher = und mächtigeren Glieder die Monarchie selbsten, durch seinen mindern Provincialadel aber hie und da den Zusammenhang der respectiven Landen formiret hat; ihre Voreltern sind es also, denen wir durch Aufopferung ihres Guts, und Bluts die glückliche Verfassung unseres teutschen Reichs, jene unter dem ersten Oberhaupt der Welt, und allenthalben mildthätigen Landesherrn blühendeste, geschützeste, freieste Lage teutscher Unterthanen zu verdanken haben; Glückliche Lage aller Klassen von Einwohneren, die nur jener verkennen kann, der keinen Ueberrest ausländischer Verfassungen in der Nähe durchsehen hat, oder sich in phantastischem Neuerungsgeist mit den Staatsplündernden Franzosen eine unerschwingliche Idealglückseeligkeit traumt.

Doch

Doch den Adel quâ Adel zu betrachten, ist der Ursprung seiner ausgezeichneteren Erhebung eine unstreitig verdiente Belohnung dessen dem Staat erwiesenen wesentlichsten Diensten. — Wenn also der Staat dem unerschrockenem Muth, ruhmvoller Weißheit, und Standhaftigkeit dieses oder jenes seines Mitglieds an dem Rande der äussersten Gefahr ohnstreitig seine vordersamste Rettung zu danken hatte, und bis heutigen Tag noch bei der späteren Generation den Nutzen davon einärndet, wie konnte selbiger das vergossene Blut seines auf dem Schlachtfeld hingesunkenen Retters anderst dann in dessen Kindern, und Kindeskindern noch mit Freiheit, und Vorrechten lohnend vergelten? War ausser dieser ehrenvollen Freiheit eine schicklichere immerwehrende Belohnung möglich?— Sollte jenen nur Geld, nnd eitler Titel dargebothen werden, welche tausendfach Geld, und Titel ausschlugen, ja ihr Vermögen selbst dahin opferten, um ihr bedrängtes Vaterland zu retten?— Einstimmiger Begriff, und Ueberzeugung aller Völker der Welt lohnten also ihren Verdienstvollen Mitbürger, Retter, und ewigen Wohlthäter des Vaterlands mit ewigem Adel und Freiheit seiner spätesten Enkelen.

Nun sind endlich diese Erschütterungsvolle kriegerische Zeiten vorüber, heutige Ruhe, und Verfassung sind ihr Preiß; allein mitten unter üppichen Moden, ausgebreiteterem Wohlleben, und einem allen Ruhm über sich beneidendem Egoismo kommt ein sogenanntes aufgeklärtes, kaltfühlendes Jahrhundert, setzt sich allein als Abgott dar, und will keiner vorderen Verdiensten eingedenk, dem meist erarmten Adel auch noch das letzte

Vorrecht seiner bisher manutenirten halben Freiheit von Abgaben rauben! Und was hat dann der Adel wohl anderst übrig? Seine Herrschaftlichen Rechten besitzt er gleich dem Unritterbürtigen nur als zufälliger Gutsinhaber; die Stellen, die er bekleidet, nutzen dem Staat, ihm sind sie meistens Mitbeischuß seines eigenen Vermögens — Andere Quellen sind seine eigene Stiftungen — und der dritte Stand besetzt allenthalben hundert deren gegen eine; wohin reducirte sich also ausser einem beschwerlichen Namen die verdiente Belohnung des Adels? Der eingestandene ewige Dank des Vaterlandes?

Die Erleichterung des gemeinen Manns, ich weiß, und hör es wohl, dient hier mit den rührendesten Ausdrücken zum Vorwand den Adel zu belasten; allein gleich = stolz = und gleißnerisches Jahrhundert! zwinge mich nicht einen Vorhang aufzudecken, der vielleicht unter einer Menschenfeindlichen Maske nur einseitige Mißgunst, Neid, und Habsucht verbergen dürfte; — Ihr edle, rechtschaffene Bürger, und treuherzige Landleute wißt einsweilen nichts davon; ihr waret glücklich, obgleich der Adel frei war: — und ihr träumt vielleicht heut zu Tag noch nicht einmal, daß euer Namen sonder Nothdurft noch merkliche Erleichterung, den euch nützlichen Adel vollends zu unterdrücken dienet.

Wem soll ich also sagen, daß da Zeiten gewesen sind, wo man noch nicht gelernt hatte, auf dessen wenige Vorrechte, und etwaigen Ehrvollen Wohlstand zu geitzen! man erlaubte sich noch nicht, (je herablassender der Adel durch gesell-

sellschaftliche Vereinigung geworden) sich demselben mit unverschämter Stirne eines weit grösseren Stolzes an die Seite zu stellen; man ehrte in ihm das Verdienst seiner Voreltern, seinen allgemein gesitteten Charakter, bessere Erziehung, und lehrte ihn mehr durch Ehrenbezeugungen, als erniedrigenden Tadel dieser Erwartung zu entsprechen, ohne daß derselbe bedurfte, um nicht ganz mit Füssen getretten zu seyn, sich mit gleich dreister Unverschämtheit erst durch einen Haufen anmaßlicher Witzlinge durchzuschlagen.

Dieser Adel ist nun freilich heut zu Tag mittels der allgemein umgeänderter Militairverfassung in Teutschland auch des persönlichen Ausrückens in den Kriegesdienst seines Land- und Lehenherrns überhoben; allein, wie wir schon gesagt haben, mittlerweil der dritte Stand den wesentlichsten Vortheil dadurch erhalten, bedaurte jener allgemein sothane Hemmung seines eigentlichen Berufs; er gewann nichts dabei, und er fuhr nicht minder fort, durch manches freiwillige Opfer seines Bluts, und Vermögens jeweiligen Landesherrn und Lande die schätzbaren Dienste zu leisten.

Wenn indessen alle ehemalige Freiheit des Adels einzig auf dessen persönliche Kriegesdienste gegründet gewesen wäre, würdet ihr wohl denselben eben in dem offenkündigsten Zeitpunkt, wo besagte Kriegesdienste allgemein aufhörten, nichts minder von den gemeinen Beiträgen eximirt haben? oder wenn euch das Beispiel eurer eigenen kurkölnischen Landen, als ein geistlicher Staat, nicht genug ist, so dörft ihr nur einen einzigen

Schritt

Schritt darüber hinaussetzen: würde wohl ein benachbarter Herzog von Jülich und Berg, ich will nicht sagen seine eigene Stände, sondern die in seine Lande überschlagende, auch fremde Klerisey und ursprünglich adeliche Güter, so nun in gemeinen Handen seynd, nichts die minder bis heutigen Tag frei belassen, wenn er deren unumstößliche weitere Vorrechten nicht selbsten anerkennte, und als einen wohlhergebrachten Besitzstand respektirte;

Hat der Staat, so wie der gemeine Mann dann gar keinen andern Beweggrund, keine andere Rücksicht, um ganz gern geschehen zu lassen, daß der Adel für sein Burgschloß und eigenthümlich umliegende Güter frei bliebe? — und warum dann nicht? — vielleicht ist dem gemeinen Wesen nicht nur nützlich, sondern wirklich unentbehrlich, daß namhaft reichere freie Glieder darinnen wohnen, und auf die möglichste Art in diesem auch überflüßigen Wohlstand unterstützet werden; theils, weil die respektive ländliche Gegenden und Dorfschaften um ihn her von unerdenklichen Zeiten ihren vorzüglichsten Nahrungszweig, Gewerb und Aushilf dabei finden, sonderheitlich aber, weil auch die meiste Branchen von Kommerz und arbeitsamer Künste in den Städten präzise auf diesem Ueberfluß gebaut sind, und das Glied einer Kette ausmachen, ohne welches hinwieder der mindere Einsaß ohnfehlbar darben würde. —

Was also immer die oft ganz zerschiedene Verfassung eines Landes gegen das andere seyn mag, so sehet ihr selbsten, daß es nicht immer

Un-

Ungerechtigkeit und Mißbrauch sondern oft lobenswerthes Motivum, billiger Mitbetracht, nützliche und nöthige Verfügung war, worauf sich dieselbe gründet, — und sollte auch der Anfang mancher Sache wirklich ohne positives Recht sogar als Mißbrauch eingeschlichen seyn, so wisset, und verkennet nicht, daß der Umlauf der Zeiten auch aus dem zufälligsten Herkommen bald ein so wesentliches Verhältniß schuf, daß solches ohne Kränkung von Tausenden der Mitbürger, und Stockung mannigfaltiger wahrer Staatsnützlichkeiten nicht mehr willkürlich abgeändert und blindlings umgestossen werden kann.

Doch es giebt Begriffe, die über unser aufgeklärtes Jahrhundert hinaus zu seyn scheinen; es ist, als wenn der größere Haufen der Menschen von lauter neumodischen Machtsprüchen zu Boden gedrückt, nicht einmal mehr das Herz hätte, alsbald man derlei Scheingründen widerspricht, den auffallendesten Beweisen und lichter Tagwahrheit Glauben beizumessen: wenigstens würde man selbe fruchtlos durch offenliegende Vernunft und Ueberzeugung dem Philosophen begreiflich machen wollen, der ausser seinen einseitigen Traumereien schon keine andere Wahrheit, keinen höhern Gott, kein zuverläßigeres Orakel kennet. — Zum Glück hat unser teutsches Vaterland noch eine bestehende Verfassung und eine oberstrichterliche Gewalt, die sich nicht so platterdings umtraumen läßt, wovon der mächtige Schutz eben gegen derlei Neuerer in ersten Reglen der Rechten alte Verträge, Recht und Besitzstand heiliget.

Ich sage daher schlüßlich all denjenigen, welchen Vernunft, Billigkeit, Erfahrung und

auf

auf unverletzliche gesellschaftliche — Bande gegründete Staatsprinzipien nicht behagen wollen, daß auch positive gesetzliche Titel die Vorrechten der Klerisey und Adel schützen; daß von Anbeginn des teutschen Staatskörpers an, schon Kaiser und Reich, Landesherren und Stände diese Rechten ertheilt, anerkannt, bestätiget und tausendfältig gerichtlich- und aussergerichtlich gehandhabet haben. — Ihme allgemeinen Staatskörper lag daran, daß der zum teutschen Ruhm und Ehre verdienstvolle Adel, und der allenthalben dem gemeinen Wesen schon nützlich fundirte Clerus nicht hie und da willkührlich gedruckt und zu Grund gerichtet werden konnte.

Nur in ausserordentlichen Fällen einer allgemeinen Nothdurft des Reichs, suchte und fande dasselbe auch bei diesen befreiten Klassen eine unterstützende nachdrücksame Aushilf; nur im Fall eines allgemeinen Reichskriegs fodern noch die jüngere Reichsabschiede die Gefreite mit zum Beitrag auf; deren Befreiung von gewöhnlichen gemeinen Lasten ist also ein von jeher anerkanntes Prinzipium der Reichsverfassung selbsten; und kein einseitiges Zumuthen des dritten Standes kann den Adel und Klerisey in irgend einem privaten Lande aus sothanem ihrem rechtlichen Besitzstand verdrängen, es seye dann, daß sie sich selbsten auf kurz oder lang in gütlichen Wegen dazu verstanden hätten, oder noch verstehen wollen.

— — — —

Und nun zur kölnischen Landesverfassung und dasigen Lokaldebatten insbesondere.

An

An die kurkölnische Landstände über die Frage des Modi Contribuendi bei bevorstehendem Landtag 1793.

Zweiter Abschnitt.

Unicuique suum.

Wir haben schon aus der Geschichte angeführt, daß man in Vorzeiten weder in Teutschland, noch in dem übrigen Europa von den eigentlichen jährlichen Steuern und Anlagen nichts wußte; — die Staatsbedürfnissen waren nicht immerwährend, und wenn sie desto schröcklicher und drückender durch Krieg oder sonstige gemeine Nothdurft unversehens vorfielen, so trate alsdann fordersamst der Dienst in natura ein, wodurch der Adel und gemeine Mann allenthalben aufgeboten in bestimter Zeit zu Feld ziehen und das Vaterland persönlich vertheitigen mußten.

Ausser derlei ausserordentlichen Nothfällen waren insonderheit die Erzstiftskölnische Landsaßen alle freie Peterlinge, das ist: ganz freie Unterthanen, welche wegen ihrem inhabenden Eigenthum von dem Landesherrn unter keinerlei Vor-

wand

wänd mit der mindesten Anlag, Umlag oder Geldsteuer belegt werden konnten.

In die einzelne Vorfallenheiten der kurkölnischen Geschichte älterer Zeiten einzugehen, wäre hier überflüßig, Nebel und Irrthum begleiteten sie. — Erst um die Mitte und zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts finden wir einige wesentliche Spuren, welche auf unsere Zeiten Anwand haben, als wo nämlich die kurkölnische Landstände eins mit dasigem Clero ausserordentlich zusammen traten, weil eine von dem gesammten Reich beliebte Türkensteuer ausgeschrieben worden war, die welche aller Orten den zehenten Pfenning als eine Kopfsteuer von jeden Einwohnern des Reichs jung und alt, reich und arm, frei und unbefreit, Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs namentlich mit einbegriffen forderte — diesen zehnten Pfenning ausserordentlicher Türkensteur auf fünf Jahr eingetheilt, um-zu-legen, kamen wie gesagt, die zerschiedene kurkölnische Landstände zusammen, der Clerus schrieb mit denselben die Steuren aus, und nach verrichteten diesem Geschäft giengen sie dann wieder ohne weitern Rexum auseinander.

Bald hierauf aber nach den unseligen Zeiten Truchsesii, da einerseits das Erzstift Köln äusserst erschöpft ware, und mitlerweil die ganze Reichsverfassung durch Einführung des Militis perpetui eine wesentliche Umänderung erlitten hatte, trate Erzbischof Ernst und dessen Coadjutor Ferdinand auf, um theils mit rechtlicher Darstellung dieser zwar heilsamen aber immerwährenden neuer Staatslast, theils auch bittlich & per modum

zum subsidii caritativi von den zerschiedenen Klassen NB. des weltlichen Stands einen gemäßen Beitrag zu begehren.

Ich sage NB. weltlichen Stands, dann ein hochwürdiges Domkapitel trat hier nicht als geistlicher Stand, noch einiger massen für denselben, sondern, als allgemein erkannter erster natürlicher Vorstand des Erzstifts, nächster Mittheilhaber jeweiliger Landesadministration, fordersamster Güterbesitzer daselbst, und immerhin präsidirendes erstes Corpus der übrigen weltlichen Collegien auf; dergestalten, daß Domkapitel, Grafen, Ritter und Städte einseitig zusammentretend wegen derlei Bedürfniß der Landesvertheitigung, auch nur für sich und ihre weltliche Untergebene den gemäßen Beitrag einwilligten; mitlerweil Erzbischof Ernst und Ferdinand zu gleicher Zeit sich in separato, das ist: an einem ganz zerschiedenen Ort, und in einer besondern Versammlung an das durch Pabst, Kayser und Reich jederzeit von allen gemeinen weltlichen Lasten befreyetes Corpus Cleri hinwandten, um von demselben keineswegs als Landesherrn, sondern als Erzbischöfe, nicht für gemeine Lasten eines Militis perpetui, sondern in Rucksicht ihrer der Erzbischöfe und der Diöceß ausserordentlicher Beklemmung und Nothdurft ein freiwilliges Subsidium caritativum zu erbitten.

Dieses ist so offenbar Facti, daß in den nachherigen Laudtäglichen Resolutionen Maximiliani Heinrici derselbe wiederhohlter erklärte und rechtskräftig bestätigte, daß all dasjenige, was er und seine Vorfahren, hie und da von dem versammelten Clero bittlich erhalten hätten, solches nicht

zu den gewöhnlichen Landeslasten gehörig, sondern eine ihnen, als Erzbischöfen allein freiwillig zugetheilte Aushilfe zu achten seye; sie hielten sich daher jederzeit bevor sothanen gefälligen Beitrags halber, wie von Alters her, mit dem gesammten Clero in separato, zu tractiren; und als nichts die minder weltliche Stände ohne Rucksicht der geistlichen Privilegien und Exemtionen immer ungestümm und so gar im Wege Rechtens darauf drangen die Güter des Cleri mit in den Landes Catastrum zu ziehen, und selbe den gemeinen Lasten unterwerfen zu wollen, so erklärte Maximilian Heinrich nach eingehohltem förmlichem Bericht und Voto seines Hofraths ausdrücklich, und entscheidend: " Daß er nun und nimmermehr zugeben könne, daß bey den Landständischen Versammlungen der Clerus non vocatus & non auditus anmaßlichen von den weltlichen Ständen belastet werden wollte „.

Allein solches geschahe doch bald hierauf, als nehmlich die weltliche Stände unvermögend die feierlichste Privilegien und Besitzstand des Cleri vollends zu verdringen, Anno 1669 auf einmahl viâ facti und mit druckender Gewalt die Güter des Cleri in den Landes Cataster conscribirten, selbige ungleich höher als die weltliche Ländereien schäzten, und die Halbwinner, welche derlei in Actu ipso violento nihilominus frei erkannte geistliche Güter unter ihren Pflug hatten, anhielten, Ratione ihres eigenen Gewinn- und Gewerbs den vierten Theil der Steuren zu entrichten.

Dieser glücklich erfundene Terminus medius um dem geistlichen Stand per indirectum einen guten

guten Theil der Landsteuern tragen zu machen, heißt Quarta Colonica und gab ein widriges Beispiel — welchem in Jülich und Bergischen Herzogthümern, wo die adeliche und geistliche Güter unstreitig frei erkannt sind, bald nachgefolget wurde.

Daß der Clerus hierdurch ungleich mehr gedrucket worden, als er es immer vorhin durch seine selbsteigene nur von Zeit zu Zeit bewilligte Dona gratuita gewesen ware, solches beweiset der äusserste Widerstand, welchen er diesem violenten Verfahren vor Pabst und Kayser entgegen setzte, der feierliche Revers des Landsherrn, daß solches der directen geistlichen Exemption nicht präjudiciren solle, dessen öftere obgleich fruchtlose Dehortatoria an die weltliche Stände; seine Mißbilligung ihres allzu partialen hohen Anschlags, und da nun von der Stund an der Clerus indirecte in seinen Halbwinnern ein weit grösseres Quantum zu den jährlichen Landeslasten contribuirte, als ihm jemahl rechtlich hätte zugemutet werden können, so hörte auch von selbsten die Möglichkeit auf, daß der Erzbischof sich weiter bestrebt hätte, auch nur ein einziges mahl den Clerum pro ulteriori subsidio caritativo anzugehen.

Von allem dem, was wir hier sagen, leiden jedoch die ausserordentliche Fälle eine Ausnahm, wo eine sonst unerschwingliche Nothdurft des Landes obwaltete, als da die betrübte Zeiten eines feindlichen Ueberfalls, instehender Armeen, und die Last eines allgemeinen Reichskriegs waren, weil alsdann der sonst freie Clerus in Beherzigung dieser sonderbahren Fälle, mit einem ausser-

ordentlichen Subsidio caritativo der Nothdurft des Vaterlandes, und dem vollen Unvermögen des gemeinen Mannes thätig zu Hilfe zu kommen niemahl entstanden hat.

Mitlerweil als obige Kränkungen gegen den Clerum vorgiengen, hatten sich endlich nach vielen Debatten und mannigfaltigen Abänderungen die einzig, qua Stände, auftretende Domkapitel, Grafen, Ritter und Städte auf einen sichern Fuß dahin gesetzt uud vereinbahrt, wie es einem jeden derenselben am zuträglichsten geschienen haben mag. — Ein Hochwürdiges Domkapitel, welches in vordern Zeiten einen großen Theil seiner Güter zu Schützung und Aufrechthaltung des Kölnischen Landes theils verlohren theils verpfändet hatte und eine ungeheure Summe der vorigen Landesschulden, wo noch keine gemeinschaftliche Kasse bestund, allein trug, prätendirte daher von allem übrigen Beitrag seiner auch weltlichen Güter frey zu seyn; alldieweil ihm aber als ungezweifelten natürlichen Vorstand des Erzstifts, zu des Landesbesten und Förderung dessen Nothdurft allzu viel daran gelegen war, den Nexum der Stände aufrecht zu erhalten; so verstunde sich solches, unerachtet seiner so wohl geistlicher, adelicher und sonst motivirter Freiheit diese und jene ihm zustehende Unterherrschaften als weltliche Güter mit in einem sichern Anschlag zu bringen, solches bestimmtes Quantum ausgenommen, aber all seine übrige Besitzungen frey zu erhalten.

Den Adel belangend, sehe ich nicht zuverläßig ein, wo selbiger ringsum in benachbarten Landen seinen Privilegien gemäß unstreitig ganz frei

frei geblieben ist, was Grafen und Ritter in dem Ertzstifte Köln ursprünglich bewogen haben mag, nicht auf eben derselben vollständigen Exemtion zu bestehen, — Zweifelsohne vermochten die gütliche Zuredungen des Landesherrn, und dessen alljährliche Reversalien, daß ein derley von Ständen eingewilligtes Quantum ohne all weitere Folge nur ein freiwilliges Donum caritativum sey und verbleibe, so=mit der doppelte Verdienst um den Landesherrn und um das Land das meiste, um den Churkölnischen Adel nachgiebiger zu machen, und er paciscirte daher mit übrigen beiden Ständen (wovon ihm Städte gewiß damals sein mannigfaltiges Exemtionsrecht nicht würden platterdings abgestritten haben) daß jeder adliche Rittersitz Ratione der daran klebenden eigenthümlichen Ländereien zur Halbscheid frei, zur Halbscheid steuerbar seyn solle; und bedingte sich einzig auf den Fall, wenn ein und derselbe Graf oder Ritter zwei dergleichen Herrschaften und adliche Sitze inne hätte, daß ihm alsdann freistehen möge, Verhältnißmäßig den einen zu belasten und den andern hinwieder compensando ganz zu freien, welches alles dann mit Dank angenommen und unweigerlich zugestanden wurde.

So gar denen Unritterbürtigen, welche behaupteten ursprünglich adliche Güter in Besitz zu haben, gestattete man allgemein, daß in der Ungewißheit, ob sämtliche ihre Güter ursprünglich adlich, somit frei, oder zum Theil nicht adlich und steuerbar wären, daß einmahl für allezeit von allen Gütern und Höfen, so über 50 Morgen groß, eine ehemahls adeliche Besitzung präsumiren ließen, der 14te Theil dieser Ländereien

unter dem Namen des goldenen Pflugs befreiet bleiben sollte. — Städte schätzten sich Ratione ihres innern Gewinn- und Gewerbs selbsten ab, und vereinbahrten so nächst das Quantum intra muros, was eine jede derselben pro quolibet simplo zu den Landeslasten beitragen sollte.

Bei diesem einmahl angenommenen Fuß und darauf verfaßten Kataster möchte nun freilich mancher Unterschleif, Mißbrauch und Irrthum mit unterlaufen seyn. Grafen und Ritter waren mit jenem von dem Dohmkapitel übernommenen Anschlag nicht sonderbar zufrieden; dieses hinwider mit Städten warf selben vor, daß sie unter sehr inadäquater Compensation nur die wenigste und offenbar geringere adeliche Sitze in Anschlag gebracht, folglich nicht nur die Halbscheid ihrer Güter, sondern mehr dann zwey Drittheil derselben befreiet hätten — Ein nahmhafter Theil der Städte beschwerte sich nach und nach, daß ihr erster Anschlag wegen inzwischen merklich abgenommenen Lokalhandel allzuhoch seye, und restirten lange Zeit, den vorherigen Beitrag, bis ihnen endlich in gütlichen Wegen die verlangte nahmhafte Moderation ihres Quanti intra muros gestattet wurde.

Dem sey indessen, wie ihm wolle, so wäre der allgemein angenommene Fuß (gemäß welchem ein hochwürdiges Domkapitel eine sichere benamste Quota Grafen und Ritter die supponirte Halbscheid ihrer Güter, die Unritterbürtige ihre totale Ländereien mit Ausschluß des goldnen Pflugs, die Städte von Gewinn und Gewerb, das selbst bestimmte Quantum intra muros, der sich allerdings frei manutenirende Clerus aber directe

nichts,

nichts, hingegen wohl durch dessen Halbwinnere eine ziemlich hochgetriebene Quartam Colonicam versteuerten; — dieser allgemein angenommene Fuß, sage ich, wurde gleichsam zur Grundverfassung und zum unabänderlichen Staatsgesetz des Kurkölnischen Landes, corroborirte sich allbereits durch mehr dann hundertjährige Observanz und war (Protestation und Reprotestation in Betreff der Quotæ Cleri ungeachtet) gewiß unter sich Ständen dergestalt als ein immerwährendes Transactum verbindlich und unauflösbar gehalten, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts, als Grafen und Ritter, Anlaß einrückender Truppen unter der Hand einen andern Steuerfuß, nemlich den Billetirungsfuß anmaßlich einführen wollten, sich das Domkapitel und Städte demselben alsobald widersetzten, und mittels ausführlicher Klage an das Reichs Oberhaupt von Höchster Stelle ein förmliches Judicatum dahin erwirkten, daß Grafen und Ritter von ihrer anmaßlichen Neuerung abstehen, und salvâ duntaxat rectificatione Catastri es bei dem bisher hergebrachten Steuerfuß, sein unabänderliches Verbleiben haben solle, als lang und in so weit nicht sämtliche Stände frei und gutwillig ein anderes vereinbahrt haben mögten.

Dieses cum plena causæ cognitione ergangene, und nun seit mehr dann 50 Jahren her in volle Rechtskraft erwachsene Judicatum ist also eine weitere unumstößliche Grundveste der eigentlichen bisherigen kölnischen Landesverfassung, und wann wir von diesem Gesichtspunkt allein ausgehen wollten, so wäre die Quæstio de modo contribuendi allbereits schon entschieden; doch unsere Gegner geben sich nicht so leicht gefangen.

gen, und wir haben noch mehrere wesentliche Bemerkungen vorauszuschicken, ehe wir dieselbe vollends erörteren.

****

Die erste Observation ist hier, daß das angezogene höchstverehrliche kaiserliche Judicatum, obgleich selbiges den bisher beliebten und eingeführten Steuerfuß ausser dem freiwilligen Konsens aller Stände durchgehends als unumstößlich erklärt, und befestiget, nichts dieminder auch auf Anstehen eines einzelnen Stands allein, alle und jede partikular Rektifikation des Katasters ausdrücklich vorbehalten hat, das ist nämlich: wenn ein oder anderes steurbares Gut unrichtig angegeben, offenbar zu hoch oder zu gering geschätzt, oder sonst durch Vermehrung oder Verminderung desselben einer rechtlichen Abänderung unterworfen wäre, daß alsdann ein jeglicher Stand solche Abänderung ungehindert fordern möge; und da dieser Fälle offenkündig viele in dem kölnischen Landskataster obwalten, so frage ich, warum dann sothane Rektifikation schon seit mehr als fünfzig Jahren von keinem der vier Stände, als erst jüngsthin und zwar halb und halb nur von dem städtischen Collegio gesonnen worden ist?

Ich will euch wenigstens das Motivum unserer guten Vorfahrer darüber sagen — Erstlich, weil jede Abänderung gegen den bonæ fidei Possessoren immer was Gehäßiges und Hartes mit sich führet; folglich bei einem uralten Catastro, wo sich nicht alles so genau aufklären läßt, manchmal

mal die intentionirte Summa Justitia, vielmehr Summa injuria werden dürfte. — Zweitens, weil dergleichen Abänderungen, so offenbar billig sie einer Seits auch scheinen mögten, meistentheils ohne sonderbar namhaften Vortheil für das Land mit so vielen Hindernissen, bedenklichen Folgen und ungezweifelt großen Kösten verbunden sind, daß der Last und das Uebel der Rektifikation leicht größer werden könnte, als jenes ist, den einsweiligen Besitzstand ohne jemandes Reklamation in consueto tramite ruhig fortgehen zu lassen.

Und wirklich sind mehrere der Beschwernissen so geartet, daß sie platterdings unübersteiglich genannt werden können; — Zum Beispiel: ein Ritter, der vor mehr als hundert Jahren zwei Rittersitze besessen; hat damals den ungleich kleinern davon zwar ganz in Anschlag der Steuern gebracht, den andern aber, bei welchem er eine merklich größere Quantität oder bessere Qualität anklebender Ländereien zu verschweigen gewußt, gewiß ungebührlich ganz befreiet; dieser Ritter müßte nun ausser allem Zweifel sothanen Unfug pro rata des Ueberschusses künftighin rektificiren, ja in stricto jure alle den Rückstand des unrecht unterschlagenen Quanti ersetzen; nichts scheint offenbar billiger, und an sich selbst liquider zu seyn.

Allein dieses dergestalt ganz befreit gewordene Gut ist längst nicht mehr in den Händen derselben Familie; ein zweiter, dritter und auch schon vierter Ritter haben es unter obristrichterlichem Austruf bona fide laut dem Landeskataster

als

als frei anerkauft, und eben dessenthalben, weil es ganz frei erklärt war, in einem ungleich höhern Preis bezahlt.

Wie könnte nun auf einmal dem heutigen unverschuldeten Besitzer zu angeblicher Rektifikation des Facti tertii sein rechtlich acquirirter und garantirter Besitzstand zu völliger Simpelsfreiheit wieder abgesprochen und demselben via Facti eine Last aufgebürdet werden, die ihn unter keinerlei Gesichtspunkt nicht angehet?

Würde dieser jetzige Ankäufer sich nicht einer solchen unbilligen Zumuthung rechtlich widersetzen und seinen Prozeß gegen die Landstände aller Orten zuverläßig ausgewinnen? — fruchtlos würden ihm dieselbe erbieten, seinen Regreß an den lezten Verkäufer zu nehmen, weil auch dieser schon bonæ fidei vielleicht die zweite und dritte acquirirende Hand war, die ursprüngliche Familie aber längst ausgestorben, oder ausser Land verzogen ist.

Doch laßt es auch dahingestellt seyn, daß ihr noch die nämliche Familie auf ihrem bessern Rittersitz wohnhaft findet, und endlich mit der gehäßigsten und schimpflichsten Inquisition, dann anders kann es nicht geschehen, erfahren mögtet, daß sothaner ganz befreieter Rittersitz A, mehr und bessere Ländereien enthaltet, als jener dagegen belastete B; allein, wie könnt ihr den Erben von A annebens beweisen, daß jener Rittersitz B, so längstens aus den Händen ihrer Voreltern verkommen, sich bei den spätern Besitzern nicht nachläßig verschlimmert, der ihrige aber

durch

durch Fleiß und Aufwand merklich verbessert habe; daß nicht vieles aus jenem wieder unter gemeinen Baursländereien verloren gegangen, von ihnen aber andere freie Stücke beigekauft oder urbar gemacht worden, wo sonst alles in den Vorderzeiten das genaue Gleichgewicht gehalten hatte — oder, wie vermeint ihr nach erprobtem wirklichen Unterschleif, der vor hundert Jahren verschwiegen vorgieng, nunmehr die spätere Generation, welche bonam fidem vor sich hat, wohl gar zu einem hundertjährigen Ersatz zu vermögen und selbe dadurch aus allem ihrem Wohlstand, wo nicht gar von Haus und Hof zu verdrängen?

Welch eine allgemeine Zerrüttung also durch das ganze Land, welch unzählige und unerschwingliche Prozessen zwischen den meisten adlichen Familien, und von sothanen Familien wieder gegen die übrige Landstände würden nicht die Folgen einer solchen unzeitigen überspannten Rektifikation seyn?

Ein gleiches läßt sich auch von den Novalien sagen, die der Innhaber unter Eid und Strafe richtig angeben soll; er selbsten in erster Stelle ignoriret meistentheils, daß diese und jene Stücke vielleicht vor achtzig, und mehr Jahren urbar gemacht worden, er bezahlt die Steuren seiner Ländereien in einer Hauptsumma zusammen, gleichgültig und auch unbewanderet, ob selbe ratione des goldnen Pflugs, geringern Anschlags, oder aus sonstigen Ursachen nur so, und so viel, in quolibet simplo betragen — jeder Schritt wäre also auch hier unerweißliche Zumuthung, unfehlbarer Widerspruch.

Indessen erforderte das Geschäft einen allgemein erneuerten Cataster, und zwar ratione litium eine ganz zuverläßige unwiderstößlich beweisende legale Landkarte, folglich um vielleicht einige hundert Gülden zu rekuperiren, ein ungeheures Kapital, dessen jährlicher Zinsenverlust zehnfach höher, als alle Rekuperation steigete, wohingegen, wenn es nicht auf einseitige Rektifikation, sondern auf ein Ganzes ankommt, der Cataster ungleich leichter und wohlfeiler verfertiget werden kann.

So raisonnirten unsere gute Vorfahrer — sie betrachteten das pro und contra eines Geschäfts, und überzeugten sich dadurch, daß nicht jede Sache, so scheinbar billig und wünschenswerth dieselbe glänzet, jedesmal im Anwand möglich, noch im Grund verhaltungsmäßig nützlich ist; doch das Axioma, audiatur & altera Pars, ist, wie gesagt, in diesem Jahrhundert, nicht mehr Mode, alles wird nur unter einem einseitigen Gesichtspunkt vorgestellt, und dieser dergestalten exaggerirt, daß die schüchterne Bemerkung der armen Vernunft kaum gegen die geharnischte Machtwörter der angeblichen Staatsverbesserungen auftreten darf.

Da wir indessen halb eingestanden, daß der alte Kataster des Churkölnischen Landes manch irriges und Unverhaltungsmäßiges in sich fasset, und auch in diesem Land, so wie in allen Ländern des breit bewohnten Erdbodens viel gutes und erleichterndes zu wünschen wäre, so lohnt es sich doch der Mühe, ehe man die bisherige Verfassung ganz über den Haufen werfen will, noch

zum

zum Voraus einen Augenblick im ganzen zu übersehen, wie und welcher Gestalten der Churkölnische Unterthan in Vergleich anderen benachbarten Unterthanen und Länder sich dann bei sothaner seiner alten Verfassung bis hieher befunden hat?

Und siehe, ich finde das kölnische Land zwar nicht gar wohl bevölkert, weil die Ländereien der reichern Güterbesitzer meist durch sehr große Halfmannshöfe gebauet werden, und es dem Churkölnischen Erzstift seinem in- und äussern Verhältniß nach eben nicht so directè und allgewaltig um eine zahlreiche Bevölkerung zu thun wäre. — Ich finde auch den Unterthan leyder! meisten Orten ziemlich arm, weil ihm neben seinem Ackerbau allerdings an etablirten Manufacturen; und muß ich es sagen, fast allgemein an eigener Industrie fehlet — Allein wäre dieser Nebenmangel gehoben, so glaube ich nicht, daß der Unterthan im allgemeinen genommen, sich einigermaßen daselbst hart in Steuern gedruckt nennen wollte, oder könnte; zumahlen in dem hohen Anschlag von zwanzig Simpeln, welcher die wenigste Jahren vorfällt, jedoch der beste Morgen Ackerland nur auf einen Rthlr. jährlicher Steuer zu stehen kommt, folglich in Vergleich der immediat angränzenden Jülich und Bergischen Ländereien nicht halb so hoch angeschlagen ist, als es jene sind.

Und doch sind bekanntlich die Felder des Bergischen Landes allgemein geringerer Qualität als jene des Churkölnischen; viele derselben beynahe ganz unergiebig, und ihre Anzahl ist für die Anzahl der Einwohner noch nicht zur Halbscheid hinreichend; ihr Churkölnische Landleute setzet

daher euere Feldfrüchten in großer Menge, und mit offenbahrem Vortheil alljährlich dahin ab.

Wie kommt es nun aber, daß uns Bergische Unterthanen, ohnerachtet ihres weit minder ergiebigen Erdbodens so vieles Gemüß, Butter und Geflügel auf dem Markt der Städte Köln und Bonn liefern, warum schaft ihr nicht eben dieselbe Producten in vortheilhafter Nähe mit weit bessere Convenienz dahin? -- oder wenn uns das Trierische Land bis aus seinen rauhern Bergen heraus, ganze Schiffe voll des besten Obsts heruntersendet, warum sehe ich an guten Laagen eueres Vorgebirges nur alte schlechte gemeine Obstbäume, und fast nirgendwo einen jungen Stamm von einem feinern Obst angesiedelt?

Wenn euch nicht einmal die Noth dazu antreibt einiges Geld zu erwerben, würdet ihr alsdann auf einmal fleißiger seyn, euch mit unendlich vieler Mühe eines dem Anschein nach sehr geringen Verdienstes beeifern, wenn ihr jezumalen einen Thaler weniger Steuren abzugeben hättet? es waren manch vordere Jahren, wo in ruhigen Friedenszeiten nur vierzehn ad fünfzehn Simpeln durch das Land ausgeschrieben wurden, was habt ihr dabei erspart, angelegt, einträglicher gemacht?

Lieber bester Mitbürger, schätzbarer guter Landmann! o! blendet euch nicht zu sehr mit einer von jedermann zwar gewünschten, aber nicht allezeit möglicher Verminderung euerer Abgaben — am wenigsten aber schmeichelt euch, daß euch diese Verminderung irgend so merklich erleichternd

oder

oder nützlich ausfallen würde, wenn ihr nicht vielmehr auf jeden Gegenstand von ländlicher Industrie hinsehend aus eigenem Antrieb und Mitteln, euern Fleiß, Eifer und Muth zur Arbeit verdoppelt.

Sehet! jene, welche euch so viel Glück vor Augen setzen, wünschen es gewiß nicht aufrichtiger, nicht menschenfreundlicher als ich; jeden überflüßigen Heller eueres sauren Schweisses zu versparen ist Pflicht, ist strenge Verantwortung.

Allein glaubt ihr, daß wenn auch der Adel und Klerisey sich heut zur Stunde zu gleichen Abgaben verstehen sollten, daß euch desfalls noch Jahren lang eine sehr fühlbare Erleichterung zu Gutem kommen könnte? — erstlich haben wir dermalen einen allgemeinen Reichskrieg, weßenthalben der Clerus und der Adel als zu einer ausserordentlichen Nothdurft zweifelsohne schon freiwilligen Beitrag geben; wenn diese Kriegslasten, wie wir wünschen, einst vorüber sind — dann mögte wohl der erste Bedacht dahin gehen die Kapitalien der Landesschulden abzuzalen; ihr entrichtet einsweilen nur die Interesse davon, und unvermerkt legt sich alljährlichs ein kleines Kapital ab; allein in Ruckſicht einer größern Einnahme dürften wohl die meiste Stände die Schuldtilgung beschleunigen und hie und da noch einige gute aber immer kostbare Einrichtung treffen wollen; später vermehrten sich dann wieder diese und jene unvorgesehene Ausgaben; ich würde euch also absichtlich täuschen, ich würde euch mit allen Neuerer einen blauen Dunst vor die Augen machen wollen, wenn ich euch auch von der Belästigung

gung der Vorderständen irgend einen immediaten merklichen Zuwachs in euern Beutel versprechen sollte, wenigstens dürfte solcher in manchen ersten Jahren kaum fühlbar seyn, sondern nur später hinaus vielleicht eine indirekte Erleichterung würken können.

Allein diese gehofte Erleichterung mögte früher oder später, mehr oder weniger eintreffen, so glaubt mir abermalen, sie wird euch in diesem Thal der Müheseligkeiten immer unzureichend scheinen, und weit unter der Hofnung unbedeutend seyn, womit euch der Ruf zu täuschen sucht. Ein stäter Mangel an diesem oder jenen ist nun einmal das Schicksal aller Menschen; soll ich euch sagen, daß der anscheinlich glänzendere Theil über euch in seinem Verhältniß vielleicht tausendmal eingeschränkter und unglücklicher ist, als ihr es seyet; — doch ja, ganz gern gestehe ich euch diese Wahrheit — sie verbrüdert uns mit euch — sie mag immerhin euer Loos erträglicher machen, euch euere innere Gemüthsruhe bei einem Stück schwarzen Brod in niedrigen Hütten ungleich schätzbarer achten lernen.

Nichts scheint in meinen Augen grausamer zu seyn, nichts erachte ich betrüglicher, unverantwortlicher, und unfehlbar den Umsturz aller Ruhe und Ordnung nach sich ziehend, als dem großen Haufen des gemeinen Bürgers und Landmanns mit den meisten unserer heutigen Schriftstellern, einerseits ein immer übertriebenes Bild seines Elends vor Augen zu stellen, und andererseits, weis Gott, welche künftige vortheilhafte Erleichterungen, allgemeinen Wohlstand und ununter-

brochenes Glück NB. auf Unkosten anderer vorzuspiegeln, das doch alles unmöglich in solch einem fühlbaren Grad statt haben kann; derlei schmeichelnde Hofnungen, solche glänzende Aussichten, ein so phantastisches Ideal reizen vielmehr fruchtlos dessen Begierden, und machen erst alsdann den Landmann seines ruhigen Schicksals unzufrieden, wo er vorher im wahren Verstand des Worts zufrieden und glücklich gewesen war.

Allein ihr habt ihm dieses Gefühl seiner bisherigen häuslichen Ruhe und Genügsamkeit zerstöret, ihr habt ihm seine niedrige Lage eckelhaft gemacht, ihr habt die Gränzen seiner Bedürfnissen mit jenen seiner unbegränzten Hofnungen erweitert; sein Blick erhebt sich neidisch auf jeden glänzendern Wohlstand über ihm; nun und nimmermehr, wie uns die Erfahrung lehrt, kann und wird alsdann sein Wunsch bei irgend einem Begehren stille stehen, kaum wäre das erste gewähret, so fällt es ihm ungenügsam, und er folgerte einen höhern Wunsch, dessen Erfüllung ihn eben wenig befriedigen würde, aber noch weit unmöglicher gewährt werden kann, ohne alles zu zerrütten.

Doch was sprechen wir hier von dem Volk allein, diese Regel und Lehre gilt bei allen Menschen, seine Zufriedenheit besteht niemalen in der Erfüllung seiner Wünsche, sie mögten noch so unbegränzt gewesen seyn, sondern in der Kunst und Pflicht, diese Wünsche nach den Gränzen allgemeiner Billigkeit zu beschränken, somit des Looses, das ihm die Vorsicht gab, ohne Beneidung

Bayerische
Staatsbibliothek
München

anderer in hergebrachter Ordnung der Dinge zufrieden zu seyn.

Nichts soll mich also abhalten den Schluß dahin zu fassen, daß im Ganzen genommen, das kurkölnische Land bei seiner jetzigen Verfassung seit Hunderten der Jahren allerdings glücklich gewesen ist, und daß in Vergleich seiner Nachbaren, welche allenthalben doppelt höhere Abgaben entrichten müßen, der gemeine Contribuent des Erzstifts Köln gewiß nicht hart gedrückt, noch erschöpft genannt werden kann.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Mitten in diesem allgemeinen Landfrieden, wie ich ein ruhiges Herbringen und Besitzstand aller Klassen Stände nennen muß, keineswegs noch durch Anschein eines bevorstehenden Reichskriegs, oder Besorgniß eindringender Feinde aufgerufen, wohl aber vielleicht durch das Beispiel Frankreichs, Lüttichs, und so mannigfaltiger Neuerungsschriften ermuntert, trat vor zwei Jahren das städtische Kollegium bei dem Bönner Landtag auf, und forderte ganz unumschränkt nicht sowohl die etwa mögliche und billigere Rektifikation des Kasters, sondern auch den immerwährenden modum per totum. — Das ist: daß Domkapitel, Adel und Klerisey hinführo an ohne Ausnahm, und zwarn als eine unumgängliche Schuldigkeit alle Landesabgaben gleich dem gemeinen Mann mit über sich nehmen, — folglich gegen die bisherige Obſervanz und jener aller benachbarten Landen, ohne weitere Kompensation, noch Verdienst

dienst allen für sie sprechenden kaiserlichen, päbstlichen und fürstlichen Privilegien, Exemtionen und Vorrechten entsagen; ihrer offenbaren Befügniß, bisher ungekränkten Besitzstand und eigenen landständischen Vereinbarungen zuwider, sich einer ewigen Last unterziehen, und andurch manche ansehnliche Familien, Guts- oder Stiftungsinnhabere dem vielleicht unentbehrlichsten Theil ihres Vermögens und Wohlstands entsagen sollten, ohne daß ihnen irgend ein Zeitpunkt, Möglichkeit, ja nicht einmal ein wahres Dankwort diesen fühlbaren Verlust jemals ersetzete.

Es thut mir leid zu sagen, aber dieses ist der wahre Innbegrif des einsmaligen Begehrens der Städte, die unter dem modo per totum nothwendig verstandene Folge. — Daß es ihnen Städten nicht um die Rektifikation des Katasters allein zu thuen ware, erweisen die immediate gleichzeitige Verhandlungen, zumalen die vordere Stände sothane Rektifikation, ohnerachtet mannigfaltiger Gegengründen alsobald erbotten hatten, selbe aber von Seiten des städtischen Kollegii keineswegs angenommen, sondern unter weiterer Zudringlichkeit einer allgemeinen Steuerumänderung gleich absichtlich, und vorsetzlich vereitlet worden.

Indessen wuste derselben Schriftsteller die scheinbaren Gründe zur Rektifikation des Katasters, eins mit jenen ihres dermalen gesonnenen modi per totum vor dem höchsten Reichsrichter gar sonderbar künstlich untereinander zu vermengen; dergestalten, daß die Sache, in so weit sie nova schien, und durch das ehemalige Judicatum

Cæsareum noch nicht erörtert seyn mogte, als eine ad primam instantiam geartete Klage um so mehr zu der Stelle des Landesherrn hinverwiesen wurde, als das vordersamste Motivum, worauf Städte ihren Antrag baueten, die äusserst dringendste Noth vorsetzte, daß ansonsten der über alle Gränzen belastete Landmann ohnmöglich mehr bestehen könnte.

Laßt euch jedoch, ihr vordere Stände durch diese rechtliche Zurückweisung ad primam instantiam ja nicht irre machen. — Das einmal cum plena causæ cognitione ergangene, und seit fünfzig Jahren in volle Rechtskraft erwachsene ältere höchstzuverehrende kaiserliche Judicatum kann nun und nimmermehr inficirt, noch rückgängig gemacht werden; ihr habt daher (wenn ihr bösartig seyn wollet) nur die jülich- und bergische Unterthanen, nebst den Unterthanen aller Monarchien Europens für euch antworten zu lassen, ob der gemeine Contribuent bei der höchsten Jahrsabgab eines rheinischen Reichsthalers per Morgen ohnmöglich nicht bestehen könne; und es bleibt nach, wie vor bei dem Judicato Cæsareo, daß in dem kurkölnischen Erzstift kein Stand befügt seyn solle, ohne die gutwillige Beistimmung sämmtlicher übrigen Stände den bisherigen modum contribuendi auf den Fuß einer anderen Repartition umzuänderen.

Ich sage auf den Fuß einer anderen Repartition, dann der längst entschiedene Rechtsstreit waltete kundbar nicht über das zufällige, und gewiß gleichgültige Wort: Simplen, oder Billettirung; sondern über das dem höchsten Reichsrich-

richter ausführlich in actis dargelegte bestehende Verhältnis zwischen den kontribuablen Ständen, gegen ein anmaßlich neues Verhältnis, welches zwei der Ständen in ihrem Besitzstand turbirt, und über das vorher gewöhnliche gravirt hätte; welches dann fernerhin ohne selbst eigenen freien Beitritt aller Stände nicht mehr geschehen soll.

Die bisherige Landesverfassung ware also das wahre objectum litis, so von dem Domkapitel, und Städten selbsten ganz ausführlich dargethan, und standhaft vertheidiget in perpetuum auserwonnen, und bestättiget worden ist, und nur in so weit, als der moderne Antrag der Städte Punkto der Rektifikation, oder sonstiger Zeitumständen einen neuen Gegenstand darbietet, welcher in Wien vormals weder dargestellt, noch entschieden worden ist, bedarfen sich vordere Stände bei dem kurfürstlichen Hofrath zu Bonn refutando nova, pro manutenentia pristini judicati einzulassen. — Solches sahe der Bönner Hof selbsten so offenbar ein, daß er über die Frage des modi per totum dem Städtischen Kollegio seit Jahr und Tag den einzig möglichen Weeg ihr Gesuch gehörig anzubringen, jenen einer gütlichen Vorstellung, und einzuleitenden Vergleichs anrathete.

Die Städte kamen also letztverflossenen Monats December 1792 (in einem Zeitpunkt, wo die herannahenden Neufranken nicht sowohl das Land, als in specie Geistlichkeit, und Adel vordersamst zu bedrücken, und zu unterdrücken droheten) mit ihrem sogenannten gütlichen Antrag hervorgetrotten; — einem Antrag, welchen Zeitpunkt, und

und Ausdrücke, schon allerdings in preces armatas umschufen.

Man wußte, daß Städte einige Wochen vorher in dem unter sich abgefaßten Entwurf intuitu justæ compensationis den Schluß beigefügt hatten, daß, wenn Adel, und Geistlichkeit sich dermalen zu einem immerwährenden allgemeinen Beitrag verstehen würden, sie hinwieder die Geistlichkeit, und Adel bei allen ihren übrigen Vorrechten, Zehnten, Rhenten, und Besitzstand kräftigst handhaben, annebens alle, und jede Kontributionen, welche ihnen von den eindringenden Feinden einzig aus Haß ihres Standes etwa einseitig aufgedrungen werden möchten, hinwieder gemeinschaftlich übernehmen, und aus gesammten Mittlen des Landes reciprocè sublevando vertretten wollten.

Doch der Feind war vor der Thür, solches blendend hingeworfen versprechen durfte nun bald eine ernstere Bedeutung haben, einmal so lang die Welt stehet, in dem ausserordentlichsten aller Fällen, in Erfüllung gehen; am glaublichsten würde solches manchen Schaden haben abwenden, und vordere Stände gegen den gänzlichen Umsturz ihres Haabs, und Vermögens sicheren können, und siehe! die Städte übergeben ihren schriftlichen Antrag an die Mitstände, und dieses billige Offertum, diese natürliche Gegenkompensation ist mit keiner Silbe mehr darinn, sie ist ganz bedachtsam ausgelassen, vollends weggestrichen.

Wenn dieses von Seiten des Rathgebers, der die Schritte der Städten lenken mag, nicht

mala

mala fides heißt, nicht eine unverantwortliche Zudringlichkeit ist, wo nemlich der einte Theil bei anscheinender Gefahr alles gutwillig nachgeben, aufopferen, ewig verlieren soll, der andere aber nichts dagegen setzt, so weiß ich wahrhaftig dieser Handlung keinen Namen zu geben.

Indessen will ich Städten gern die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß selbe (obgleich sie sich hier die Qualität beimessen, einseitig für den gemeinen Mann zu sprechen) solche Qualität revera nicht haben, und vielweniger einseitig im Namen des ganzen Landes ein so weit aussehendes Versprechen vorsetzen durften. — Aber dann wäre auch der gemachte Antrag zu solcher Unzeit ungleich schicklicher unterblieben.

Ich will Städten noch ferners die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß selbe keineswegs auf diesen gehäßigen Zeitpunkt reflektirend einzig die Erleichterung des gemeinen Manns bezielt haben, und wir ihnen schon einigermaßen zu guten halten müssen, wenn sie um diesen erwünschten Gegenstand zu erringen kein anderes Mittel vor Augen sehend, als den Adel, und Klerisey zu gleichen Abgaben zu bewegen, solches quovis meliori modo durchzusetzen suchten.

Allein je lauterer die Absichten des städtischen Kollegii ungezweiflet im Grunde sind, desto auffallender muß, und werde ich denenselben beweisen, wie unvermerkt eine vorgefaßte Lieblingsidee, und anscheinlich billiger Wunsch leicht in einen vollen Partheigeist ausarten kann, alsbald wir die Rechten, und Besitzstand des Gegentheils nicht

nicht immer mit gleicher Impartialität beherzigen, und einzig in Weegen eines wahren Vergleichs, mit allerseits annehmlichen Gegenkonditionen zu kompensiren suchen.

Ich muß, und werde demselben beweisen, wie sehr ihre Rathgeber (welche ich nicht so viel um sie her, als in den mannigfaltigen Neuerungs-Schriften unseres schwärmenden Jahrhunderts aufsuchen, und angreifen will) sie Städte gewiß gegen ihren selbst eigenen Willen weit über die Gränzen aller Billigkeit, Behutsamkeit, und Anstand hinausgeführet haben, da sie denselben die bisherige Vorrechten ihrer Mitstände unter geflissentlich-unächten, und höchst-anzöglichen Vorstellungen als lauter Misbräuche, drückung, und Betrug vorderer Zeiten gehäßig zu machen wußten, und sie Städte andurch verleitet haben, einen solchen unächten Gesichtspunkt in den beleidigsten Ausdrücken abgefaßt, nicht nur ihren Mitständen vorzulegen, sondern durch diesen unwiederruflichen Schritt auch dem allenthalben nur schon zu sehr in Gährung stehendem Publiko Preiß zu geben.

Und leider! ist es allerdings an dem, daß besagter städtischer Antrag ihren mannigfaltigen Konstituenten, fort den gegenseitigen unendlich-zahlreichen Gliedern des Adels, und der Kerisey schriftlich mitgetheilt, auch an vielen Orten bis zu den Händen des gemeinen Erzstift-kölnischen Landmanns gelangt ist, und sogar in Auslanden cirkulirend Publici juris geworden, wodurch in nicht wenig bedenklichen Absichten aller benachbarten Augen schon allzu partial vielleicht auf gegenwärtige Kontestation geheftet stehen.

Indessen spricht der von löblichen Städten einmal schriftlich übergebene Antrag vor dem gesammten impartialen Publiko das Wort, welches ihre zu Behuf des modi per totum aufgeworfene Staats Principien, und vermeintliche Rechtsgründe sind, daher ich in die Noth versetzt, selbige zu widerlegen, hinwieder nichts besser thuen kann, als besagten Antrag Wort vor Wort hier einzurücken, und Satz für Satz zu beantworten.

Städtischer Antrag Köln den 1ten Xber 1792

In der Quartalversammlung der Stände übergeben.

Städtische Deputirte haben von ihren Kommittenten den Auftrag, diejenige Ausführungen, welche wider die sogenannte adeliche, und geistliche Freiheit bei dem kurfürstlichen Hofrathe im Rechtswege eingereicht worden sind, ihren Mitständen andurch mitzutheilen, und unter nachfolgenden Betrachtungen zur Beherzigung zu empfehlen.

Die erste Frage, die hier auffält, ist gleich diese; wie es doch komme, daß die Städte eine eingereichte Rechtsschrift (deren Kommunikation sonst von dem Richter dekretirt zu werden pflegt und per Procuratores vor sich geht) hier aussergerichtlich selbst an dem Gegentheil mittheilen? Sollte der Richter diese wieder ein längst in Rechtskraft erwachsenes Judicatum Cæsareum anlaufende Schrift wohl kommunikabel erkennet haben? oder von welcher Zeit an soll nun der Terminus respondendi über eine dergestalt aussergerichtlich geschehene Kommunikation laufen?

Doch vielmehr warum derlei Kommunikation nebst einem weitern Antrag über das wichtigste Interesse sämmtlicher Ständen bei einer Quartal Konvention? wo bekanntlich nur einzelne Deputirte erscheinen, deren keiner, auch so gar Städtische nicht, eine Vollmacht ad transigendum hatten, und die in continenti ganz natürlich, und treuherzig antworteten, daß sie über ein dergleichen ausserordentlich wichtiges Geschäft ausser dem allgemeinen Landtag weder zu deliberiren, noch das mindeste zu beschliessen, und zu äusseren befügt seyen.

Warum, sage ich, dieser in decursu anni voreilige, ausserordentliche Antrag ad quartales? als offenbar, weil in eben demselben Augenblick ein Feind einzufallen drohete, dessen festgesetztes Prinzipium allenthalben die Geistlichkeit, und den Adel aus ihren hergebrachten Rechten zu verdrängen suchte; es schiene also dem Adel, und der Geistlichkeit, denen das traurigste Schicksal vor Augen stand, nichts übrig zu bleiben, als sich noch bei Zeiten in eine unvermeidliche Bedrückung zu ergeben, und folglich ein paar Täge früher mit anscheinender gutwilliger Entsagung ihrer Privilegien sich bei den Städten einen gewiß geringen Verdienst zu machen, bevor sie ihnen der Feind mit ansonst gedoppelter Wuth durch unerzwingliche Kontributionen, Morden, Brennen, und Sengen, ohnehin gewaltsam entreissen würde.

Dieses sind also die Preces armatæ, mit welchen die Rathgeber der Städte, wohlwissend, und kaltblütig einsehend, daß derlei feindliche Unterdrückung doch nicht lange andauren könnte,

um

um so unverantwortlicher aufgetretten kamen, als sie dadurch denen in Angst und Schrecken gesetzten Clero und Adel nicht nur auf eine vorübergehende Kriegszeit, sondern nachtheiliger, als es der Feind selbsten, auch in die ruhigere Zukunft ein unwiederbringliches Vorrecht abgenöthiget hätten.

Von keinem Ersatz, von keiner Rücksicht auf dieses Opfer, von keinen weiteren Konditionen einer gütlichen Uebereinkunft ist hier die Rede. Alles sollten sie verlieren, es heißt ja ausdrücklich nur die sogenannte adeliche und geistliche Freiheit. — Also existirte niemals keine rechtliche, sie war nur Vorurtheil, Misbrauch, unzuläßiger Betrug —

Armes Teutschland, armes Vaterland! tausendjähriger Besitzstand, hundertfache kaiserliche, landsherrliche, — oberstrichterliche Anerkenntnisse, eigene vorgesetzte Rechtsgründe, landesständische Vereinbarungen sind nichts mehr in den Augen der heutigen Neuerung, mit einem einzigen Machtspruch wirft sie dir alle bisherige Verfassung, und wechselseitiges Verhältnis der gesellschaftlichen Bande um.

Doch wir haben die Motiven davon zu beherzigen, selbe folglich wörtlich zu vernehmen. — Die Städte lassen sich also in ihre vermeinliche Grundprinzipien ein, und sagen:

Die wahre Wohlfart eines Landes, und dessen Verfassung kann, wenn sie fest bestehen soll, nicht anders gegründet wer-

werden, als auf die allgemeine Zufriedenheit der Unterthanen, und die daraus von selbsten fliessende Einigkeit der Stände unter sich selbsten.

Wie unbestimmt, weit aussehend, und wie willkürlich ist hier nicht der Ausdruck: die allgemeine Zufriedenheit der Unterthanen — Sollte man nicht ehender Vernunft und Erfahrung gemäß praktisch voraussetzen, daß eine allgemeine Zufriedenheit aller Stände der Menschen platterdings unmöglich ist — von dem civilisirtesten Staat bis zu der kleinsten Horde der Wilden hin, hat die Vorsicht immer einem großen Theil der Individuen, ein dem Anschein nach weit unglücklicheres Loos beschieden, als dem andern; — der auffallende Unterschied von Geist- und Leibeskräften, der Zuwachs von selbst erwonnen, und anererbtem Vermögen, das ungleiche Verhältniß der Nahrungszweigen, der unendliche Abstand, der zwischen Kopf- und Handarbeit, nothwendig den einen zum Lehren und Regieren erhoben, den andern bei dem sauren Schweis seines Angesichts lediglich zu unumgänglichem Gehorchen heruntersetzte, läßt immer eine leidende Klasse hinter sich, welche wohl unerachtet gleicher Abgaben, oder vollends ohne alle Landesabgaben sich dennoch mit Recht elend nennen, und daher in Vergleich mit andern unzufrieden, ja sogar mürrisch seyn könnte. —

Allein so unmöglich als es dem besten Herzen ist, in dem Lauf gegenwärtiger Vorsicht alle Menschen gleich glücklich zu machen, so schwärmerisch, und weit entfernt von wahrer Wohlthätigkeit,

tigkeit, artet dieser Wunsch in Ungerechtigkeit aus, wenn sich jemand beigehen liesse, eine allgemeine Staatsumschmelzung darauf bauen zu wollen.

Doch Städte reden hier Zweifelsohn nur von der rechtlichen Zufriedenheit, die der vernünftige, arbeitsame Mann haben kann, und muß. — Soll aber selbe jede billig erworbene Freiheit, und verdientes Vorrecht seines benachbarten Standes ohne weitere Rücksicht beneiden, und ausschliessen?

Wir haben schon den rechtlichen Ursprung, und mannigfaltige andere Nützlichkeit dieser Vorrechten erwiesen. — Seit wann also legt ihr dem gemeinen Mann die Sprache in den Mund, daß er bei dem vollen Umsturz aller Privilegien etwa einen Thaler jährlich gewinnen werde, und um dieses Thalers Willen nun keineswegs mehr glücklich seyn könne, bis dahin er nicht den Wohlstand seines eigenen Gutsherrn, jenen seines Seelsorgers, und mit demselben vielleicht alle gesellschaftliche Unterwürfigkeit umgestossen sehete.

Wäre es hier bei dem Unterthanen nicht vielmehr Neid, denn rechtliche Ursache sich unglücklich zu schätzen, weil er bei dem augenblicklichen Gefühl eines Mangels nicht alle Klassen der Menschen gleich herabwürdigen kann? oder mag er wohl verkennen, daß, wo er auch zu den Landeslasten hie, und da einen Thaler jährlicher Steuren mehr geben muß, er hinwieder deren zehn, und zwanzig bei eben diesem freien Gutsherrn gewinnet, und ausser solcher heut bestehenden Verfassung platterdings nicht gewinnen könnte.

Ich

Ich durchliefe das Feld, und habe fast alle Klagen ausschließlich nur bei denjenigen gehört, welche am wenigsten Grund dazu hatten, die welche durch Mangel an Fleiß, bei Trunk, und Ausschweifungen aller Art sich ihre vorgebliche Unvermögenheit hätten selbsten zuschreiben sollen; und dagegen arbeitsame rechtschaffene Haußväter genug, welche jene dem Staat unentbehrliche Abgaben willig entrichteten, ohne, um eines Thalers wegen, die ihm wohl bekannte, und selbst gebilligte Freiheit seines im Grund nicht reicheren Ritters, und umliegender Geistlichkeit neidisch anzufeinden; seines Ritters, bei welchem er manches gutes Gewerb trieb, manche Wohlthat empfieng; seiner Geistlichkeit, bei welch letzterer er in einem ausserordentlichen Nothfall ein sonst nirgendwo zu findendes Kapital fand um den Händen der Juden zu entgehen, schon von undenklichen Jahren her ein kleines Gütchen in leidentlicher Pacht bauet, und nunmehro einen Sohn unterbracht hat, der dereinst seinen unvermögenden Geschwistern vorstehen, und hinwieder aufhelfen soll.

Wenn wir also heut zu Tage mit lauter philosophischen Spekulationen von der künftigen allgemeinen Zufriedenheit der Unterthanen sprechen hören — so waren dann diesen Principiis gemäß bisher alle Nationen, alle Völker, jede Landen der Welt höchst unglücklich? gleich unzufrieden? Alle Vorderzeiten waren nur Druck und Unsinn? und doch höre ich täglich den erfahrnen Landmann diese Vorzeiten loben, beinahe jede Stunde derselben zurückwünschen; und ich sehe nirgendwo, daß die hier, und da vorgenommene tausend Neue-

rungen

ennngen auch nur in einem einzigen Fach das Volk zufriedener, vielmehr allenthalben unzufrieden gemacht haben.

Eben so wenig beruhet die Einigkeit der Stände unter sich, auf der Erzwingung einer Theils widerrechtlichen, theils ohnmöglicher strikten Gleichheit der Rechten, sonderu vorzüglich, und einzig auf der ruhigen Anerkenntnis eines jeden seines hergebrachten Rechtes und Besitzstands — unter deren unangetaster Befolgung all vorheriges gutes Einverständniß seit mehr dann hundert Jahren gewiß nützlich und blühend angedäurt hatte;

Allein die Städte sagen:

Diese Einigkeit kann aber da nicht bestehen, und eine allgemeine Zufriedenheit da nicht erhalten werden, wo die Last der Abgaben dem armen Theil der Unterthanen, fast ganz allein aufliegt, wo diejenige, welchen gleichen Schutz, und die größten Vortheile im Staat geniessen, zu dessen Vertheidigung und Aufnahm entweder gar nicht, oder doch nur ganz unverhältnismässig beitragen, wo die nöthigste Vorkehrungen, und die vortheilhafteste Anstalten deswegen unterbleiben müssen, weilen die erschöpfte Kräften des gemeinen Kontribuenten keine höhere Spannung zulassen, und wo es bei allem dem ganz offenbar an dem Tage liegt, daß der befreite Theil für seine Freiheit weder Verträge, noch

einen sonstigen rechtsgiltigen Grund anführen kann, und dieselbe niemals ohne Widerspruch des belästigten Theils genossen hat.

Lassen wir den Ingreß dieses Sphi auf seinem willkürlichen Ausdruck beruhen, daß die Einigkeit da nicht bestehen kann, wo sie doch seit unererdenklichen Jahren bestanden hat — wo sie noch rings um in allen angränzenden Ländern wirklich bestehet, in welchen der gemeine Mann nicht nur zum Theil fast alle, sondern wirklich ganz alle Lasten traget; und erinnern nur wegen dieser einseitigen Repartition der Lasten, die in dem ersten Augenblik so auffallend scheint, den Unterschied, welchen wir in vorhergehendem Begrif der Staaten ganz rechtlich zwischen dem täglich gewinnenden und denen nun und nimmermehr gewinnenden Einsaßen gemacht haben — wo dann das Drückende für die eine Klasse merklich wegfallet, für die andere Klasse aber doppelt hart und zernichtigend werden dürfte.

Doch sagen Städte, geniessen sie gleichen Schutz und die größten Vortheile in dem Staat. — Gleichen Schutz? dieses Worr mögte vielleicht einer gemäßigteren Ausdeutung fähig seyn, wovon einem Lande die Rede ist, welches nach und nach aus mehrern kleinen Herrschaften, und übertragenen ansehnlichen Lehn zusammen geflossen; bei diesem successiven Zusammenwachs des Landes läßt sich nicht verläugnen, daß, wenn der neue Lehenträger durch den freien Uebertrag seines Guts sich den Schutz des Mächtigeren zusicherte, er denselben in Vorderzeiten ohnstreitig

durch

durch den seinigen hinwieder bereicherte, also war es meistentheils der Fall eines Pacti reciproci, wovon nur noch die wenigste Fußstapfen übrig sind, und für heutige Zeiten sehr unpassend lauten würden;

Allein, was wir noch heut zu Tage bei dem Adel und Geistlichkeit Schutz nennen können, der von ihnen herfließt, so bleibt ihnen immer der edle schätzbarste Theil übrig, mit gutem Rath und Unterstützung, mit öfterm Nachlaß, eingelegtem Vorwort, und rechtlichem Vertreten der Schutz und Wohlthäter seiner unterhabenden Gemeinheiten zu seyn.

Der ärmere Landmann genießt also hie und da einzelen, und sein Stand andurch im Ganzen eine noch sehr wesentliche Unterstützung von Seiten der freien Güterbesitzer; tausend und tausend ihrer Wohlthaten fliessen im Stillen aus, die welche der Undank und Sorglosigkeit des Publici selten berechnet, aber ganze Völkerschaften erst alsdann haben fruchtlos erkennen gelernt, wenn sie die Urquellen davon zweckwidrig versieget, und erschöpfet hatten.

Gleichwie also das gemeine Wesen in unzähligen Fällen merklichen Abgang und Mangel erleiden würde, wenn der Landesherr solchergestalt unvermögend eingeschränkt wäre, daß er in ausserordentlichen Fällen nirgendwo seinem schönsten Beruf gemäß auch ausserordentliche Wohlthaten, Unterstützung und Gnaden um sich ausbreiten könnte, eben so ist der anscheinliche Ueberfluß der privilegirten Ständen eine zwar zerstreute,

aber nicht minder erwünschte Hülfsquelle, die in den geringeren Ortschaften dem gemeinen Mann wesentlich nützlich, und unentbehrlich ist, ja man kann sagen, daß der Adel, und Klerisey erst alsdann dem Staat zur Last, und gleichsam überflüßig würden, wenn deren Wohlstand zu sehr verkürzet, ihnen kaum das eigene höchstbenöthigte Auskommen lassen wollte, sie folglich ausser ihrer Klasse, und Beruf setzte eine mitschützende Hand für den geringeren Unterthanen zu seyn.

Ein zweiter Vorwurf des städtischen Antrags bestehet darinn, daß sie Adel, und Clerus die grösten Vortheile im Staat genießen. — Ich weiß nicht, wohin dieser weit aussehende Vorwurf deuten soll; das wesentlichste Vorrecht des Adels, und der Klerisey war bisher die Befreiung von den gemeinen Lasten, allein dieses Vortheils sollen sie sich ja in Rücksicht der weit grösseren andere Vortheilen begeben. — Und welches sind dann diese übrigen Vortheile, die ihnen der Staat, quâ Staat gewehret? — ihr eigenthümliches Vermögen wird es doch wohl nicht seyn, das wäre der erste Schritt jedes Eigenthumsrecht gleich dem Beispiel Frankreichs dem Staat zuzueignen, und bald vollends aufzuheben.

Sind es etwa die bemittletere Pfründen bei Kapitlen, doch siehe! das Domkapitel ist nicht aus den Mittlen des Staats dotirt worden, sondern Kayser, und Reich haben es aus ihrem Mittel dargestellt, um unter dessen jeweiligen Fürst, und Erzbischofen einen Staat zu formiren; andere Kirchen sind gleichfalls das Werk älterer freier Mildthätigkeit der Könige, Fürsten, und des

des dahin opfernden Adels selbsten; und wann ausser dem hohen Reichsadel des Domkapitels in dem ganzen Erzstift Köln etwa fünfzig andere adeliche Pfründen übrig sind, finden sich dagegen nicht deren zwei ad drei tausend in mindern Stifteren, Abteyen, Klöstern, und Weltgeistlichen Beneficien, welche der dritte Stand einseitig besetzet?

Oder hat der Adel sich an dem Hofe alles zugeeignet? — Freilich, genießt er dem Rang nach daselbst ehrvolle Bedienungen, aber würde er dabei bestehen können, wenn er nicht sein eigenes Einkommen meist mit dazu unterschöbe, opfert er nicht vielmehr Jahren lang einem leeren Titel, der Ehre um den Fürsten zu seyn einen Theil seines Vermögens, und allzeit seine Freiheit auf? — und wo endlich diesem sämmtlichen Adel für das Opfer seines Vermögens, Freiheit, und Ruhe dreißig Stellen offen sind, so gehet hin, und zählt die unendlich größere Zahl der gelehrten Räthen, Amtsverwalteren, Vögten, und Empfängersstellen, worauf eure Verwandte, eigene Brüder, und Kinder leben.

Ihr sagt: die Steuren repräsentiren die Vertheidignng des Landes, und ihr habt Recht; — Allein wir sagen schon zum Drittenmale, daß der Adel zu dessen persönlicher Vertheidigung gebohren, sich selbe noch immerhin zu einem vordersamsten Beruf macht; er wünscht also mannigfaltig, ja er will sich gern etwas dabei kosten lassen, euch erzstiftische Unterthanen zu beschützen, und ihr habt nicht einmal Stellen für ihn; er muß ausser Land fremde Dienste nachsuchen, um dort

seinen eigentlichen Beruf als Vertheidiger des Vaterlands zu erfüllen.

Wie widersinnig, ja beinah lächerlich lautet es also, wenn man in einem kleinen friedfertigen Staat die Principien einer grossen weitschichtigen, ganz andere Verhältniße habenden Monarchie vorsetzet, solche seiner himmelweit unterschiedenen Lage mit aller Gewalt anwendbar machen will, und gewiß allemal unpassend anwendet; ich frage folglich noch einmal, welches dann die weit größere Vortheile sind, so Clerus, und Adel des Erzstifts Köln von dem Staat quà Staat genießen, und um derentwillen sie dem einzigen Vortheil der bisherigen Gemäßen Steuerfreiheit nothwendig entsagen sollten?

Verhältnißmäßig zum Wohlstand des Staates beitragen, wie Städte forderen, ist billig; aber sie irren, daß dieses Verhältniß einzig in der Gleichheit der Abgaben bestehe, und bei den privilegirten Ständen nicht schon durch andere Nützlichkeiten reichlich ersetzet werde. — Erinnern wir uns daher aus denen vorhergehenden Abhandlungen, daß der Staat dem gemeinen Mann nach seiner bezahlten Abgabe weiter nichts fordert, ihn für alle übrige Zeit seinem eigenen Nutzen und Willkühr ganz frei überläßt, dahingegen der geistliche so, wie der gelehrte Stand einen immerwährenden Dienst versehen, und dadurch schon einen höheren Endzweck erfüllen; so kann ohnmöglich geforderet werden, daß diese beide Klassen nebst ihrem immerwährenden Dienst, und Partikularlasten auch noch aus dem Einkommen ihres Salarii dieselbe Steuren mit dem gemeinen

Mann

Mann entrichteten; wer könnte dann verneinen, daß selbe gewiß nicht strikte gleich, sondern höchst ungleich doppelt, und dreifach belastet wären.

Die Städte sagen ferners, die privilegirten Stände trageten zur Aufnahm des Staats entweder gar nichts, oder doch sehr unverhältnißmäßig bei; ersteres, daß Jemand in dem Churkölnischen Lande, auch an gemeinen Lasten gar nichts beitrage, ist grundfalsch — der Ritter, der heut zu Tag für seinen Rittersitz A) zwarn nichts bezahlet; hat desfalls schon in Vorderzeiten seine damalige Mitbesitzung B) ganz belastet. — Er gab, und giebt also indirekte noch immer die halbe Steuer seiner Güter, nur daß ein anderer dieselbe konventualiter ganz für ihn zahlt. —

Den geistlichen Stand betreffend, habt ihr weltliche Stände alle Halbwinnere, welche seine Güter bauen, zu einer sehr hohen quarta Colonica genöthiget. — Diese Quarta unter dem Namen von Gewinn und Gewerb des Bauern, geht nicht minder dem Gutseigenthümer indirekte ab. — Er ziehet desfalls aus der Pfachtung seiner Ländereien alljährlich ungleich weniger, als er sonst gezogen haben würde. — Schlagt daher den geistlichen Stand strikte wie den gemeinen Mann an, und ihr könnt ihm wohl keine drei dergleichen Quarten zurechnen, die quarta Colonica aber hörte alsdann von selbsten auf. Wer kann also läugnen, daß der geistliche Stand obgleich indirekte diese hohe Quarta nicht wirklich versteuere, und also sachwidrig und unwahr vorgesetzt werde, daß irgend ein Theil des privilegirten Vermögens zum gemeinen Wohl gar nichts beitrage.

Doch das präcise gleiche Verhältniß der Abgaben, liebe Städte! müßt ihr ja nicht so laut berühren. — Habt ihr ausgerechnet, wie hoch die Grundsteuer sich gegen den jeweiligen Ertrag der Feldfrüchten belaufe? — Wisset dann, daß achtzehn bis zwanzig dermaliger Simplen, (seye auf den besten, oder geringsten Morgen) respektive einen vollen Fruchtzehnten derselben ausmachen, wenigstens läßt sich der Zehnten, der in Naturâ gebührt, auch auf den besten Ländereien noch lange nicht Morgen per Morgen um einen Reichsthlr. jährlicher Pfacht austhuen; besagte zwanzig Simplen sind also ohne Abzug der Lasten der zehnte Theil des vollen Feldertrags, den ihr dem Adel, und Geistlichkeit abnehmen wollt — Supposito, daß sie selbsten baueten; da sie aber ihre Ländereien allgemein in Pfachtung bauen lassen, so möchte es in Proportion des Pfachtquanti, so sie erhalten, allerdings der ganze dritte Theil ihres Grundeinkommens seyn.

Nun kehrt zurück, und laßt uns einsehen, ob euer bisher angenommenes Quantum intra muros bei achtzehn zu zwanzig Simplen verhältnißmäßig, ich will nicht sagen der dritte, sondern bei weitem der zehnte Theil des Gewinnsstandes eines jeden Bürgers ist? — Wir wollen sehen, ob jener, der deductis duntaxat materialibus hundert Rthlr. des Jahrs hindurch erwirbt, sich und seine Haußhaltung zu ernähren, auch in facto zehn Rthlr. davon versteuert, und so der Krämer vierzig, der Handelsmann hundert Rthlr. und dann erst wäret ihr den übrigen Landkontribuenten gleich. — Doch diese strikte Rektifikation des Katasters, die der Bauer erträgt, wäre, so

billig

billig sie scheint, für den Bürger, und Handelsmann vielleicht schon zu lästig, und niederdrückend. — Ich bin daher nachgiebiger, als ihr es seyd, und will diese strikte Parität nicht einmal zwischen gleich kontribuablen Ständen fordern: wo bleibt aber alsdann euer Grundprinzipium, daß jene, die gleichen Schutz genießen, auch gleiche Lasten tragen müssen? wenn den genauen Anwand dieser Rechtsregel, nicht einmal der in Städten gewinnende Bürger ertragen kann, wie sollten ihn die nun, und nimmermehr gewinnende Klassen ertragen können, ohne noch ungleich härter darunter zu leiden. Es giebt also nothwendige Ausnahmen, nothwendige Milderungen eines, und desselben Prinzipii, nur mit dem Unterschiede, daß die Anhänger unsres aufgeklärten Jahrhunderts ohne einige Rücksicht anderen aufbürden wollen, was sie in erster Stelle schon niemalen für sich selbsten anwendbar finden; das wesentlichste, was Städte mit Grund bedauren, ist, daß hie zu Lande viele vortheilhafte Anstalten unterbleiben; — doch davon ist nicht allezeit die Ursache, weil der gemeine Contribuent keine höhere Spannung erleiden kann, sondern weil es manchmalen an der verständigen, oder nicht gnug=triebsamer Verwaltung der schon vorräthigen Fonds fehlet; weil manches nutzbares im alten Schlendrian dahin verschlafen wird, das gleichsam vor unserer Thüre liegt, um nur darnach greifen zu müßen. — Dem gemeinen Mann fehlt es oft einzig an Rath, und Ermunterung zur Industrie, die Mittel hierzu sind meistentheils einfach, und bieten sich täglich dar, wo sie aber nicht angewendet werden, glaubt mir, da giebt die Erleichterung von Abgaben allein keine Industrie, im

Se-

Gegentheil schläfert sie solche mehr und mehr ein; habet also Achtung, daß ihr hierorts diese wenige Industrie nicht vollends ersticket, wenn ihr die einzige Quelle, welche selbe noch einigermassen belebet, nämlich die freie Stände erschöpfen wollt.

Doch euer Schluß ist schon gefaßt, ihr laugnet ohne Ausnahm, daß eueren vorderen Mitständen irgend eine mindeste Freiheit gebühre; den Besitzstand davon könnt ihr freilich nicht abläugnen; allein nach euren wörtlichen Ausdrücken hat solcher weder Verträge noch rechtsgiltigen Grund für sich.

Keine Verträge — dieses Wort ist um so auffallender, als wirklich schon bei Errichtung des ersten kurkölnischen Landkatasters die von Grafen und Ritter gutwillig übernommene Halbschied, und anderer Seits das von Städten erbotene Quantum intra muros als ein wahrer wechselseitiger Vertrag beliebet wurden.

Die Clausulæ Resolutoriæ von Anno 1669, wenn ihr selbe aufmerksam einsehet, gehen nur auf die beliebte Neuerung der Ritter, ihre Rittersitze compensando theils ganz zu belasten, theils ganz zu freien, und auf den zwischen den weltlichen Ständen willkürlich extendirten goldenen Pflug; aber die ursprüngliche Landesverfassung zur halben Simpelsfreiheit des Adels war von Ernesti Zeiten her ungleich älter hergebracht, und dergestalten vereinbart, daß selbe mit keinem Wort bestritten, Anno 1669 zur Grundlage obbesagter ritterschaftlichen Einrichtung diente.

Nichts aber bezeugt klärer die Qualität eines wirklichen Vertrags, als, daß sogar den Unrit-

ritterbürtigen in Rücksicht ihrer etwa innhabenden adelichen Gütern, ursprünglich schon der goldne Pflug eingeraumt worden, von dessen nachheriger abusiver Extension auf alle große weltliche Güter wir vielleicht anderwärtig ausführlicher sprechen werden.

Uebrigens muß man Städten überlassen, wie sie die allgemeine rechtsgültige Titeln des Domkapitels, — des Adels — und sonderbar des Cleri für ihre wohlhergebrachte Freiheit auf einmal umwerfen, und diese ihre neue Rechtsregeln gegen Kaiser und Reich, Pabst und Bischöfen, gegen Landsherrn und Reichsgrundverfassung ausfechten wollen, andere Beweise werden ihnen daselbst begegnen. Ich habe mir vorgenommen in gegenwärtiger Druckschrift desfalls mit keinem privat Dokument, sondern nur mit allgemein bekannten Notionen der Vernunft und der Geschichte aufzutreten.

Daß der belastigte Theil dem Besitzstand der Privilegirten immer widersprochen habe, ist in Rücksicht des Adels grundfalsch; nun, und nimmermehr haben Städte seit der Errichtung des Katastri auch nur ein einzigesmal widersprochen, daß die Güter des Adels nicht zur Halbscheid frei seyn sollten, sondern warfen einzig als Misbrauch vor, daß dieser Güteren ungleich mehr, als die Halbschied respektive unterschlagen nnd eximirt worden seyen. Uebrigens agirten Städte ja selbsten mit dem Domkapitel (da Grafen und Ritter einen anderen Steuerfuß einführen wollten) daß selbige auf die bisher eingeführte und observirte Steuerrepartition als eine

un-

unabänderliche Landesverfassung zurückgewiesen werden mögten.

Daß aber weltliche Stände zusammen schon vor mehr als hundert Jahren die Privilegia des Cleri hätten gern über den Haufen stoßen, und selben tumultuarisch zu den gemeinen Lasten zwingen wollen, solches haben wir gewiß treuherzig gleich Anfangs erzählt, allein so wenig ihnen weltlichen Ständen ihr damaliges Gesinnen rechtlich durchgehen konnte, eben so wenig mag ihnen die seither alle Jahr übliche Reservation über die Quota Cleri einen ferneren Rechtstitel geben, nicht nur, weil ein hochwürdiges Domkapitel Nomine Cleri ebenfalls alle Jahr gegen die Reservation protestirt, sondern weil ein an sich ungegründeter Anspruch auch tausend und tausendmal contra jus tertii vorgesetzt immer ungegründet bleibt.

Doch Städte hatten in ihrem gewählten Zeitpunkt ein weit dringenderes Argumentum ad hominem; der §phus lautet also:

> So auffallend wahr dieser Satz schon im allgemeinen ist, um so dringender ist die Nothwendigkeit bei den dermaligen Gefahrvollen Zeitläuften den Bedacht dahin zu nehmen, damit alle der so nöthigen Einigkeit und allgemeinen Zufriedenheit entgegen stehende Hindernisse aus dem Wege geraumet werden.

Das nenne ich etwas mehr als eine Zudringlichkeit, — der vermuthete Plan des gütlichen Antrags entwickelt sich nun deutlich, und heißt wörtlich

sich so viel, "die Neufranken sind nächst um uns, " sie können in wenig Tagen, in wenig Stun- " den, vielleicht von einem Augenblik zu dem " andern in das Erzstift einstürmen; wenn ihr " nicht sogleich alles gutwillig nachgeben wollt, " so schlagen wir uns zu denselben; ihr habt " schon anders keine Einigkeit, keine Zufrie- " denheit von dem gemeinen Mann zu hoffen— " euere bisherige Freiheit ist einmal ein Hinder- " nis, ein unzulässiger Besitzstand gegen unsere " dermalige Prinzipia, wovon wir nicht abge- " hen. — Ihr müßt solches Hindernis also für " immer und zwar auf das dringendste aus " dem Wege räumen, wenn ihr euch nicht " selbsten alle schlimme Folgen dieser Gefahr- " vollen Zeiten beimessen wollt. "

Ich muß gestehen, das ist etwa hart und dreist gesprochen; eine sonderbare in Teutschland noch nie erhörte Art einem vor dem Richter obschwebenden Rechtsstreit ein kurzes Ende zu machen — doch was sagen wir, Rechtsstreit? die partikular Rektifikation des Katasters konnte dahin unterworfen seyn; hier gilt es ein seit fünfzig Jahren in volle Rechtskraft erwachsenes kaiserliches Judicatum, welches dem einen Theil plötzlich unangenehm fallt, einen hundertjährigen Besitz, den man anfeindet, ja sogar alle bisher bestehende rechtliche Prinzipien, die man mit sehr weit aussehenden willkürigen Zumuthungen vielleicht bald hernach ebenfalls umstossen will. — Teutsche Unterthanen verbrüderen sich in Worten und Ausdrücken gleichsam mit denen eindringenden Staatsfeinden, um durch ähnlichen Gewalt und Schrecken ihren Adel und Geistlichkeit in deren schätz-

schätzbarsten Rechten und Besitzstand unwiederbringlich zu beeinträchtigen.

Der schreckende Zeitpunkt ist nun vorüber, ich überlasse dem impartialen Publiko zu ermessen, ob städtischer Antrag nicht summarisch all dasjenige enthaltet, was ich ihn mit eigenen Worten nur etwas deutlicher sagen lasse, und Städte mögen sich dann selbsten überzeugen, wie sehr unter dem trüglichen Rath unserer heutigen Neuerungsschriften eine vorgefaßte Idee die gewöhnliche Gemüthsverfassung blenden, und gegen unsere selbst eigene Intention uns bald unvermerkt über die Gränzen aller rechtlichen Schranken hinausleiten kann; und schreiten wir so fort zu einem weitern §pho des Antrags.

Die vorstehende Pille war auffallend hart, der Schrifsteller eilet solche mit schmeichelhaften Worten zu versüssen, sagend:

> Zu dem hochwürdigen Domkapitel, dessen bei mehrern Gelegenheiten dem Land erwiesene Vorsorg und thätige Hilfe, Städte mit gebührender Dankbarkeit sich stets errinneren werden, dörfen sie mit Zuversicht das Vertrauen hegen, daß dasselbe hierunter eine, seinen auf das Wohl des Vaterlands gerichteten Gesinnungen entsprechende Entschliessung fassen werde.

Ich habe hier für ein hochwürdiges Domkapitel privative nicht zu antworten, doch mag selbes nicht undienlich pro Confesso annehmen, daß

es,

es, unerachtet seiner hergebrachten Freiheit bei mehreren Gelegenheiten dem Land nützliche Vorsorge und Hilfe geleistet, folglich seine Gesinnungen jederzeit auf das Wohl des Vaterlandes gerichtet, werkthätig erprobet habe.

Nur will, und muß ich hier anmerken, daß der gegenwärtige städtische Antrag, in so weit er an das Domkapitel gerichtet ist, einigermassen nur bittlich und persuasiv lautet, wie er dann auch in jedem Fall gegen festgesetzte hergebrachte Rechte niemal anders, dann bittlich und persuasiv seyn sollte; — dabei aber doch noch die besondere Wendung kömmt, daß dieser Abschnitt nicht von allgemeiner Uebernahm gleicher Lasten, sondern nur von einer, auf was immer Art, das Wohl des Vaterlands bezielender Entschliessung redet, als ob man sagte: stehet uns bei, und wir wollen in Rücksicht des ersten Landstandes nicht so genau darauf sehen, was er geben mag.

Indessen laßt dem Domkapitel von Köln volle Gerechtigkeit wiederfahren, daß es seine Meinung, und Intention niemal seyn wird, sich unter der Hand etwa einseitige bessere Conditionen vorzubehalten, sondern wenn es zu dem Fall kommen sollte, daß die privilegirte Stände unter sicheren billigen Conditionen ihrer bisherigen Freiheit entsagen wollten, ein hochwürdiges Domkapitel gewiß der erste Stand seyn dürfte, welcher ohne alles Privatinteresse, pur aus Liebe des Vaterlands, und aus wohlthätiger Rücksicht für den ärmeren Kontribuenten sich diese freiwillige Last aufbürden würde.

Hie-

Hiebei muß man aber auch errinnern, daß, obgleich die Präbenden bei dem hohen Domstift Köln nichts minder, als reich sind, dieses ansehnliche Corpus jedoch immer bei dringenden Vorfallenheiten einen nahmhaften Fundum zu dem öffentlichen besten des Landes aufzuopferen wuste, folglich auch hier zu Uebernahm der gewöhnlichen Steuren vielleicht eine grössere Möglichkeit vorfinden mögte, als sich mit dem besten Wollen bei manch anderm Corpore, und sonderbar bei dem Adel vorfinden läst.

Indessen wenden sich Städte zu denselben, sagend:

Und da sie von einer gleichen Vaterlandsliebe des Adels überzeugt sind, so zweifelen sie nicht, daß, wo die einzige Ursache, welche der Adel in dem hiesigen Erzstifte für seine vorzügliche Freiheit anführen kann, mit Leistung des persönlichen Kriegsdiensts längst aufgehöret hat, derselbe dem Grundsatz, — daß ein jeder, dergleichen Schutz, und gleiche Vortheile genießt, auch gleiche Lasten tragen muß — unweigerlich anerkennen, und ausüben werde.

Wie viel unrichtiges setzet man nicht vor, wenn man von einer partialen Absicht und Lieblingsidee geblendet ist, wir laugnen aus allen schon vorerwiesenen Grundsätzen, daß die Erhaltung des Adels dem Staat einzig wegen Kriegsdiensten nützlich, und wünschens werth ist, folglich seine Freiheit, und zwar sonderbar in

köl.

kölnischen Landen einzig auf dessen persönliche Kriegsdienste gegründet gewesen seye, eine klare Probe dagegen ist, weil eben darum, daß die persönliche Kriegsdienste aufgehöret hatten, aller Orten die Landsteuren entstunden, und nichts die minder in eodem momento der Adel rings umher ganz freibelassen worden; wie könnte also dessen heutiger Besitzstand zur ganzen, oder halben Simpelsfreiheit mit persönlichen Diensten aufhören, wo diese schon längst aufgehöret hatten, und seither ja keine neue Staatsumänderung in dem Kriegswesen vorgegangen.

Der Grundsatz, daß die Lasten dem Schutz, und den Vorrechten gleich seyn müssen, leidet offenbar eine Ausnahm, wo mein Vermögensstand, mein Dienst, oder lediglich meine Existenz schon einen andern ohnehin nützlichen Endzweck für die Gesellschaft hervorgebracht hat — doch fürchtet in etwa dieses willkührige Axioma, lieber Adel! denn, so eben haben die Städte gesagt, daß ihr die grösten Vorrechte im Staate geniesset, ihr müstet also nicht nur mit dem dritten Stand die dem Vermögen nach verhältnißmäßige gleiche Abgaben, sondern auch noch wegen den größeren Vorrechten bald ungleich größere Abgaben entrichten; die Schlußfolge ist dem Vorsatz angemessen. — In meinen Begriffen aber heisse ich ein Axioma falsch, aus dem falsche Folgen fliessen, und diese letzte natürliche Folge ihres eigenen Satzes, ich bin es sicher, getrauen sich Städte doch noch gewiß nicht zu behaupten.

Allein, wem führen sie derlei Beweggründe an, und wem wollen sie hier eine, ohne gegen-

sei-

seitige Kompensation, platterdings ohnmöglich neue Last zumuthen? — erinnert euch der in eine ganz besondere Lage übergangenen kölnischen Landesverfassung, wo nämlich durch wechselseitige Kompensation schon von hundert Jahren her ein Theil der Rittergüter vollkommen befreiet, ein anderer ganz belastet worden, und solchergestalten unter der öffentlichen Garantie des Landesherrn und der Stände, vielleicht schon an die dritte, vier- und fünfte Hand käuflich übergangen sind.

Nicht also allen Gliedern des Adels in concreto forderten hier die Städte ein anmaßliches Opfer. Nein, die eine Halbschied sothaner adlichen Familien ist schon ganz belastet, sie haben desfalls nicht weiteres zu geben; man kann vollkommen vorsetzen, daß sie gegenwärtige Quästion nicht einmal betrift, oder einzig zu ihrem Vortheil betrift, in soweit sie alsdann pro rata ungleich weniger Simplen zahlen würden, allein der Ritter A und der Ritter B, die noch kürzlich unter dem Schutz der Rechten und Garantie des Landes ihre Unterherrschaften, als ganz Simpelsfrei angekauft und desfalls mit zehn- und zwanzigtausend Gulden höher bezahlt haben, diese sollen nun einseitig, derweil ihr Nachbar zur Linken und zur Rechten nicht einen Heller weiter dargibt, sich freiwillig bequemen ihrem solenniter akquirirten Titel, und Recht zur Steuerfreiheit zu entsagen; sie sollen die doppelt höher entrichtete Kaufschillingen in den Wind schlagen, sich aus ihrem gegenwärtigen honnetten Auskommen und Wohlstand heraussetzen, um das einseitige Opfer eines übertriebenen Patriotismi zu seyn; — eines

nes Patriotismi, wornach ihren Kindern vielleicht kaum mehr die unentbehrlichste Nothdurft übrig bleibete.

Wie? würde ein dritter Ritter C sagen; meine Vorältern haben schon einmal zum Nutzen des Landes ihre Güter freiwillig zur Halbschied belastet, den Betrag davon auf ihren zweiten Rittersitz gehäuft, und solchen daher zur Halbschied minder verkauft; und doch soll ich den meinigen wieder ganz steurbar machen? ich hätte also in Vergleich anderer dreimal die Halbschied der Steuren auf mich gehäuft, da dieser und jene neu akquirende Ritter, indem er schon belastete Güter um den halben Preis angekauft, im Grund der Sache dem Land nun und nimmermehr einen Heller aufgeopfert hat, noch gegenwärtig aufopfert.

Lassen wir also möglich seyn, daß oft ganze Korpora zumal einigen Vortheilen ihrer Glieder in gleichen Massen entsagen; die getheilte Last, und die Gleichheit des Opfers zwischen ihnen allen, mag es einem jeden individuo öfters möglicher und erträglicher machen. — Allein bei gegenwärtiger besonderer und doch wahrer eigentlichen Lage des kurkölnischen Landes, wo der Adel nichts in concreto aufzuopfern hat, diesem und jenem einzelnen Hausvater unter ihnen zumuthen, daß er privative seinen Wohlstand, und jenen seiner Kinder dahin schleudere, sich allein wegen vorgeblicher Erleichterung des gemeinen Manns gleichsam selbsten zum Bettlern mache, und das zwar ohne allen Ersatz, noch Dank von euch Städten, das heisse ich ja wahrhaftig die Sache nicht überlegt haben. Die Ungerechtigkeit und die volle Unmög-

lichkeit einer dergleichen Zumuthung hätte einem jeden in die Augen fallen müßen.

Doch wir sprechen nachher schon weiter von der einzigen Möglichkeit, diese Lage einigermaßen zu äquipariren, und wollen also nur ferner nachforschen, wohin der Städtische Antrag eigentlich hinauswill, und bald werden wir ersehen, daß, wenn sich auch auf ihr vorgesetztes einsmaliges Zumuthen von Rittern, Grafen und Domkapitel dermalen noch nicht viel mögte erzwingen lassen, es hiebei vordersamst, und immerhin gegen den übrigen Erzstiftischen Clerum angesehen war. — Der folgende §phus des Städtischen Antrags lautet also:

Der Hochwürdige Clerus wird beherzigen, daß er in dem hiesigen Erzstift von jeher, und bis zur Landes Description vom Jahr 1669 beinah mehr als der gemeine Contribuent zu den Landsbedürfnissen beigetragen hat, daß man damal demselben einen Vortheil zu bezeigen glaubte, wenn seine Güter gleich jenen der Bürger, und Bauern angeschlagen würden, und daß die Freiheit, die er sich seitdeme angemaßt hat, um so auffallender gegen Gerechtigkeit, und Billigkeit anstößt, als im Erzstift Trier, und andern benachbarten Staaten von allen geistlichen Gütern in gleichem Maße, wie von jenen der Bürger, und Bauren die Abgaben entrichtet werden.

Wir

Wir haben es getroffen; fünf dergleichen nacheinander folgende weitschichtige Sphi wollen vordersamst an das Vermögen des Cleri, an die heut zu Tag durchgehends so übermäßig reich ausgeschriene Geistlichkeit; an ein Corpus, dessen meiste Glieder angeblich müßig = gehend, dem Staat überflüßig, unnütz, lediglich zur Last seyn sollen. Tausend teutsche Aftergelehrte sprechen ohne weitere Rücksicht in diesem despotischen Ton, und suchen schon seit mehr, dann vierzig Jahren her alles, was bei euch, Katholiken! zum Kirchenstand gehöret, als einen absurden Statum in Statu, ein separates Corpus in Corpore, das nicht einmal geduldet werden sollte, dem Volk suspekt, und verhaßt zu machen; welch ein Wunder also, wenn auch hier weder der Heftigkeit der Ausdrücke, noch des Spotts, und Sticheley geschonet wird, um den gemeinen Contribuenten, dessen Interessen man allenthalben mit in das Spiel setzet, unter dergleichen doppelt=anzöglichen Gesichtspunkt ebenfalls in Harnisch zu bringen.

Doch wünschte ich, daß wenigstens der Wahrheit der Vorgänge besser geschont worden wäre; — welch ein ganz Geschicht=und Lage widriges Anbringen finden wir nicht hier? Es wird mit der grösten Zuversicht vorgesetzt: der Clerus hätte bis 1669 zu den Landesbedürfnissen, das ist, zu gemeinen Lasten des Landes nicht nur verhältnißmäßig, sondern beinah mehr, als der gemeine Mann beigetragen.

Was massen, und bis auf welchen ungenannten Zeitpunkt zurück soll dieses Allegatum bestehen? — Die Städte sagen von jeher, und wir haben

im Gegentheil gesehen, daß man kurz vor diesem Zeitpunkt noch in ganz Teutschland keine jährliche Steuren kannte, weil aller Krieg- und Frohndienst des Landes in natura geschah, — ausser dem aber die Churkölnische Einsaßen & à fortiori dasige Geistlichkeit freie Peterlinge waren, das ist: Landeinsaßen, welche unter keinem Namen, wie er auch immer seyn mögte, belastet werden konnten.

Nun änderte successivè der Kriegsdienst in natura gegen einen besoldeten stehenden Soldaten um, und gleichwie der Clerus mit dem Kriegsdienst in natura nichts gemeines hatte, eben so wenig träumte sich jemand ihm die repräsentative Last davon stehend mitaufbürden zu können.

Nur in extraordinaren äussersten Nothfällen suchte der Erzbischof, Bitt- und Vorstellungsweise bei dem Clero eine freiwillige Hülfe, und Unterstützung — nur in äussersten Nothfällen des gesammten Reichs, bei einer ausgeschriebenen allgemeinen Türkensteuer, wovon niemand, weder Fürst, noch Landesherr, weder frei, oder unfrei ausgenommen war, sehen wir zur Halbschied, und Ende des sechszehnten Jahrhunderts den Clerum auf eine bestimmte kurze Zeit von fünf Jahren den zehnten Pfenning mit ausschreiben; aber auch nach, wie zuvor war, und blieb er ein besonderes freies Corpus, welches mit den gemeinen Landeslasten nichts gemeines hatte.

Nun und nimmermehr enthielten also die erzbischöfliche Anträge an den Clerum eine Forderung zu besagten gemeinen Lasten, sondern immer ware die litterliche Vorstellung derselben ihrer,

und

und der Diöces ausserordentliche Nothdurft, erschöpfte Kräften, dieser, und jener besondere Vorfall, ewig nützlicher Anwand, und entboten hinwieder dem Clero in Rücksicht dessen Donativi nicht selten anderweitere Gnaden, und Vortheile.

Indessen mögte der Clerus viel, oder wenig gegeben haben, so geschahe solches nicht alle Jahr, manchmal alle zehn Jahre nnr einmal, und wurde sodann das verwilligte Quantum in mehrere nacheinander folgende Jahren eingetheilt, immerhin aber blieb sothaner Beitrag ein wahres freiwilliges Donum caritativum, worüber das erzbischöfliche Begehren sein des Cleri Privilegien, und Exemption keineswegs schmälerte, sondern allemalen neuerdings anerkannte, ratificirte, und bestätigte. Maximilian Henrich, wie wir gesehen haben, erklärt solches öffentlich an die Stände; und Höchstdessen, auf eingeholtes Rechtsvotum seines Hofraths zu Günsten des Cleri gegebene Finalresolution ist desfalls nach allen Reglen der Rechten, wahrhaft Oberstrichtlich, und entscheidend.

Gerad also das Gegentheil, was uns der städtische Schriftsteller erzählt, und vollkommen umgekehrt von seiner Meinung. — Nun, und nimmermehr hatte der Clerus vor dem Jahrgang 1669 etwas zu den gemeinen Landeslasten contribuiret, wohl aber von diesem Jahrgang an statt aufzuhören, erst alsdann angefangen einigermassen mit zu contribuiren, weil es bei erneuerter Landesconscription weltlichen Ständen gelungen hat, mit öffentlicher Gewalt die Halbwinnere des Cleri zu einer sehr hohen quarta Colonica zu vermögen, deren jährlicher Betrag nothwendiger Dingen

dem

dem Clero wo nicht direkte, doch indirekte aus seinen Mitteln entgeht.

Weil also der Clerus erst von 1669 an durch gewaltsames Verfügen der weltlichen Ständen in seinen Halbwinneren aliqualiter zu den gemeinen Lasten zu contribuiren anfieng, so hörten freilich auch von solcher Zeit an dessen vormalige freie Donativa an den Erzbischofen auf.

Wir wollen die Exaggeration oder den Spott (als ob weltliche Stände dem Clero mit allgemeinem Anschlag seiner Güter gleich dem Bürger, und Bauren sogar einen Gefallen, und Vortheil zu erweisen geglaubt hätten) über sich erliegen lassen; das Gegentheil davon haben wir schon sattsam daraus ermessen, zumalen Clerus sich gegen diese Quarta als eine höchst prägravirliche Neuerung auf das äusserste bei Pabst, und Kaiser beschwerte, und auch von diesem Zeitpunkt an der Fürst-Erzbischof selbsten nicht mehr möglich erachtete, dem Clero in gewöhnlichem Lauf der Dinge was weiteres, sey's rechtlich, oder bittlich, abfodern zu können. —

Würde Er wohl quà Landesherr von allweiterem Ansinnen, und Zudringlichkeit eo ipso proprio motu justitiæ abgestanden seyn, wenn die vordere Donativa des Cleri zu den gemeinen Lasten gehörig ein Jahr in das andere das Quadruplum höher hinausgelauffen wären, als sich die dermalige quarta Colonica ihrer Halbwinnern beläuft. — Sothanes Allegatum des Städtischen Schriftstellers ist also Grundfalsch, und ein geflissentliches Blendwerk, welches, wenn er es umständlich

ständlich erwogen hätte, gewiß gegen seine selbst-eigene Ueberzeugung anlief.

Indessen ist das tumultuarische Verfügen, wornach einzig die Halbwinnere, welche geistliche Güter bauen, ratione ihres persönlichen Gewinn, und Gewerbs zu Entrichtung der quarta Colonica angehalten werden, ein neuer Beweiß der ursprünglichen und ununterbrochenen Freiheit sothaner geistlicher Güter selbsten, dann sonsten wäre nicht ersichtlich, warum die Halbwinnere, so weltliche Güter unter ihrem Pflug haben, nicht eben dieselbe Gewinn- und Gewerbsteuer zahlen müßten.

Aus welch zerschiedenem Beweggrund die Geistlichkeit in dem Erzstift Trier, woselbst sie als wahrer Landstand mitauftritt, sich freiwillig zu einem jährlichen Beitrag verstanden habe (welchen Beitrag dem Vernehmen nach NB. jedoch nicht die weltliche umlegen, noch deren Simpelshebere in Empfang nehmen sollen, folglich kein wahres verhältnißmäßiges Steuerquantum, sondern vielmehr ein jemaliges direktes freies Donum an den Landsherrn ausmachet) solches thut hier nichts zur Sache, noch kann derlei vorgegangene eigene Bewilligung des trierischen Cleri einem nicht dahin willigenden benachbarten kölnischen Clero präjudiciren.

Im Gegentheil zeuget, und erprobet vielmehr das allgemeinere Beispiel der benachbarten, Namentlich Jülich- und Bergischer Landen, daß die geistliche Güter von Urzeiten her allenthalben zu einer unumstößlichen Freiheit berechtiget sind, an-

sonsten

sonsten dasiger weltliche Landesherr, dessen Voreltern sogar eine Zeitlang protestantischer Religion gewesen sind, die ihnen untergeordnete katholische Geistlichkeit, und besonders die dahin überschlagende Güter erzstiftisch, kölnischer Stifter, Klöster, und Beneficien keineswegs frei belassen haben würde; nichts spricht also besser für die unumstößliche Freiheit, des Churkölnischen Cleri, als daß er sogar in benachbarten Landen frei ist. — Nicht zu erwähnen, daß solches die vordersamste Aufrechthaltung der gesammten Erzstiftischen Geistlichkeit ausmachet, und daher in eigenen Landen wohl nicht so widerrechtlich angegriffen, noch unbesonnen über den Haufen gestossen werden sollte.

Wie konnten nun aber Städte in ihrem desfallsigen Antrag pro primo ingressu gleich alle richtige Notionen der Geschichte bei Seite setzen; die unlaugbarste Facta unter einem Grad entgegengesetzten Gesichtspunkt verunstalten, und sich auf Beispiele berufen, welche rings um uns her vielmehr aperto facto & jure gegen sie streiten.

Doch das Mittel einer irrigen Voraussetzung war immerhin die Zuflucht, einer irrigen Forderung; das folgende muß zweifelsohne Spott seyn:

Er wird beherzigen, daß er seinen Reichthum und alle seine Besitzungen der Freigebigkeit frommer Stifter zu verdanken hat, welche nach dem Gebrauch, den die Geistlichkeit in damaligen Zeiten von ihren Einkünften machte, für die Beförderung des Gottesdienstes, für das gemeine Wohl, und für die Unterstützung

der

der Armen auf diese Weise am besten gesorgt zu haben glaubten.

In welche damalige Zeiten will uns der Schriftsteller zurücksetzen? — etwa tausend Jahr weiter hinter uns finden wir unter Karl dem Großen einige Sinodalverordnungen, welche bei reichen Stifteren die Rhenten in die drei Klassen theilten, einen Drittheil zu Unterhaltung der Gebäuden, einen Drittheil für die Armen, und bei den ausserordentlichen wohlfeilen Lebensmittlen, und fast allenthalben gemeinschaftlichem Leben deren Kanonichen nur einen Drittheil zu ihrem zweifelsohne ganz bequämen Unterhalt. — Doch finde nirgendwo einen Drittheil um die gemeine Lasten für die Weltliche zu entrichten.

Das spekulative zeitliche Wohl des Staats, wovon hier die Rede ist, findet sich nirgend in einem Stiftungsbrief, noch in der Absicht eines einzigen aller Fundatoren; ausschließlich bezielten solche deren eigenes und anderer Mitkristen geistliches Wohl, das Lob Gottes, und schenkten daher diese und jene Rhente zu einem ewigen konvenablen Unterhalt der respektiven Priesterschaft; — werden nun diese Stiftungen gemäß der Intention der Stifter im einzeln nicht gehörig erfüllt; so beweißt es, und klagt; — werden sie aber erfüllt, welch ein Recht habt ihr alsdann, ein mehreres zu fordern?

Freilich ist der gute Anwand geistlicher Einkünften in ihrer Cirkulation eine tausendfältige Aushilf und wahrer Vortheil für alle Klassen des Staats; ihr sprecht von damaligem guten Anwand

des

des geistlichen Vermögens. Wie? machen dann alle Korpora und einzele Glieder der Kirche heut zu Tag gar keinen guten Anwand ihrer Rhenten mehr? das ist hart, voreilig, und zweifelsohne sehr unbillig geurteilt.

Zweifelt nicht, wenn ihr heut zu Tag bei allgemein abgeänderten Sitten, Gewohnheiten, und wechselseitig erhöheten Lebensbedürfnissen eure Geistlichkeit platterdings auf das vordere gemeinsame Leben, und eingeschränktes Auskommen zurückweisen könntet; so würden eure Bürger in erster Stelle den bisherigen Wohlstand der Geistlichkeit allenthalben vermissen, und ihre einsame Lebensart für gegenwärtige Zeiten höchst unpassend finden. Wie manche Künstler und Arbeiter stünden nicht ohne Verdienst? wie viele Dienerschaft ohne Brod? — viele euerer Familien entbährten ihrer besten und nöthigsten Unterstützung, und gewiß wenige euerer Verwandten und Kinder würden euren Absichten gemäß alsdann in diesen übermäßig harten Stand eintreten wollen; — und wer kann indessen verläugnen, daß respectu der Cirkulation des Geldes für den Staat immer gleichgültig ist, ob dieser und jene individuelle Geistliche weit von seinem Beruf entfernt — auch nur schwelgen sollte?

Allein seyen wir ganz unbekümmert über den rechtlichen Anwand des geistlichen Vermögens; wenig — äusserst wenig mag dasjenige seyn, was bei einzelen Glieder, ausser ihrem standsmäßigen Unterhalt einiger massen Ueberfluß genennt werden könnte. Indessen aber, da gewiß die meiste derselben auch Tag für Tag manchem Dürftigen zer-

streute

streute Hilfe darreichen, so ist ja offenkündig genug, welche unendlich große Summen sonderbar die geistliche Korpora das Jahr hindurch theils an Geld, theils an anderen Wohlthaten allenthalben an die Armen ausspenden.

Unter dem Namen, als Arme, hier abusive alle Kontribuenten des Landes begreifen wollen, weil der größere Theil davon mit nützlicher Handarbeit dem Feldbau, oder sonstigem Gewerb oblieget, das heißt ja alle Begriffe vermengen; dann noch immer werden ihnen jene, die Alters, Krankheit und Unglücksfälle halber ganz unvermögend sind, bedürftiger zur Seite stehen, und alsdann gar nichts haben. — Ausschließlich für diese ganz arme Klasse, die wir im wahren Verstande Bettler nennen müssen, sorgte eigentlich die Intention der Stifter, oder hat vielmehr die Geistlichkeit selbsten gesorget, indem sie aus ihrer Ersparnis so manche Stiftung errichtet hat, und ihren besten Ueberschuß alljährlich dahin gedeihen läßt.

Doch ihr rechnet diese unzählige Wohlthaten milder Stiftungen nicht, die nicht jedesmal ausposaunet werden, und posaunet dagegen willkürlich von übermäßigem Reichthum der Geistlichkeit, welcher sonderbar in dem Erzstift Köln kaum über den Namen der Dürftigkeit erhoben ist.

Ja gute Bürger! ihr habt sehr viele Geistliche, vielleicht aus euren eigenen weltlichen Absichten, manchen unversorgten Geistlichen zu viel; allein die meisten Pfründen des kölnischen Landes sind verhältnismäßig ihres Standes äusserst gering.

ring. Stifter, Abteien und Klöster weit von dem, was man einiger massen Reichthum nennen könnte, entfernt, erringen ihren gemässigten Wohlstand einzig durch gute Oekonomie; manche der Weltgeistlichen besitzen kümmerlich ein honnettes Auskommen, und würden die Last der Steuern so sehr empfinden, daß ihnen beinah das nöthige Kleid auf dem Leib ermangelte. — Indessen ist es doch einzig dieser geistliche Stand, aus dem ihr eure Erzieher, eure Seelsorger, eure Lehrer auf Universitäten erhaltet, worauf für den arbeitenden Bürger und Landmann sich sein tägliches besigesichertes Gewinn und Gewerb gründet, und woselbst der wahrhaft dürftige Einsaß, jener ohne Möglichkeit des Verdienstes nothleidende eigentliche Arme, immer seine vordersamste Hilf und Unterstützung werkthätig gefunden hat.

Laßt euch daher durch den Partheigeist dieses gegenwärtigen Jahrhunderts, welches jeden schwarzen Rock oder Kutte anfeindet, nicht so blindlings dahin reissen? eure unüberlegte Vorwürfe würden allenthalben in eine offenbare Ungerechtigkeit ausarten; — folgender Sphus ist eine Probe davon:

Er wird beherzigen (der Clerus) daß der dürftige Zustand des gemeinen Kontribuenten hauptsächlichen daher rühret, weil dieser jez in das zweite Jahrhundert die dem mehr als einem Drittheil des Landes, und zwar mit dem besten und fruchtbarsten Theile nebst so vielen Zehnten und sonstigen Rhenten begabten Clerus aufliegende Lasten und Abgaben, die

die in einer so geraumer Zeitfrist Millionen betragen, nur allzu gutmüthig für denselben entrichtet, und dann auch noch nebenhin sich und seinen Kindern das Brod abdarbet, um es mit der dürftigen ihm dienenden Geistlichkeit zu theilen.

Unmöglich kann man in wenigen Zeilen mehr irrige Begriffe auf einmal zusammenhäusen, um den gemeinen Mann gegen seine Religionslehrer, gleichsam als gegen seine Erzfeinde aufzuwieglen. — All sein dürftiger Zustand, heißt es, rührt daher, der dritte Stand wäre Millionen reicher, jeder Baur würde zuversichtlich einige tausend Reichsthaler Ersparnis vor sich liegen haben, wenn die Geistlichkeit seit 1669 ihrer Schuldigkeit gemäß mit kontribuiret hätte. — Wie blendend eingeleitet, und doch im Grund, wie falsch, und andererseits wie Erfahrungswidrig ist dieser Satz? — Der Landmann und der Bürger sind ein zwar immer gewinnender Theil, allein, wie wir schon anderwärtig ausgeführet haben, ist nicht minder bekannt und allgemein erprobt, daß von Tausenden kaum einer ausgenommen, jeder nur so viel zu gewinnen und zu ersparen sucht, als ihm für sich und seine Familie zum standesmässigen Lebensunterhalt nothwendig scheint; hätte er Jahr in Jahr einen unvermerkten Gewinn mehr gehabt, so würden die Generationen vor ihm, und er selbsten es mit einem unvermerkt darnach gestimmten grösseren Aufwand verzehret haben; — oder besser zu sagen, wäre er nicht genöthiget gewesen, diese und jene Abgab unfehlbar auf bestimmte Zeit zu entrichten, so hätten sich tausend und tau-

send-

sende nicht einmal die Mühe gegeben, sothanes Quantum mühsam zusammen zu bringen — kurz keinen Heller Ersparnis mehr, wohl aber noch einen guten Grad Industrie weniger würden wir bei dem gemeinen Mann getroffen haben, und vielleicht noch treffen.

Jedoch, was braucht es dieses Nebenbetrachts, zumalen es ein für allemal grundfalsch ist, daß ihr einige Abgaben für den Clerum entrichtet hättet. Ihr bezalet die jährliche Steuern, nicht für den Clerum, sondern für euch selbsten, als ein Ersatz, Auskauf und Loskauf der sonst üblichen Kriegs= und personal Lasten, die euch in Vorderzeiten jedesmal von Haus und Hof abrufften, und leider! allzuoft all euren Nahrungsstand unwiederbringlich dahin warfen. Ihr gewannt daher unendlich viel bei diesem Geld=Ersatz, allein der Clerus hatte ja kundbar mit besagten Kriegsdiensten und personal Lasten nichts gemeines, die besondere Schuldigkeiten seines Amts haben sich weder geändert, noch aufgehört; ihr konntet also dem mit Recht befreiten Clero auch niemalen mit einem Fug Rechtens eure Lasten aufdringen; nichts die minder habt ihr durch das eigenmächtige Verfahren der weltlichen Ständen, welche die Halbwinner der Geistlichkeit zu einer hohen Quarta Colonica nöthigten, dem Clero seit hundert zwanzig Jahren ein unendlich großes Kapital entzogen, welches, da er kein gewinnender Theil der Gesellschaft ist, wahrhaft der Massa seines Vermögens entwendet worden.

Daß der Erzstiftkölnische Clerus noch über seine Zehenten, und sonstige Rhenten den Drittheil

theil sämmtlicher Ländereien des Landes innhaben soll, ist eine offenbare Exaggeration, und dürfte, wenn dessen vielfältige spätere umgetauschte Güter, so als ursprüngliche Bauersländereien ohnehin Simpeln entrichten, davon abgezogen werden, sich wohl kaum auf den sechsten Theil des Landes reduciren. Indessen, bis sich diese zuverläßige Ausrechnung machen läßt, will ich nur so viel erinneren, daß alle dermalige Ländereien des Cleri in dem Erzstift Köln zusammen gerechnet, immerhin gegen dasige adeliche Güter gemäß dem Landeskataster so nächst zwei tausend morgen weniger ausmachen.

Allein weil die Geistlichkeit einen namhaften Theil Ländereien besitzet, sind diese Gründe dann der Gesellschaft und sonderbar dem gemeinen Landmann dadurch verlohren? oder fließt ihm nicht vielmehr der wesentlichste Nutzen davon zu? er mag die geistliche Güter betrachten, unter welchem Gesichtspunkt er will, so hat er schon niemalen irgend ein Eigenthumsrecht darauf, noch in individuo ein Recht, oder Vermutung dahin, daß er sie sonst besitzen würde. Ein anderer Eigenthümer durfte sie glaublicher selbst bauen, und darauf leben. Nun aber sind all diese Güter, Liebe Landleute! unter eurem Pflug, ihr habt Gewinn und Nahrung davon; tausend Pächtere, und tausend der minderen Unterpächteren halten diese Ländereien seit unerdenklichen Jahren her in einem meist sehr leidentlichen Pacht — in einem Pacht, welcher, wenn er auch mit dem aller Orten steigenden Früchtenpreis nothwendiger Dingen aufgesteigeret worden, doch bei den geistlichen Besitzeren durchgehens milder und leichter ist, als

ihn

ihn der weltliche Eigenthümer lassen könnte und gelassen haben würde.

Seit unerdenklichen Jahren her habt ihr euch also auf diesen geistlichen Güteren bereichert, und bereichert euch noch täglich durch das schickliche Auskommen, so ihr dabei findet; und wenn nun diese Güter der Geistlichkeit angegebener massen heut zu Tage die beste und ergiebigste Felder des Landes sind, ist solches nicht die lobenswürdige Frucht davon, daß der geistliche Stand, und besonders die Korpora desselben mit einer immer vorsichtigen guten Haushaltung ein weit mehreres, dann der weltliche Besitzer dahin verwenden konnten, und nützlich verwendet haben? daß dieselbe mit minder gebieterischer Nothdurft, dann bei weltlichen Eigenthümern vorfällt, euch Pächtere und euere unterhabende Ländereien weniger zu erschöpfen gezwungen waren.

Diese geistliche Güter sind also mitten unter umgränzenden weltlichen Ländereien nicht ursprünglich besser gewesen, sondern durch unverrückte gute und milde Administration vor und nach erst in diesen vortheilhaften Zustand gediehen — der Clerus muß daher denen Städten aufrichtig verdanken, daß sie ihm vielleicht gegen ihre Meinung diese öffentliche Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und einen so wahren unauslöschlichen Verdienst der Geistlichkeit um den Staat an das klareste Licht setzten.

Daß annebens meistentheils nur der gemeine dürftige Landmann den mendikanten Klösteren annoch Unterhalt gebe, weiß ich mit vielen andern

nur

nur allzuwohl; weil leider! bei den Reichen in Schlössern und Städten diese Art Mildthätigkeit nicht nur nach und nach merklich erschlafen ist, sondern vorzüglich durch das Vernünfteln, Spotten und Verläumden unserer heutigen Philosophen vollends untergraben und zurückgescheuchet worden. — Doch wir nehmen mit Freuden den hier gebrauchten Ausdruck der Städten an, womit sie zweifelsohn den zur Seelsorgen vielfältig mitkonkurrirenden Mendikanten eine dem Landmann dienende Geistlichkeit nennen, für deren Unterhalt derselbe sich annoch sein eigenes Brod abdarbet.

Oder soll dieser Ausdruck vielleicht euch ehrwürdige und selten reich fundirte Seelsorger und Vikarien des platten Lands bezielen? um euch gleich unsern heutigen Philosophen zu schmeicheln, daß ihr der einzige wesentlichst- nützliche Theil der geistlichen Hierarchie seyet, in Gefolg wessen euer gegenwärtiges Schicksal und eingeschränktes Auskommen viel zu unbillig ausgetheilet ist, und um so mehr alle Weltliche für eure Parthei einnimmt, da sie andererseits nicht ohne gerechten Widerwillen eine dem Staat vollends überflüßige Geistlichkeit ein unendlich großes Vermögen in lauter Müßiggang und Misbrauch verzehren sehen;

Sorgfältig wurde dieses Spiel der Verblendung, und der Passionen leider mit zu gutem Erfolg in Frankreich gespielt, um anfänglich Bischöfe, Stifter und Klöster herabzuwürdigen, und dann bald hernach auch würdige Seelsorger mit gleichen Waffen zu verdrängen.

Keiner der übrigen Geistlichkeit soll also die Vorzüge eures ehrwürdigen Amts jemals verkennen, aber laßt euch ja nicht durch Betrug und List tausendfacher unserer heutigen Neuerungsschriften verleiten, gegenseitig über euer mühsames Schicksal unzufrieden zu werden, und aus durch die nicht minder wesentliche Nützlichkeit, und unentbehrliche Ordnung der bestehenden Kirchen Hierarchie zu miskennen, und anzufeinden; solche Uneinigkeit wäre der volleste Triumph unserer Neuerer, und ihr dienetet denselben einzig als Werkzeug ihrer Absichten. — Ganz gerne würde man euch daher anfänglich vielleicht alle Exemtion gestatten, ja sogar all mögliche Verbesserung versprechen, wenn man nur dadurch den übrigen Clerum in seinen reicheren Gefällen sogleich beeinträchtigen könnte.

Von diesem reichern Clero allein sprechen zweifelsohne Städte, ferner sagend:

> Er wird beherzigen, daß ein Theil seiner Einkünfte ohnehin dem Unterhalt der Armen gewidmet, und daß es also doppelt hart ist, die Abgaben, welche zur gemeinsamen Nothdurft verwendet werden, der ärmsten Klasse der Unterthanen allein aufzubürden.

Wir haben schon angemerkt, daß die Stifter, Abteien und Klöster unendlich mehr Allmosen ausspenden, als ihnen von den Weltlichen zugerechnet wird. Ganze ansehnliche Einnahmen, welche Gegnere nirgendwo in Ausgab berechnen, gehen einzig zu diesem Entzweck; Speiß und Trank, Brod

Brod und Geld werden täglich und stündlich an den Thüren der Klösteren ausgetheilt, derweil der Seelsorger und manch andere geistliche Glieder den dürftigen Hausarmen in seiner Wohnung aufsuchen, und mit bestmöglicher Aushilf unterstützen.

Sollte dieses Allmosen, besonders jenes öffentliche allgemeine Allmosen nicht immer gut verstanden seyn, misbraucht solches manchesmal der faule arglistige Müßiggänger, so ist die Schuld hievon nicht bei den Gebenden, sondern vorzüglich bei den weltlichen Magistraten, welche diesen wichtigen Gegenstand einer gutherzigen Polizei entweder ganz vernachläßigen, oder unerachtet vielen gewaltsamen Druck gegen die herumlaufende Bettler zur Zeit noch sehr unvollkommen belassen haben.

Indessen, wehe demjenigen Geistlichen oder Weltlichen, der verhältnismäßig seines Ueberflusses kein Allmosen gibt, denn es ist auch dem Weltlichen eine unumgängliche Pflicht, wie dem Geistlichen. — Was würde aber der weltliche Gutseigenthümer sagen, wenn man ihm nebst dem Allmosen, das er freiwillig in der Stille austheilet, abermals unter dem Namen Allmosen einen ewigen unauflöslichen Last aufbürden wollte, zu dem er keineswegs verschuldet ist, — eine Last, wovon nicht nur der Arme, sondern gegen zehn Arme gewiß auch zehn gleich reiche, als er, hinter dem Rücken lachend gewinnen würden.

Verbergen läßt es sich doch nicht ganz; es spricht hier Cicero pro Domo sua: Städte mögen den Namen der Armen vorsetzen, wie sie

wollen; ein grosser Theil der Landeskontribuenten ist eben nicht arm, und mag unter diesem unschicklichen Gesichtspunkt keineswegs dargestellt werden, um an dem Vermögen der Kirche Theil zu haben, und solches dadurch den wahrhaft Nothleidenden zu entziehen; vielleicht findet der dürftige Ackersmann, dem ein Paar gute Arme immer ausgeholfen, wegen zwei oder drei Simpeln weniger, eine sehr geringe Erleichterung; wenn ihm andererseits eine merkliche Stift- oder Klosterhilfe, die er vorher genossen hatte, durch deren Belastigung entgehen sollte; — wohingegen der reiche Kaufmann und privat Gutbesitzer bei verringerten Simpeln immer ein merkliches erbeutet, und gewiß Jahren lang sich spottend darüber aufhalten müßte, daß ihm eine allzutreuherzige Geistlichkeit solch' unerwarteten Vortheil unter dem Namen von Allmosen zugetheilet hätte.

Nicht also auf der ärmsten Klasse der Unterthanen, sondern indistinkte auf Reich und Arm mag der Clerus mit Recht eine Last beruhen lassen, die ihm nicht angehet; er hat schon die seinige, so wie seinen direkten Nutzen für den Staat, und damit kann ihn sein Gewissen allerdings frei sprechen.

Dem Clero nicht bittlich, sondern unter lauter Scheingründen schimpfend, und drohend eine fremde Last aufbürden wollen, heißt übrigens den ersten Stein legen alles Eigenthumsrecht durch aufgewiegelte Hofnungen des niedrigsten Pöbels zu untergraben, dann gewiß liessen sich alle diese Argumenten und Drohungen gegen jeden reichen Eigenthümer in Rücksicht seines darbenden Nachbars

bars gebrauchen. Immer würde der Ueberfluß des einen gegen die Dürftigkeit eines andern ein anstossender Misbrauch seyn. Und bald müßte eine vollständige Theilung aller Glücksgüter eintreffen, so wie wir schon auf öffentlichen Theatern Teutschlands zur Schande unseres Jahrhunderts den Diebstahl haben rechtfertigen hören, zumalen solcher nur billiges Theilen mit dem Reichern genannt wurde.

Allein ich glaube, der Antrag der Städte war hier nur ein beissender Spott, der freilich vieles über Menschen vermag; um dieses Spotteswillen sehen wir zweifelsohne auch in folgendem Spho, daß städtischer Schriftsteller statt wahren Staatsgründen, die in Staatsgeschäften einzig wirken können, in umgekehrter Maße das Predigtamt übernimmt, und weltliche Bürger in ganz pathetischen Ausdrücken an die Geistlichkeit predigen läßt.

Die Predigt schließt also:

Menschlichkeit und kristliche Liebe, Gerechtigkeit und Billigkeit, Gewissen und Pflicht werden alsdann dem Clero nicht zulassen, von dem armen Mann zu fordern, was dieser zu leisten nicht mehr im Stande ist, er wird einsehen, daß, da er gleichen Schutz und weit größere Vortheile als der arme Mann vom Staate genießt, er auch zu dessen Vertheidigung und Aufnahm nach dem Verhältniß seiner Besitzungen in gleichem Maße, wie die Bürger und Bauren beizutra-

tragen schuldig ist. Er wird den elenden Behelf verabscheuen, zur Fortsetzung einer ihm nicht gebührender, den armen Kontribuenten zu Boden drückender, und die Wohlfahrt des Lands untergrabender Freiheit in processualischen Kunstgriffen und Weitläuftigkeiten diejenige Hilfe zu suchen, die ihm Recht und Billigkeit in keinem Betracht einräumen.

Dieser Schluß muste freilich an Verwirrung der Ideen denen Vordersätzen gleichen, allein er scheint selbe gleichsam übertreffen zu wollen.— Laßt uns eine andere Rekapitulation machen. — Unter keinem Betracht, sagen Städte, können Recht, und Billigkeit dem Clero eine Freiheit einraumen — und dennoch haben wir hier zu Fleiß keine litterliche Privilegien, Partikularverträge, und respektive Anerkenntnißen, sondern einzig die offenbarste Motiva der einleuchtenden Billigkeit, und gesellschaftlichen Rechten vorgesetzt; — wie daß nemlich der Clerus in der Verfassung des Staats zu einem ganz zerschiedenen, und gleich unentbehrlichen Endzweck bestimmet ist, worauf seine sämmtliche Glieder Jahr aus, Jahr ein würkliche Dienste leisten; — daß seine Güter, und Eigenthum in so weit, als ein fixirtes Salarium zu betrachten, welches bei immer obliegenden, und fortdaurenden selbigen Schüldigkeiten viâ facti schmäleren zu wollen, gleich Contract- und Umstands widrig wäre. — Daß er in solcher seiner gesonderten Lage kein gewinnender Theil der Gesellschaft ist, folglich dasjenige, was man ihm aus der Massa seines Vermögens entnehmen will,

ein

ein unwiederbringlicher Verlust für denselben bliebe, um so mehr, als ihm nicht nur kein jährliches Gewinn, und Gewerb, wie bei den Bürgern, und Bauren, sondern latâ lege amortisationis nicht einmal eine fernere Schankung, Acquisition, und Ersparniß diesen Abgang ersetzen kann; — daß die meiste seiner Individuen, und so gar ganze Gemeinheiten in dem Erzstift Köln keineswegs reich zu nennen sind, folglich mehrere derselben durch auf einmal über sie fallende Landeslasten gewiß sehr erarmt, wo nicht manche nützliche Stiftung vollends erschöpft, und unwiederbringlich zu Boden gestürzt werden dürften; — daß die Anzahl, und Zerschiedenheit der geistlichen Beneficien, die nun einmal existiren, jeder Klasse der Landsassen als eine nützliche Versorgung ihrer Kinder, fordersamst aber dem dritten Stand zu Guten komme; daß der Wohlstand des Cleri direkte auf den Wohlstand des weltlichen zurückwürke, und in solchem Abstand mehr Aushilf gebe, als der weltliche gegen weltliche unter sich gewähren könnte; — daß die Fundationen des Cleri, so sein Salarium ausmachen, den weltlichen Stand wirklich des Lastes überheben, dieses Salarium aus seinen eigenen Mitteln, und Beitrag herschaffen zu müssen, — wo dann der ganze Abgang an Steuren noch lange nicht den zehnten Theil dessen äquipariret, was sonsten in eigenem weltlichen Ermessen der Unterhalt der ganz unentbehrlichsten Geistlichkeit dem gemeinen Contribuenten Jahr für Jahr kosten würde. — Daß der Clerus nichts die minder bei ausserordentlichen Nothfällen des Landes niemaln entstanden habe, demselben eine wesentliche Aushilf, und Zuflucht zu seyn, so doch nicht hätte geschehen können, wenn sein

Wohl-

Wohlstand ohne derlei zufälliges Bedürfniß schon im gewöhnlichen Lauf der Dinge wäre geschmälert, und erschöpft geworden. — Daß also der Reichthum des Cleri, Supposito, daß es würklicher Reichthum, und Ueberfluß wäre, gleichsam als ein vorlängst zur Seite gelegtes, und glücklich erspartes Kapital zu achten; dessen patriotische Besitzer in ausserordentlichen Nothfällen immerhin die sicherste Hilfsquelle, vordersamste Unterstützung, und mächtigste Rettung des erschöpften Staats gewesen sind, und noch seyn mögen. — Daß mit der Existenz des Cleri der Staat von Generation, zu Generation nicht nur tausend seiner Absprößlinge von einer meist niedern Klasse zu einer aufgeklärtern, gesittetern, und tugendhaftern Klasse erhoben, wohl versorgt erblicket, sondern daß auch ein anderes tausend weltlicher Haußväter in zerschiedenen Aemtern, und Dienststellen daselbst mit Frau, und Kindern ihren gesichersten, und fast ewigen Unterhalt finden; — daß, wo der individuelle Geistlicher weit freyer, generöser, und unbesorgter mit seinen Einkünften schalten darf, als es weltliche mit Kindern beschwerte Haußväter zu thuen vermögen, hinwieder der Künstler, Handwerker, und arbeitsame Bürger bei ersterm und durch ersteren ihren stets umlaufenden, besten, und oft einzigen Nahrungsstand finden; — daß zuversichtlich auf dem platten Lande ganze Dorfschaften und Gemeinden, von einem einzigen Stift, oder Kloster leben, Probe dessen die Erfahrung anderwärtig gnug gelehret hat, welcher Gestalten mit Aufhebung der Klöster der Staat nichts wesentliches gewonnen, wohl aber die umliegende Bezirke ihren besten Nahrungszweig entbehrend, bei nahe ganz zu Grunde gegangen; immerhin aber

schon

schon alle Künste in das große bei sothanen Staatsabänderungen den merklichsten Abgang gelitten haben — daß bei diesem Clero viele tausend, und tausend wahrhaft bedürftige Arme mannigfaltige Aushilf, Unterstützung, und ein nie versiegendes Allmosen finden; und gleichwie Alter, Krankheit, und Unglücksfälle immerhin derlei dürftige vorbringen werden, so würden hingegen fremde Lasten, da sie, die Vermögenheit des Cleri gutes zu thuen, allzusehr abkürzeten, eben dadurch in die Zukunft so viel tausend fruchtlos klagende hinter sich belassen; — daß sogar der Staat ohne jene grosse Gebäulichkeiten, weitschichtigere Einrichtungen, und so zu sagen, reicheren Vorrathshäuser, wie Stifter, Abteyen, und Klöster darbieten, sich in ausserordentlichen Nothfällen des Unterbringens halber nicht einmal zu helfen gewußt hätte, folglich auch ohne deren einzig vermögenden Beistand, Menschlichkeit, und rühmlichen Patriotismus manch dringender weltlicher Nothdurft zu steuren unvermögend wäre; — daß also dem Staat an Aufrechthaltung dergleichen grossen Gemeinheiten allzuviel gelegen, um selbe durch gewöhnliche Lasten erschöpfen zu lassen. — daß weit entfernt, dem gemeinen Contribuent, durch die Mitcontribution des Cleri zu nutzen, ein wesentlichster, und unentbehrlichster Theil der inneren Cirkulationen für den arbeitsamen Handwerksmann, und mannigfaltig bedürftigen Landmann stocken würde; — daß eo ipso, daß der Clerus vollends erarmt, oder wenigstens ausser Stand gesetzt wäre, auch mit zeitlichen Mitteln Gutes zu thuen, er den schönsten, und rührendsten Theil seines Berufs verlieren, und in diesen verdorbenen Zeiten bei dem grössern Haufen gar

bald

bald bis zur Verachtung und Mishandlung herunterſinken würde — daß die meiſte Weltleute in Hinſicht der geiſtlichen Einkünften die unendliche Ausgaben nicht berechnen, welche derſelbe zu Behuf der Religion, und Gottesdienſts reſpektive mit einem weit höhern Quanto als weltliche Güter verſteuren, durch das ganze Land verſiehet, ja, daß ſogar die meiſte weltliche jene den geiſtlichen Gütern nothwendig inhärirenden eigene Laſten an Bau- Reparations, und Adminiſtrations Köſten gefliſſentlich verkennen, die welche doch oft die Halbſchied der ſämmtlichen Einkünfte abſorbirten, dergeſtalten, daß, wenn dieſe übereilte weltliche Beurtheiler den Clerum platterdings auf das anſcheinend nöthige ſeines Unterhalts einſchränken dürften, ſie ihm meiſtentheils noch nicht die Halbſchied deſſen gewährten, was er bei reiferer Einſicht unſtreitig doppelt bedarf; — Daß der geiſtliche Stand, welcher ſich gewiß mit harter Verläugnung ſeiner ſelbſt dem Studio, dem Gottesdienſt, und einem ihm vorgeſchriebenen Wohnort für alle Zeit ſeines Lebens widmet, auch aus billiger Rückſicht einen vorzüglichern Wohlſtand verdiene, ohne welchen es unmöglich werden dürfte, die nöthige Zahl der Subjekten, und beſonders capabler Subjekten dahin zu ziehen, zu bilden, und aus denſelben den Staat allenthalben mit hinlänglichen Erzieheren der Kindheit, Lehrern der Jugend, tauſenden der Seelſorger, und manch ruhmvollen Profeſſoren der Univerſitäten zu verſehen; — daß jedoch all die nützliche Stiftungen hiezu wirklich beſtehen, ohne dem Staat, noch deſſen Contribuenten einen Heller zu koſten; und NB. ohne beſagten Staat, und Contribuenten für deren ſchönſte, und nützlichſte Einrichtungen einmal einen Heller gekoſtet zu haben.

Das also die freie Schankungen der jeweiligen Fundatoren, und ihre löblich bezielte Absichten dem Staat, gleich dem lezten Willen eines jeden Testatoris nach allen Regeln der Rechten heilig seyn müssen; und selbe unter fremden Scheingründen gegen tausendjährige Verträge und Besitzstand schmählern zu wollen, ohngezweifelt den Weg öfnete, auch all andere Verträge, Besitzstand und Eigentumsrechten eines jeden Mitbürgers höchst nachtheilig untergraben zu können.

Schließlichen, daß es gegen alle Grundvesten ursprünglicher Rechtsbegriffs und wechselseitige heiligste Banden der Societät anliefe, wenn irgend ein Stand, und zwar vorzüglich jener, der am meisten Schonung, Schutz und Verehrung verdienet, vor allen anderen prägravirt werden sollte, so doch offenbar geschehete, falls die Geistlichkeit über ihren aufhabenden wesentlichen Dienst (*) und

(*) Aufhabenden wesentlichen Dienst. Unstreitig hat, und erfüllet der geistliche Stand den ersten wesentlichsten Dienst des Staats, und obgleich dessen zerschiedene Glieder in einer zerschiedenen Bestimmung dem äusserlichen Ansehen nach hie mehr, dort weniger unmittelbar dazu mitzuwirken scheinen, so ist derlei innere Verfassung des Kleri nichts die minder der Religion im Ganzen eben so zweckmäßig, als es jene Eintheilung in zerschiedene Korps, Grade und Dienstverrichtungen der militairischen Ordnung immer seyn kann; auch hie würken in vorfallender Nothdurft die obere Stellen um so thätiger, jemehr sie in gewöhnlichem Lauf der Dinge einiger massen unbeschäftiget vorkommen. Der übereilte Tadel und unzeitige Spott also, womit so viele Weltmenschen bald diese, bald jene Klasse der Geistlichkeit, und sonderbar Klöster, ihrem Sinn nach als überflüßig und müßig gehend schelten dörfen, werden daher obbesagtes wahres Staats-

und unendlich viele Religionslasten, auch noch zu den gemeinen Lasten gezogen, somit ihr Vermögen, im Vergleich all übrigen weltlichen Vermögens doppelt und dreifach beschweret werden wollte.

Dieses alles zusammen genommen (nebst der tiefesten Ehrfurcht, welche schon Heiden, und um so mehr ein aufgeklärtes erstes Kristenthum der Religion auch in den Lehrern und Dienern derselben zu erproben schuldig erachteten) seynd also die mannigfaltige Rechtsgründe, und offenbarste gültige Titeln, wornach von Anbeginn der Kri-

---

prinzipium nicht entnerfen, noch in einer ernsthaften Abhandlung, wo nur Gründe, und nicht Scheingründe Rücksicht verdienen, einer direkten Antwort würdig seyn; doch muß ich so viel bemerken, daß dieser Tadel meist von Leuten herrühret, deren Leben tausendmal müssiger, und dem Staat unnützer dahin fließt, oder die sich bei dem mindesten Aufsehen schon äusserst wichtig halten, obgleich ich ihre ganze Jahrsbeschäftigung wohl in vierzehn Tägen Zeit verrichten wollte. Diesen anmaßlichen Philosophen, so zwischen Spiel-Gesellschaften und tausend überflüßigen Tändeleien blindlings alle Dienste und Verdienste anderer miskennen, will ich im Vertrauen sagen, daß ich zu meiner selbst eigenen Befriedigung, bei den ersten besten zwei Klösteren, ein impartiales Verzeichnis aufgenommen, was selbige ohnerachtet ihres äusserst geringen Einkommens binnen Zeit des ersten Jahrhunderts vor und nach zum öffentlichen Wohl des Staats beigetragen haben, und andererseits Jahr für Jahr, Tag für Tag specifice zu Behuf der Religion, des Gottesdiensts und Unterstützung des Nächsten verrichten; und das dieses Verzeichnis ungleich dasjenige übersteigt, was sich jemalen von einer ähnlichen Anzahl weltlicher Bürger hoffen ließ, hierauf fest entschlossen, solches ruhmvolle Verzeichnis, wenn es die Umstände erfordern sollten, zu Beschämung unserer anmaßlichen Sittenlehrer öffentlich drucken zu lassen.

Kristenheit an bis auf gegenwärtige Zeiten Pabst und Kirche, Konsilien und Sinoden, Kaiser und Reich, Fürsten, Landesherrn und Stände tausendfach die Freiheit der geistlichen Gütern anerkannt, deklarirt, bestätiget und gegen jede weltliche Zumuthung rechtskräftig gehandhabet haben. Und dennoch darf städtischer Schriftsteller so dreist dahin sagen, daß weder Recht noch Billigkeit diese Freiheit begründe.

Eben so wenig kann ich den Ausdruck dahin gehen lassen, als ob die Klerisey die größte Vortheile von dem Staat geniesse, und muß unseren mannigfaltigen heutigen Neuerungsschriften einmal recht offenherzig durch den Sinn fahren, wenn sie immer so unzeitig, als unbegründet das Wort: Staat im Munde führen, und an der Stelle Vorurteile zu beseitigen, uns vielmehr allenthalben wahre Vorurteile in lauter Hirngespinsten auftischen, — wer ist dann dieser Staat, der namentlich in den kurkölnischen Landen alles gegeben haben soll?

Wisset also, wißt es von allen Vorurteilen frei. — Dieser Staat hat nichts zu der Stiftung seiner Geistlichkeit beigetragen, — sein Erzbischof und sein Domkapitel sind von Kaiser und Reich gestiftet, um einen Staat zu formiren. — Andere Stifter, Abteien und Benefizien hat dieser und jener Bischof, Fürst, Herr und auch Privater aus seinem Eigenthum erbauet und bemittelt, nicht für den Staat, sondern um diesen und jenen Gottesdienst, diese oder jene nützliche Seelsorge zu verrichten, und damit war, und ist für allezeit deren Entzweck erfüllt.

Der Staat hat zwar indirekte hierdurch manch nützliche Einrichtungen, und nützliche Versorgungen gewonnen, aber er hat, quâ Staat, quâ allgemeine Gesellschaft nichts dazu beigetragen, nicht einmal die Zehnten, welche laut den meisten Stiftungsbriefen aus eben denselben weltlichen Händen dahin geflossen sind.

In solchem Betracht läßt sich wohl nicht platterdings sagen, daß die Geistlichkeit die größte Vortheile von dem Staat genieße. Sie genießt selbe in dem Staat, aber nicht von dem Staat, so wie der Güterbesitzer sein reiches anererbtes Eigenthum in dem Staat, nicht aber von dem Staat erhalten, und geniesset. Nur mit dem Unterschied, daß, wenn dem Staat gleichgültig seyn kann, ob dieser, oder jener seiner Bürger ein weltliches Eigenthum ererbt, er jedesmalen durch die freie Privatschankungen an die Kirche offenbar einer wahrhaft grossen Staatslast überhoben, und selbsten mit tausend rückfliessenden Vortheilen bereicheret worden ist.

Der Clerus ist also nicht nach den gehäßigen philosophischen Träumereien und Verläumdungen unserer neueren Zeiten eine Last seiner Mitbürger, ein ganz abgesonderter Körper von übrigen Glieder en, ein unzuläßiger Status in statu, sondren er ist in katholischen Landen ein erstes, wesentliches, unentbehrliches Glied der Gesellschaft, ein vorzüglich dienender Stand des Vaterlands, zum Vortheil, und Erleichterung seiner Mitbürger höchst glücklich, schon in Vorderzeiten durch Privatwohlthäter allgemein verbreitet, bemittelt, und dotiret.

Die-

Diesem Clero, der weder Waffen tragen, noch Blut vergiessen darf, nun auch die Vertheidigung des Landes buchstäblich aufdringen wollen, das hätten wohl seine Stiftere, die kanonische Rechten, und unsere liebe Vorfahrer am Ruder des Staats nimmermehr geträumt; es war heutigen Zeiten vorbehalten solche Undinge, und Irrthümer von Ideen zu häufen, darnach fällt auch der Sachwidrige Ausdruck von selbsten hinweg, daß der Clerus die Steuren von dem armen Mann fordere; der Staat fordert sie von dem gemeinen Mann wegen seinen ehemaligen Personallasten, nicht aber der Clerus, welcher mit diesen Lasten niemaln nichts zu thun hatte, wegen welchem, und vor welchen also der gemeine arme Mann wahrhaft nichts bezahlet. Nimmermehr hat man aber die Begriffe des gemeinen Manns, Partheigeistvoller und aufwieglender zu verwirren gesucht.

Eben so beleidigend sind die Ausdrücke: der Clerus werde den elenden Behelf verabscheuen zur Fortsetzung seiner Freiheit in prozessualischen Kunstgriffen und Weitläuftigkeiten seine Zuflucht zu suchen — die Städte sprachen in primo ingressu schon von einem ihrem Sinn nach darüber hangenden Rechtsstreit, und sie sprechen allbereits einseitig das Urtheil; daß alles, was vordere Stände oder Clerus dabei einwenden könnte, elender Behelf und prozessualische Kunstgriffe seyen — Die vorderen Stände berufen sich fruchtlos auf ein längst in volle Rechtskraft erwachsenes kaiserliches Judikatum. Elender Behelf prozessualischer Kunstgriffe! — Der Clerus vor mehr, als hundert Jahren legte dem höchsten Reichsoberhaupt seine durch Privilegien, Verträge, Rech-

ten und Besitzstand ihm gebührende Freiheit in dergestalt vollem Lichte dar, daß weltliche Stände von all sothanen Beweisen zu Boden gedrückt von selbsten abstunden, ihme seit hundert und mehr Jahren weiter zuzusetzen; elender Behelf von prozessualischen Kunstgriffen. — Der Kunstgrif aber den Clerum bei gegenwärtigen ohnehin gefahrvollen Zeiten eines allgemein zugenommenen Sittenverderbnisses, und leider! merklich abgenommener Ehrfurcht für Religion, Gesetze und Ordnung, dem allenthalben gährenden Staatsbürger durch Sachwidrige Beschuldigungen absichtlich verächtlich und gehässig zu machen, den Landmann gegen ihn aufzuhetzen, als ob solcher die ganze und einzige Schuld seiner Unvermögenheit und Armuth seye, ihme Sachwidrig glauben zu machen, daß dieser Clerus in Vorderzeiten immer zu den gemeinen Lasten kontribuiret habe, wo er doch nun und nimmermehr kontribuirte, und daß er erst seit 1669 sich davon losgeschraubt, wo er vielmehr erst von solchem Jahrgang an durch die quarta Colonica seiner Halbwinner per vim apertam zu einem größeren Viertel der Landeslasten gezogen worden; dadurch vorspiegeln, der gemeine Mann hätte seither Millionen nicht aus Schuldigkeit gegen den Staat, sondern allzudumm und gutwillig direkte für den Clerum bezahlt, folglich ihm wohl gar eine förmliche Restitutions Foderung von so viel Millionen vor die Augen stellen, das heisse ich einen gewiß nicht sattsam überlegten Kunstgrif, welcher sonst doppelt gehäßig in dem Zeitpunkt angewandt wäre, wo annebens die Neufranken schon an den Gränzen des kölnischen Erzstiftes mit stündlichem Einfall den Adel und Geistlichkeit ohnehin vorzüglich zu kränken und zu unterdrücken droheten.

Der Schluß:

Städte glauben also mit Zuversicht hoffen zu können, daß ein Hochwürdiges Domkapitel, der Adel, und der Clerus den einmüthigen Schluß fassen werden, zu dem Subsidio caritativo, den übrigen Landesbedürfnissen, und allen gemeinnöthigen und nützlichen Anlagen, Auslagen, und Anstalten in gleichem Maaß, wie die Bürger und Bauren beizutragen, und mitzuwirken.

Dieser Schluß, sage ich, war dem Zeitpunkte nach eine wahre widerrechtliche Zudringlichkeit; mögte aber wohl im Ganzen, wie wir aus der anzöglichen Schreibart abnehmen, hauptsächlich, wo nicht einzig auf die vorzügliche Beläftigung des Cleri abgesehen gewesen seyn, zumalen dem Domkapitel, und Adel mit viel glimpflichern Worten geschmeichelt wird, auch selbe bei dem Landtage in dreien Kollegiis vorsitzend, immer die Waffen in Händen haben, diese, und jene Modifikationen auszubedingen, und sich andurch, wenn sie wollten, pro parte exemt zu halten; wenigstens mögen in die Zukunft noch manch wechselseitige Vortheile der Städte von ihren Votis abhangen, wornach sich nicht präsumiren läßt, daß sie in Hinsicht ihrer Mitständen eben jede Kleinigkeit mit der äussersten Schärfe würden haben durchsetzen wollen.

Aber der Clerus, dieser heut zu Tag so gehäßige Clerus sollte ohne alle Nachsicht daran; nicht nur zu dem Quanto der jährlichen Reichs- und Kreiß-Prästanden, nicht nur zu den bisher

üblichen weitern Landesausgaben, die einigermaßen ein gesetztes Ziel haben, sondern auch zu allen andern vermeintlichen nützlichen Anlagen, Auslagen, und Anstalten, heißt es: soll Clerus mit gänzlicher Hintansetzung seiner Privilegien unumschränkt gleich dem gemeinen Mann beitragen.

Und wie das? ohne jemals darüber vernommen zu werden, ohne seine Stimme dabei zu führen, ohne seine etwaige Nothdurft würksam vorstellen zu können, ohne daß ein einzigesmahl nur derlei beliebter nützlicher Anwand wieder auf ihn zurückfiele. Nein — Alles, Alles, jede Anlag, Anstalt, und Auflag, welche die drei weltliche Collegia immer für sich träumen, und zu ihrem einseitigen Nutzen durchsetzen mögten, soll sich Clerus blidlings gefallen lassen, derweil er von keinen selbst gewählten Mandatariis vertrotten würde, derweil niemand, wie bei dem gemeinen Mann geschieht, seinen Zustand beherzigte, seine Nützlichkeit einsehete, und gegen seinen gänzlichen Umsturz das Wort führte.

Der gemeine Mann hat zwar auf dem Churkölnischen Landtage kein ~~einziges~~ Collegium, keine personliche Stimme, und kann seiner minderjährigen Gemeinheiten halber auch keine haben; — aber jeder kölnische Baur ist entweder ein Pächter, oder der Einsaß einer Unterherrschaft, sein Unterherr ist also sein natürlicher Vertreter, weil er für dessen Wohlstand ein ungezweifeltes Interessen hat, zudem tragen Städte gleiche Lasten mit dem Landmann, und sehen sich daher eo ipso als die unmittelbar-berufene Vertrettere des gesammten dritten Standes an. Wenn nun aber

solcher

solcher gestalten jeder Bürger und Baur des Erzstifts unstreitig legaliter vertrotten wird, so wäre ja Clerus hier einzig ungleich deterioris conditionis; elender, geringschätziger, unterwürfiger beinah, als der mindeste Taglöhner; keiner der weltlichen Ständen weißt sich ein direktes Interessen an seiner Erhaltung und Aufnahm, all dieses ist Hirngespinnst für gegenwärtige Zeiten; dieser herabgewürdigte Clerus wäre hiemit non vocatus, & non auditus im vollesten Umfang des Wortes anderer Stände Unterthan, vielleicht mitten in den Händen seiner Feinden, die ihn theils beneideten, theils verschwärzten, meistentheils aber von heutigen philosophischen Vorurtheilen geblendet, ohne Rücksicht auf Religion als unnütz, und überflüßig schändend wohl ganz über den Haufen stürzen wollten.

Nein, Verehrungswürdige Geistlichkeit — nein, entsaget nun, und nimmermehr unter solch sachwidrigen, unbedungenen, widerrechtlichen Zumuthungen euren schätzbarsten Privilegien. — Laßt euch durch keinen Nebenblick auf den ärmeren Kontribuenten weichherzig verblenden; ihr haltet immer doppelte Mittlen in Händen ihm Gutes zu thuen, habet aber sorgfältig Achtung, es geltete hier nicht euer Vermögen allein, es geltete die Religion selbst, nicht euer Wohlstand, auch euer Stand so gar wäre in weniger Zeit dahin, und die verführerische Philosophie, welche eure Mitbürger zu eurer Bedrückung und Unterdrückung aufmunterte, würde selbe nach verachteten Religionslehreren in unvermerkten Vorschritten bald auch das heiligste der Religion verachten lernen.

Verzeihet mir Städte, wenn ich in bisheriger Widerlegung eures Antrags nothwendiger Dingen strenge Worte gebraucht habe, und brauchen muste; weit entfernt seye von mir, daß ich dessenthalben euer löbliches Collegium auch nur einen Augenblick einer unlautern Absicht, einer vorsetzlichen Ungerechtigkeit fähig gehalten hätte; nein, ich habe schon anfänglich erklärt, daß ich in gegenwärtiger Rechtsfrage nicht so viel gegen euch, als gegen den allgemein verbreiteten Irrwahn unsres unseligen Jahrhunderts schreibe; welcher Irrwahn durch tausend blendende Scheingründe, und dreist dahin geworfene Machtsprüche, leider, heut zu Tag die ungleich größere Mehrheit der Menschen, und unter denselben auch die rechtschaffenst denkenden bestgesinnesten Staatsmänner dahinreißt, eben darum dahinreißt, weil er sich in dem Deckmantel einer anscheinlich offenbaren Billigkeit, und nützlicher Absichten hüllet. — Eure Absicht den gemeinen Mann zu erleichtern, war in euren Herzen selbsten gewiß lauter, und lobenswerth; allein der trügende Philosoph unsrer Neuerungsvollen Zeiten benutzet diese rührende Seite des menschlichen Herzens, um bald den ganzen Widerwillen der Einbildungskraft gegen ältere Gebräuche, Rechte, und Vorrechte anzufachen, dieweil er selbe als die einzige Schuld des Drucks, und Elends der übrigen Menschheit angiebt; was Wunder also, daß die Rechtschaffenheit selbsten mit schneidenden Waffen auftritt, um deren Verfolger zu seyn? — Allein der Trüger will nur Umsturz von Religion, Ordnung, und Verträge, oder folgt seinem selbsteigenen Privathaße und Mißgunst, er führt euch daher auf dem einmal

eingeschlagenen Irrwege von Irrthum zu Irrthum, von Ungerechtigkeit zu Ungerechtigkeit, und unvermuthet findet ihr euch am Ende das Werkzeuge einer gänzlichen Zerrüttung gesellschaftlicher Bande gewesen zu seyn, wovon eur Herz, eure Begriffe, und eure Willensmeinung gewiß himmelweit entfernt waren.

Möchte also mit Beseitigung all heutiger Neuerungsträumen meine gegenwärtige Abhandlung glücklich gnug seyn, euch löblichen Städten, und euren vordern Mitständen nach alten zuverläßigern Begriffen eines jeden sein wohl hergebrachtes Recht, und Besitzstand feierlichst anerkennen zu machen; um auf diese feierlichste Anerkentnüß alsdann zum Beispiele der ganzen übrigen Welt eine allerseits annehmliche, wahrhaft nützliche, und einzig dauerhafte Vereinbarung zu bauen, welche daurhafte Vereinbarung die irrigen Prinzipien der sogenannten Philosophie unter wechselseitig erregtem Partheigeiste, Mißgunst, und Uebervortheilung nun, und nimmermehr zweckmäßig bewirken könnten.

An
die kurkölnische Landstände
über
die Frage des Modi Contribuendi bei bevorstehendem Landtag 1793.

Dritter Abschnitt.

Unicuique suum.

Da ich in beiden vorderen Abschnitten sattsam erwiesen zu haben glaube, daß die Hierorts hergebrachte Freiheit des Adels, und der Geistlichkeit auf unumstößliche Rechten und Verträge gegründet, sich keineswegs mit tumultuarischen Zumuthungen umstoßen, noch beeinträchtigen lasse, folglich Städte die Begebung dieser Privilegien schon niemalen anderst, als ein höchst patriotisches freiwilliges Opfer ansehen könnten, nun gehet erst mein reiflich überlegter Schluß, mein bestgemeinter Rath, meine inständigste Bitte dahin, daß sich vorbesagte Geistlichkeit und Adel unter sichern billigen Bedingnissen würklich ihrer Freiheit begeben, und zu bester Wohlfahrt des Landes einmal für allezeit den modum per totum gutwillig eingehen möchten.

Der unumschränkte Eifer, und die gründliche Untersuchung, womit ich vielleicht mehr, als je-

jemalen wer anderer die Rechten des Adels, und der Geistlichkeit bis hieher vertheidiget habe, setzen mich gewiß über allen Verdacht von Partheilich·keit gegen dieselbe, über alle Vermuthung von kleinmüthiger Uebereilung, und müssen wir we·nigstens für die kurze Durchsicht dieses letzten wichtigsten Abschnitts, wo nicht deren allgemeines Vertrauen, doch eine gleich impartiale Aufmerk·samkeit verdienen.

Fruchtlos werden diejenige, welche vielleicht über sothanen unerwarteten Rath von mir stau·nen, in demselben einen Widerspruch gegen mei·ne selbst eigene vorherige Proben suchen. — Ich erinnere mich gar wohl alljener nachdrücksamen Schlüße, welche ich wider eine willkürliche Be·lastigung der freien Stände wohlbedachtlich vor·zusetzen kein Bedenken getragen habe, aber eben daher rathe ich auch den modum per totum ein·zig unter sicheren Bedingnissen anzunehmen, weil alsdann diese ganz einfache, der Sache selbsten inhärirende offenbar billige Bedingniße das gut·willige Opfer der freien Stände nicht nur mög·lich, und unschädlich, sondern auch wechselseitig an·genehm, vortheilhaft, und auf ewig nützlich ma·chen können.

Solches näher zu entwicklen muß ich jedoch vorderfamst all denjenigen begegnen, welche in eingeschränkten Begriffen zu knechtlicher Beibehal·tung jeder alten, auch absurden Gewohnheiten, und Misbräuchen, schon alle Aenderung, unun·tersucht, ob selbe rechtlich, oder nicht, lediglich als eine Neuerung verwerfen, und von nichts hö·ren wollen, was nicht alltäglicher Schlendrian ist,

in

in dem sie erzogen worden. — Doppelt unglückselig würde bei solchen materiellen Schlußfolgen unser Zeitalter seyn, wenn wir nemlich von der höchsten Stuffe der Neuerungssucht statt alles Nutzens der Erfahrung platterdings in die unsinnigste Sklaverei verfallen sollten, die welche über jede hergebrachte Lage, Vernunft und Ueberlegung ausschliessete. Nein! ohnmöglich kann derlei gegenseitiges Extremum recht, und billig seyn, die unseligen Folgen unsrer Afterphilosophie mögen gewesen seyn, welche sie wollten, die Vernunft, und Ueberlegung müssen immer ihr Recht behalten, wie sie solches bei unsren Vorfahren hatten, welche weit entfernt von Neuerungssucht nichts die minder hie, und da den Zeitumständen gemäß gemeinschaftlich was unschickliches abänderten, oder wenn ihr lieber wollt, was zweckmäßigeres vereinbarten. — Sind daher nicht alle alten Verträge, auf welche wir uns wirklich noch steifen, Neuerungen damaliger Zeiten gewesen? und würden wir irgend was nützliches vor uns haben, wenn unsre guten Vorfahrer, statt den alten Taumel dahin zu wandlen, nicht vielmehr mit Eifer, und Nachdruck dieses, und jenes ihren Zeiten anpassendes unter sich verglichen hätten?

Nicht jede Neuerungen sind also obenhin zu verwerfen, weil sie Neuerungen sind, sondern nur in so weit, als sie durch die leichtsinnige Philosophie unseres Jahrhunderts getäuschet, auf irrige Grundsätze gebaut widerrechtliche Kränkungen bezielen, und daher ohnfehlbar schlimme Folgen haben müßten; sind sie aber im Gegentheile nur eine gemeinschaftliche freiwillige Verbesserung alter Verträge, respecktiren sie durch wechselseitig angenehme Bedinge

dingnißen eines jeden sein hergebrachtes Recht, und Besitzstand, koncurriren ohne jemanden zu nahe zu treten, allgemeine Eintracht, und Zufriedenheit das allerseitige Beste jeder Klasse von Einwöhnern zu beförderen, — dann, ja dann ist es nicht nur Vernunft, und Billigkeit, es ist sogar Pflicht diesen Vorschlag genau zu prüfen, und mit Hintansetzung alles persönlichen Vorurtheils vor Gott, und der Welt als gemeinnützig einzugehn.

Treten wir unsrer Quästion näher, und zergliederen dieselbe auf das genaueste; — Städte setzen den Wunsch vor, den gemeinen Landmann in seinen Abgaben erleichtert zu sehen. — Dieser Wunsch ist an sich gewiß nicht strafbar, vielmehr lobenswerth; ich will zwar nicht sagen, daß solcher Wunsch ganz strikte durch die Lage des Landes aufgeruffen ist, doch manches scheint ihn zu heischen, und zu rechtfertigen, also nicht strafbar, immer lobenswerth; nur kömmt es auf die Art an, diesen Wunsch zu befördern, und da fanden Städte den ausdrücklichsten Gegner an mir, als lange sie nach dem Irrwahn der heutigen philosophischen, offenbar ganz französischen Prinzipien zu Behuf dieses Endzwecks die rechtlichen Freiheiten des Adels, und der Geistlichkeit als Mißbräuche ausdeutend selbe ohne weitere Rücksicht kränken, und zu Boden werfen wollten. — Wenn aber Städte statt dessen die feierlichsten Rechten und Besitzstand besagter Freiheiten anerkennend, einzig in gütlichen Wegen ihre Geistlichkeit, und Adel bittlich angehen, daß dieselbe theils zur Erleichterung des gemeinen Manns, theils zu Bewirkung der höchsten Wohlfart des Landes aus wahrem patriotischen Eifer sich freiwillig zur Mitübernahm des

Jahrs

Jahrs Simplen bequemen möchten, wogegen sie, Städte mit wiederholten Grundfesten all vorheriger Landesvereinigungen nicht nur Geistlichkeit, und Adel bei ihren übrigen Vorrechten, Gütern, Zehnten, und Rhenten kräftigst zu handhaben angelobeten, sondern ihnen auch solche wechselseitige Bedingnißen darbieten wollten, welche deren freiwilliges Opfer ungleich milderend, ihnen selbsten angenehm, vortheilhaft, und wünschenswerth seyn würden. — Worinn bestehete alsdann eine Unbilligkeit? worinn eine schädliche Neuerung? und worinn liesse sich verantworten, derlei löblichen Antrag schon zum voraus unangehört, und ununtersucht zu verwerfen.

Laßt uns also noch nicht verwerfen, sondern untersuchen, und hierüber Umstände betrachten, welche nicht minder wahr, und erheblich seyn können, als es positive Rechten, und Gesetze immer sind.

Unstreitig ändern durch den Lauf der Zeiten manche ehemals nützliche Verfügungen bei vielfältigem Anstoß in platte Unmöglichkeit aus, und würden strikte beibehalten, daher für heutige Sitten, Denkensart, und Nothdurft nicht nur unpassend, sondern voller Mißbrauch seyn; was ist dem Menschen heiliger, und an sich unabänderlicher, als Wahrheit der Religion, Befolgung der Gesetze, und Rechte, und doch hat diese unabänderliche, in dem Schoos der Kirche stets unerschütterte ewig wahre Religion, nichts dieminder die Zeitläuften mütterlich beherzigend, hie, und da strengere Gesetze gemildert, andere aufgehoben, und zweckmäßigere dagegen eingeführt, desgleichen

sind

sind tausend rechtliche Staatsgesetze durch die Zeit abolet geworden, immer unter gleichem Schutz der Gerechtigkeit in andere vielleicht ganz entgegen gesetzte schickliche Gesetze übergangen. — Niemalen ist also die Religion noch die Gerechtigkeit in ihren Grundfesten auch nur das mindeste zu erschütteren; dieses Prinzipium bleibt unabänderlich wahr; aber Gebräuche und Ausübung können unter gleich gesetzlicher Verfügung änderen, haben vielfältig geändert, und würden sicherlich der Religion und Gerechtigkeit schnurstracks zuwider, mehr geschadet, als genutzt haben, wenn sie gegen den Strom natürlicher Zeiterforderniß unbiegsam nun und nimmer abgeändert hätten.

Eben auch so mit der Freiheit des Adels, und der Geistlichkeit; es war mir daran gelegen, standhaft zu erweisen, daß der Ursprung und Besitzstand dieser Freiheiten auf wahre Rechte gegründet, allenthalben mit dem Nutzen des Staats engst verbunden, sich ohne Verletzung jeder gesellschaftlichen Ordnung, und Eigenthums nicht tumultuarisch beeinträchtigen, und umstossen lassen. Aber ich will tausend zerschiedene Hypothesen vorsetzen, in deren besonderer Vorfallenheit der Adel, und Geistlichkeit selbsten nicht werden in Abrede stellen können, daß alsdann ihre unumschränkte Freiheit auffallende Kränkung anderen Mitständen seyn würde, folglich zu weit getrieben, zu materiel behauptet wahrer Misbrauch wäre. Die Unbestimmtheit der Gränzen von diesen Hypothesen wird also das objectum litis, worüber sich Jahrhunderte entzweien, und wobei es immer schicklicher ist, wenn die freiwillige Großmuth des einen Theils auch nur dem mindesten Rechtgrund

des

des andern klagenden Theils zuvorkömmt." Alles was ich also in diesem Fache einigermaßen zergliedert vorzustellen unterlasse, ist Schonung für die befreiten Stände, ist Vertrauen auf ihr eigenes wohlthätiges Gefühl, und bleibt nichts die minder vorsetzlich reservirt, seiner Zeit unumstößlich gegen diejenige wenige Individuen aufzutreten, welche wider die größre Zahl ihrer bestdenkenden Mitgliederen einzig aus Prävention ihres eigenen sordiden Interessens alle erwünschte Eintracht, rechtliche Zufriedenheit, und beste Aufnahm des gesammten Landes zu hintertreiben suchen sollten.

Impartialen, einsichtsvollen Gliedern der befreiten Ständen, will ich zwar wiederholter gestehen, daß in den kurkölnischen Landen, wo der gemeine Mann in Vergleich aller benachbarten Unterthanen gewiß nicht hart gedrückt genannt werden kann, folglich seine Armuth aus andren Nebenursachen herrühret, die ich seiner Zeit aufklären soll, die Frage des modi per totum weit schicklicher unterblieben wäre; ich mag sogar geschehen lassen, "daß der zu weit getriebene Enthusiasmus den gemeinen Mann bis über den Kopf seiner Vorgesetzten hinaus zu erleichteren, als eine wahre gefährliche Schwärmerei des gegenwärtigen Jahrhunderts angesehen, und zu Eröfnung der Augen des betrogenen Publici endlich einmal mit seinem eigentlichen Name ein höchst ungerechter Krieg des dritten Standes gegen jede obere ihm vorgesetzte Klasse genannt werden möge. — Allein der Wunsch zu Erleichterung des leidenden geringren Landmanns, in so weit er möglich, und billig ist, wird immerhin alle rechtschaffenen Herzen rühren.

Solcher ist nun einmal von Seiten der Städte öffentlich vorgesetzt worden, seit dreien Jahren her dringen dieselbe ungestümm auf dessen Erfüllung, der gemeine Mann weißt es, und harret sehnsuchtsvoll erwartend auf einen glücklichen Ausgang. Die zu seinen Gunsten vorgesetzten Prinzipia gähren allgemein durch Teutschland in tausend und tausend Staatsschriften, welche eben nicht alle tumultuarisch sind, sondern viele derselben manch äusserst wichtige Beweggründe hiezu vorsetzen, noch mehr, zerschiedene benachbarte Reichslande haben diesen Prinzipiis schon zum grösten Theile gehüldiget, und wirklich neuerdings vernimmt man, daß die ganze edle ungarische Nation, welche mitten unter höchst stürmerischen Zeitläuften so eifersüchtig ihre Verfassung und Vorrechte zu schützen wuste, heut zu Tag friedfertig zusammen tretend, das rührende Beispiel erlebet, daß Geistlichkeit und Adel daselbst proprio motu ihren Exemtionen entsagen. — Woneben Hierorts der Landesherr, der nur das Beste des Landes wünschet, sich selbsten schon bereitwillig erkläret hat, daß auf den Fall, wo der modus per totum in seinem Erzstifte gutwillig beliebet werden sollte, er nicht dagegen seyn würde seine eigene Cameralgüter mit in gleichen Anschlag zu bringen.

Mota igitur quæstione, was ist nun desfalls für ein Schluß zu fassen? was zu thun? es sind einzig drei Wege möglich. Der erste platterdings auf dem alten Fuß, gut oder schlimm, recht oder unrecht materialiter zu verharren. Der zweite in dem Fache der Rektifikation nachzugeben, und mittels einiger Opfern zur Halbschied

das

das volle Opfer zurückzusetzen. Der dritte; wirklich mit freiwilligem vollen Opfer der so mannigfaltig angefeindeten und allenthalben gehässigen Exemtionen den erleichterten Unterthanen allgemein dankuehmigst zu verbinden, die Lage des Landes andurch auf die höchste Stufe des Wohlstandes zu erheben, sich befreite Stände aber durch ganz einfache Konditionen dergestalten zu sicheren, daß sie nicht nur keinen Nachtheil in die Zukunft befahren, sondern beinahe selbsten erleichteret eine immersteigende Wohlfahrt, Erhaltung und Ansehen gewinnen mögen.

Den ersten materiellen Entschluß, alles strikte bei dem alten Fuß zu belassen, könnte höchstens die übertriebene Bangigkeit einiger kurzsichtigen vorurtheilensvollen Seelen von der Vermuthung eines niederträchtigen Eigennutzes retten, und hat das allgemeine edle Gefühl der vorderen Stände schon ausdrücklich dagegen gesprochen. Der veraltete kurkölnische Landeskataster enthaltet, wie wir nicht läugnen können, auffallende Ungerechtigkeiten; seit hundert zwanzig Jahren hat die Natur des Bodens verschieden abgeändert; manche beträchtliche Strecken Landes sind vor und nach durch Ueberschwemmungen so nächst unfruchtbar geworden, oder wohl halb dahin gerissen, und bezahlen gezwungen doch noch dieselbe Abgaben wie vorher, andere Gründe sind angewachsen, seit hundert Jahren urbar gemacht, und bezahlen noch nichts; der Ertrag der Weingüter ist merklich herabgesunken, all dieses, der ursprünglich verschwiegenen Länderein nicht zu gedenken, heischt nicht nur billig, sondern rechtlich eine unumgängliche Abänderung; weg also mit

dem

dem kurzsichtigen knechtlichen Vorurtheil, und an sich selbsten verabscheuungswürdiger Ungerechtigkeit, auch die auffallendeste Ungerechtigkeiten zu belassen, und in den alten Schlendrian eingehüllt gar nichts rechtliches thuen zu wollen.

Der zweite Weg, nicht nur die auffallende Ungerechtigkeiten des Katasters zu rektifiziren, sondern auch zu Gunsten des gemeinen Mannes einiges Opfer darzubringen, worauf ein neuer Vergleich geschlossen werden möge, dürfte vielleicht in dem ersten Augenblick der Wunsch und die Absicht der mehresten Glideren des Landtags werden: allein ich kann in meinem Gewissen nicht umhin seyn, so weit es von mir abhangt, daß ich mich diesem an sich so billig scheinenden Entschluß noch mehr als jedem anderen wiedersetze, Stände inständigst bitte diesen Irrweg ja nicht einzugehen, und platterdings behaupte, daß solcher der ungünstigste von allen die ganze Ruhe, Verfassung und Zufriedenheit des kurkölnischen Landes vollends zu Boden werfen würde.

Ich will nicht nur die allgemeine Erfahrung zu Hilf nehmen, daß niemalen nichts schädlicheres, und unbefriedigenderes ist, als ein halber Vergleich; beide Theile achten sich alsdann in ihren Rechten übervortheilet, in ihrer Hofnung getäuscht, keiner gibt willig die Hände zu dem, was er nur nothgedrungen ohne mindesten Dank des Gegentheils nachgegeben — vielleicht innerlich bald wieder umzustossen wünschet; hier herrschen aber wohl andere direkte Hinderniße, platte unzuläßige Ohnmöglichkeiten.

Schon mehr als einmal war es der flüchtige Antrag, daß einerseits die Novalien angeschlagen, andrerseits der goldne Pflug abgeschaft werde, daß Domkapitel, Grafen und Ritter die strikte Halbschied ihrer Güter in Steur bringen, und man sonächst den bisher freien Clerum wo nicht zu drei Quart, doch zu eben derselben strikten Halbschied der Güterversteuerung zu vermögen trachte; — unzuläßiger, zweckwiedriger Antrag, welcher alle bestehende Rechten fruchtlos zerrüttend, statt den gemeinen Mann zu erleichtern, selben vielmehr allenthalben weit unzufriedener machen dürfte.

Ja dieser gemeine Mann muß entweder die hergebrachte Ordnung der Dinge als unumstößlich respektiren, oder falls seine Erleichterung Eingang gnug findet, um den bisherigen Besitzstand abzuändern, so ist seine Erwartung gegründet, alsdann eine wesentliche Erleichterung, eine volle Aufnahm des Landes zu hoffen, und was wollen wir dann sagen? Landesherr, Stände, und Unterthanen wünschen sie wohl allgemein. Statt dessen gebeten jedoch Grafen und Ritter einzig die Berichtigung der strikten Halbschied ihrer adelichen Sitzen; eine Berichtigung zu der sie ohnehin in der Landesverfassung verbunden sind, eine Berichtigung, die sie [redacted] in unendliche Streitigkeiten unter sich verwicklend immer nur einen verjährten Misbrauch bekämpfet, folglich zur Rektifikation gehöret. Und da sie solcher Gestalten im Grunde nichts aufopfern, will man dagegen hundert und hundert Unritterbürtigen ihr in der ersten Landesdescription gegründetes, ununterbrochenes Recht zum goldenen Pflug ohne weiteres benehmen; man will den seit aller Ewig-

keit her freien Clerum seiner stäts manutenirten Freiheit berauben, solchen zu drei Quart prägraviren, oder wann diese Absicht für den ersten Schritt durchgehends noch nicht zu erzwingen ist, wenigstens heut zu Tag seine Freiheit zur Halbschied vulneriren, um solche binnen zehn oder zwanzig Jahren wohl ganz über den Haufen werfen zu können. Das heißt offenbar, daß ein Theil, um sich bei seinen Rechten zu schützen, desto ungerechter über die gleich heilige Rechte seiner Mitstände herfallen solle, und wenn dann die kostpflitterliche Rektifikation der adelichen Sitze jemalen zu Stande kömmt, woran ich allerdings zweifele, und etwas im Ganzen sehr Unbedeutendes mehr auswirft, wenn der Clerus in allen seinen Rechten beeinträchtiget, durch den strikten halben Anschlag seiner Güter kaum ein wenig höheres Quantum, als die bisherige allzuhohe Quarta seiner Halbwinneren zahlte, und nun der dritte Stand einer gehoften merklichen Erleichterung entgegen sieht, so trift derselbe nach verschwendeten unendlich großen Unkösten gewiß noch keine zwei Simplen Unterschied, vielleicht nicht einmal ein einziges; von irgend einer wesentlichen Verbesserung zur Aufnahm des Landes läßt sich gar nicht sprechen, und er selbsten weit entfernt erleichtert zu seyn, sehete tausend und tausend seiner Glieder, die durch das Einziehen des goldenen Pflugs und Anschlag der Novalien wahrhaft gravirt, und einzig übervortheilet worden wären.

Soll also eine gleich unbefangene Billigkeitför sämmentliche Classen der Ernsassen das Wort sprechen, so werden immer tansend Rechtsgelehrte

mit mir bezweiflen, daß denen Unritterbürtigen zu Verletzung der älteren Landesverfassung ein einseitiges Opfer aufgebürdet werden kann, als lang Grafen und Ritter, welche sich den goldenen Pflug ungleich später zugetheilet haben, durch die fortfahrende ungekränkte halbe Freiheit ihrer Güter dem Land wahrhaft kein Opfer darbringen, sondern rectificando, imo restituendo einzig eine Verfassungmäßige Schuldigkeit erfüllten. Sonderbar aber sehe ich keine Billigkeit, wie, und warum dem Clero bei so bewandten Umständen zugemuthet werden könnte, daß selbiger ohne irgend eine Kompensation, noch Sicherheit den undenklichen ruhigen Besitzstand seiner Rechten von freien Stücken verlassen, seine niemals vulnerirte Freiheit fruchtlos vulneriren, und sich durch diesen nachtheiligen Schritt gegen Pflicht und Gewissen für allzeit der Willkür weltlicher Ständen und jeder künftigen Beeinträchtigung Preis geben sollte; NB. All dieses, mittlerweil dem gemeinen Mann, wie gesagt, nicht geholfen seyn würde, selbiger also noch immer, und zwar um so auffallender vorwerfen könnte, daß, wenn Adel und Klerisey sich in propria conscientia zu einem Beitrag schuldig erachtet haben, nichts die minder der schreiende Widerspruch stäts obwalte, daß der reichere Theil des Staats einzig die Halbschied, sie aber ärmster und nothleidender Theil allenthalben noch das Doppelte der Lasten zu entrichten fortführen, und anbei dem dritten Stand alle vorige wenige Erleichterungen um so unbilliger vollends abgeschnitten, und entwendet worden wären.

Es ist also dieser bezielte Vergleich pro medietate vielleicht gut gemeint, aber gewiß übel ver-

verstanden; und ich wiederhole zuversichtlich, daß selbiger platterdings unzureichend, und unzweckmäßig entweder gar nicht ausführbar ist, oder vollends schädlich und alles zerrüttend einzig die höchste Ungerechtigkeit hervorbringt, einseitig nur diese und jene Klasse der Landeinsassen zu beinträchtigen, welche eben so wenig, als Grafen und Ritter beeinträchtiget werden dörfen, ohne bald hierauf ihre selbst eigene Schutzwehr zu untergraben; und wer könnte sich sonächst verhelen, daß der dritte Stand und gemeine Landmann bald mehr als jemals unzufrieden, binnen wenig Jahren wieder auftreten müßte, und erst alsdann mit doppelt unwiderlegbaren Gründen auftreten würde, den modum per totum als die einzige schickliche Remedur so vieler Partialitäten zu gesinnen und auch richterlich zu erhalten.

Und warum dann diesen modum per totum nicht sogleich freiwillig mit wahrer patriotischer Großmuth angeboten und vereinbaret? ein Schritt, wodurch das Land einmal für allezeit seine aufrichtige Wohlthäter erkennend, der Klerisey und Adel nicht nur schuldiger Dinge alle übrige Vorrechten auf das heiligste garantiren und zusicheren, sondern auch danksagend solche Entschädigungen, und wechselseitige Vortheile anerbieten würde, welche derselben Opfer ungemein erleichterend, hinwieder zu ihrer selbst eigener Wohlfart und Aufnahm gediehen könnten.

Sprechen wir in erster Stelle von dem gräflichen und ritterschaftlichen Kollegio. Wir haben schon die besondere Lage dargethan, in welche die Glieder derselben durch die ehemalige Ge-

genkompensation ihrer Güter übergangen; eine Lage, welche jede eingeschränkte Rektifikation platterdings ohnmöglich zu machen scheint — Laßt mich nun die einte Halbschied dieser Grafen, und Rittern, die dem goldnen Pflug ohnehin entsagen sollen, und deren Güter folglich heut zu Tag ganz belastet seyn werden, zu der einten Seiten allein sprechen, und fragen; was ihnen dann der modus per totum schaden könnte? ohnmöglich nicht schaden, sondern ungezweifelt nutzen muß er ihnen, zumalen sie ihn würklich tragen, künftighin aber statt zwanzig Simplen nur zwölf, oder dreizehn Simplen jährlich entrichten würden, sie müßten also muthwillig, und widersinnig gegen ihr selbst eigenes Interesse streiten, wenn sie derlei nützliche Vereinbarung nicht wünschen, oder sich derselben ohne irgend einer Qualität widersetzen sollten.

Nicht so leicht läßt sich die Beschwerniß bei den andern Grafen und Rittern heben, welche ihre Güter bis hieher ganz, oder halb Simpelsfrei hergebracht, folglich ein unstreitiges Recht hiezu haben, gleichgültig, ob sie sothane Unterherrschaften von Anbeginn so besessen, oder erst später desfalls um ein höheres Quantum anerkauft haben mögen; in keinem Falle läßt sich von denselben so widerrechtlich, als unbescheiden ein einseitiges Opfer fordern, wodurch sie zum ewigen Nachtheile ihrer Kindern auf einmal ihren Vermögenstand schmälern, allzudrückend belasten, und als Hausväter gegen Pflicht und Gewissen gleichsam unsinnig mit Füßen treten sollten. Was bleibt also hier für ein Mittel übrig? ein einziges, und zwar ganz einfaches; das Opfer aus gemeinsamen Mittlen

zu kompensiren, sie von Seiten des ganzen Landes durch ein angeschriebenes lößbares Kapital desjenigen zu entschädigen, was sie allenfalls ihre freie Herrschaft als Simpels frei höher bezahlt haben, oder dieselbe ursprünglich frei besessen, im Grunde mehrer werth ist; das ist: einem jeden Grafen, oder Ritter, dessen Gut in dem Landes Kataster bisher quâ halb, oder ganz frei verzeichnet stehet, diese halbe, oder ganze Freiheit mit einem leidentlichen Quanto, als gesetzt zu künftigen zehn, oder eilf Simplen in ein Kapital umgeschrieben zu vergüten, und so nächst alle Güter indistinkte vollends neu anzuschlagen.

Nichts ist leichter, und einfacher, als diese Operation gemäß dem vorliegenden alten Verzeichniß der Rittersitze alsobald zu bewerkstelligen, ohne weitere Nachfrag, Inquisition, noch Streit, ob die bisherige Freiheit des einten Rittersitzes gegen jene seines benachbarten Ritters adäquat gewesen, oder nicht, welches nun alles nicht mehr zur Sache gehört, sondern jede Besitzungen würden nunmehr, wie sie unter der Sonne gelegen, gleichgültig, ob ehemals frei, oder unfrei, ob alt hergebracht, oder Novalien, ob mehr, oder weniger in dem alten Kataster angegeben stunden, sämtlich impartial abgeschätzt in dem neuen Kataster verzeichnet.

Daß das Land nach vorgegangener adäquaten Entschädigung des freien Adels durch die unvermerkte, und unbestrittene schickliche Rekuperation aller verschwiegenen Gütern und Novalien, sonderbar aber durch künftige allgemeine Parität des Anschlags unendlich viel gewinnen würde, ist ausser allem Zweifel; allein da sich auch ohne derlei rechtliche Entschädigung schon nun,

und

und nimmermehr ein allgemeiner Anschlag hoffen läßt, so sehete auch keinen mindesten Anstand, warum das Land einer Seits nicht ganz bereitwillig sechs ad sieben tausend Rthlr. lösbarer Zinsen zur Stelle übernehmen sollte, mitlerweil es anderer Seits unstreitig achtzehn bis zwanzig tausend Rthlr. an unlösbaren Rhenten acquirirt, und einzig solcher Gestalten rechtlich acquiriren kann.

Es wäre unbillig zu glauben, daß der freie Graf und Ritter hier nicht noch ein ansehnliches Opfer brächten; — da ihre ganz belastete Mitritter den goldenen Pflug immer unentgeltlich fahren lassen, weil sie künftig ungleich weniger Simplen zu entrichten haben werden, so übernehmen auch sie die künftige Last in einem sehr moderaten Anschlag, und erhalten respektive (unter welchem Gesichtspunkt wir das Geschäft betrachten wollen) kaum beiläufig das Superplus, was etwa ihre Herrschaften als ganz frei vormals höher bezahlt worden, oder dermalen mehr werth seyn würden, sie folglich als Hausväter ihren Kinderen nicht muthwillig degradiren konnten; alles ist desfalls nur ein erleichterender Schritt, das Opfer vollbringen zu können; der edle Ritter ist, und bleibt immer weit entfernt seine rechtliche Freiheit zu verkaufen, er opfert dieselbe mit unstreitiger Generosität, derweil das Land in dankbarer Rücksicht ihm nur dasjenige zu guten haltet, ohne welches ein einseitiges Opfer zu forderen, und zu leisten, gleiche Ungerechtigkeit, gleiche ewige Hinderniß gewesen wäre, und sie gebeten wechselseitig ein rührendes Beispiel von Billigkeit, von aufrichtiger Erkanntniß jeder vorherigen Rechtsbefügnissen, welches

Beispiel allen Argwohn, und schlimme Folgen der heutigen blinden Neuerungssucht gewiß sattsam ablehnet.

Ich weiß nicht, ob mich ein gräflich= und ritterschaftliches Kollegium vollends verstanden haben, die Sache aber einmal gehörig eingeleitet, ist an sich selbsten so einfach, so klar, so leicht auszuführen möglich, daß ich nicht ermesse, wie nur ein einziges Glied des Adels so nächst die Schicklichkeit, und den Nutzen des modi per totum mehr bezweifelen könnte, fort selbigen nicht um so lieber ergreifen sollte, als jeder andere Vorschlag zu strikter halber Belästigung ihrer Güter, sie ohne mindeste Vergeltung allzugleich drückete, ohnfehlbar in tausend unangenehme Streitigkeiten unter sich verwicklete, fort jeden gegenwärtigen Besitzstand über den Haufen werfend, doch niemanden wesentlich nützete, niemanden wahrhaft vergnügete, und daher in späteren Prozeßen, ihnen Ritteren all weiter Hofnung zu irgend einer schicklichen Compensation definitive umstossen dürfte.

Ein hochwürdiges Domkapitel anbelangend muß gestehen, daß sein freiwilliger Beitritt zu dem modo per totum um so generöser wäre, als solches durch keine andere Entschädigung aufgemuntert werden kann, es sey dann, daß dieser stets ausgezeichneter erste Landstand mit gleich tiefer Einsicht, und patriotischem Eifer beherzigte, was gestalten sothaner ihr uneigennütziger Vorschritt bei heutigen Zeitläuften das einzige Mittel ist, die alte Landesvereinigung wieder neuerdings zu beleben, selbe mit gedoppelten Kräften nicht umstossend, sondern verbesserend in den vortheilhaftesten Wür-

kungskreiß

kungskreiß zu setzen, und andurch sämmtlichen Mitständen, allen Unterthanen, so wie der ganzen Welt das rührende Beispiel vor Augen zu stellen, was wahre Eintracht mit den Landesherrn, und generöser Eifer für das Beste des Landes dies Orts gemeinnütziges zu wirken vermochte.

Eben so unentgeldlich wäre hier das Opfer von Seiten des Cleri, und einigermaßen um so schwerer, als sich besagter Clerus bis dato in dem ununterbrochenen Besitzstande einer vollkommenen Freiheit von allen gemeinen Lasten erhalten hat, und denselben, wie wir in beiden ersten Abschnitten erwiesen, aus unumstößlichen Staatsgründen seines aufhabenden Amts, und besonderer Lasten gegen alle Einwendungen manuteniren kann.

Nicht also durch irgend eine schon vordere Nachgiebigkeit einigermaßen halb verbunden, und weniger noch durch irgend keine schwache Seite sorgvoll genöthiget, wohl aber einzig aus löblicher Entschlossenheit die schon hundert, und hundertjährige unbillige Misgunst der weltlichen, welche heut zu Tage mehr als jemalen überhand genommen, auf einmal abzuschneiden, somit den Preiß der allgemeinen Rechtfertigung zu erringen, scheint mir nicht nur rathsam, sondern dringend, daß auch der Clerus der längst angefeindeten bestrittenen Freiheit seiner liegenden Gründen entsage, und auf schickliches Anstehen der Weltlichen sich zu dem immerwährenden modo per totum entschließe.

Ich sage auf schickliches Anstehen der Weltlichen: denn das Opfer geistlicher Freiheit fordert

dert unumgänglich einige schützende Konditionen, und daher müsten solche Konditionen nicht so wohl von dem Clero bittlich ausbedungen, dann schon als eine offenbare Gerechtigkeit demselben durch den Landesherrn, und Landesstände vorläufig zugestanden, und versicheret werden, ehebevor ich dem Clero anrathen dürfte auch nur einen Finger breit in That, oder Worten von seiner unumschränkten Exemption abzuweichen, um so weniger aber von den Konditionen selbsten abzuweichen, als solche offenbar nicht gratiös, sondern der Sache inhärent allerdings billig, rechtlich, und unumgänglich nothwendig sind.

Die erste Bedingniß sine quâ non präsentiret sich von selbsten, daß nemlich zu Vermeidung alles auswärtigen Präjudizes der Clerus sich niemalen zu einer Schmälerung seiner Privilegien verstehen kann, es sey denn, daß der modus per totum schon von allen übrigen Ständen des Landes ebenfalls angenommen, und werkthätig getragen werde, somit nebst den landesherrlichen Gütern kein Morgen in dem ganzen Lande übrig bleibe, welcher nicht an Ort, und Stelle, wo er gelegen, answeiß des Katasters, eben dieselbe Steuren wie der gemeine entrichtete.

Ich setze die Restriktion: an Ort und Stelle, denn wenn Grafen, und Ritter nicht mit dem gemeinen Manne Morgen für Morgen, wie, und wo sie gelegen, sondern nur ihre ganze Güterzahl überhaupt schätzen, und jährlich in separato versteuren wollten, so stünde dieses Recht noch

tau-

tausenfach ehender dem Clero offen. Allein solches kann nicht anders, als dem allgemeinen Vertrauen höchst nachtheilig seyn, denn entweder würden der Güter wieder zu wenig angegeben, selbige zu gering geschätzt, und liegeten immerfort in verborgener Dunkelheit, worunter das allgemeine Interessen leidet; oder solche würden an sich richtig versteuert, und dann läßt sich wohl kein hinreichender Beweggrund denken, warum Ritter nicht ihre Güter in loco rei sitæ versteuren, und andurch ihre selbst eigene Redlichkeit von allem Mißtrauen retten sollten, welches Mißtrauen immer statt haben wird, und muß, als lang der gemeine Landmann den angränzenden adelichen Morgen nicht de facto & in manifestâ proportione neben dem seinem versteuren siehet.

Indessen darf diese erste Kondition des Cleri ja nicht dahin ausgedeutet werden, als ob selbiger den modum per totum würklich unter dem Beding beliebet hätte, daß ihn auch andere Stände annehmten; sondern der Clerus reservirt sich auf den Fall nur, wenn ihn andere insgesammt vorher annehmen, alsdann erst, und sonsten schon niemalen sich darüber entschliessend zu äusseren; und gewiß kränkete es offenbar alle Begriffe gesellschaftlicher Ordnung, daß der einzig wahrhaft freie Stand der erste sich nachtheilig aufopferen sollte; als lang diese und jene ungleich weniger berechtigte, als er, noch hie, und da auch nur einen einzigen Morgen eximiren wollten.

Die zweite Kondition ist eben so auffallend billig, daß alsdann die Quarta Colonica der geistlichen Halbwinnern aufhöre, die geistliche Güter jedoch

jedoch keineswegs nach dieser allzu übertriebenen hohen Quarta berechnet, sondern impartial, treu und aufrichtig nach dem Verhältniß umliegender weltlicher Ländereien neu geschätzt, und angeschlagen werden sollen, weßenthalben dann auch geistliche Kommissarii der künftigen Deklaration, und Schätzung der Güter beiwohnen, und ihnen, so wie jedem andern Einsassen alle Rechtshilfe gegen die mindeste Prägravation zugesichert seyn müßten.

Die dritte Kondition ist um so wesentlicher, als sie wirklich in dem Augenblick des empfindlichsten Opfers von Seiten der Klerisei mit schuldiger Verehrung ihres Standes, und billiger Rücksicht auf ihre Kirchenlasten, annoch die ursprüngliche geistliche Freiheit in deren unzertrennlichsten Gefällen schützete; nämlich das Grundprinzipium vorsetzend, daß in dem kurkölnischen Erzstift (wo geist- und weltliche Zehnten ohnehin immer frei bestanden) gedachte Zehnten, und sonderbar jene der Klerisey auch in die späteste Zeiten von allen gemeinen Lasten exemt verbleiben, auf das kräftigste in ihrem Besitzstand geschützt, und um so religiöser ohne mindesten Abbruch noch Schmälerung von den respektiven Zehntepflichtigen entrichtet werden sollen, als ihnen vordersamst durch den freiwilligen Beitritt des Cleri zu dem modo per totum eine unschätzbare Wohlthat und immerwährende Erleichterung zufliesete.

Alles

Alles also, was zu Versicherung, Aufrechthaltung und Vortheil der geistlichen Zehnten jemalen Rechtliches verordnet worden, müste nun um so nachdrücksamer in das helleste Licht gesetzt, und neuerdings eingeschärft werden, als solches einerseits das Interesse des Landesherrn qua Erzbischofen ebenfalls mitbetrift, und höchstderselbe anderer Seits sich gewiß zur Pflicht rechnet, seinem treu devotesten Clero derlei rechtliche Schutzwehr gegen jede inn- oder ausländische widerrechtliche Kränkungen aufrecht zu erhalten.

Im Ganzen genommen hätte ich wohl tausendmal gewunschen, wenn es möglich wäre, daß allenthalben die Besitzungen der zweiten Geistlichkeit vordersamst in Zehnden bestånden, solche würden wohl niemalen auch mitten in friedfertigen Zeiten den Haß und Neid der Umliegenden so sehr erregt, noch zwischen geist- und weltlicher Macht so viele Collisionen verursachet haben, als es jene den großen Gütern anklebende Jurisdikționalia, Jagden und Herrlichkeiten täglich verursachen; indessen besitzt die zweite Geistlichkeit hier zu Lande leider! nur die wenigste der Zehnten, und sollte es vielleicht allen Landeinsaßen wechselseitig nützlich seyn, wenn die bestehende Ammortisationsgesetze, insoweit immer ausdrücklich aufgehoben erachtet würden, und favorisirten, alsbald ein geistliches Korpus irgend ein liegendes Gut gegen siche e äquivalente Zehnddistrikte vertauschen könnte und wollte. Doch dieser Nebenbetracht, so wichtig er ist, weicht aus meinem gegenwärtigen Objekt, ich kehre also zurück.

Die

Die vierte Bedingung bestehet darinn, daß den zerschiedenen Abteien und Klöstern, welche in Rücksicht ihrer Freiheit von gemeinen Lasten sich vor einigen Jahre zu einem jährlichen Beitrage zu der Universität von Bonn verstanden hatten, bei der gegenseitigen gutwilligen Uebernahme der allgemeinen Landessteuren, sothaner erster, fremder und inkompatibler Last ohnfehlbar abgenommen und einsweilen auf die gesammte Mitteln des Landes übernommen werde, als lang und bis dahin die Universität zu Bonn vielleicht durch andere zuwachsende Schankungen hinreichend dotirt seyn dürfte.

Auch diese Uebernahm auf das Land kann keinem rechtlichen Widerspruche ausgesetzt seyn, wie sollte sich selbiges weigeren einen zeitlichen Beitrag zu der Universität vielleicht auf kurze Jahre zu übernehmen, derweil es bei dieser Verfügung ohnstreitig das Doppelte und Dreifache an ewigen Rhenten gewinnet. Daß aber die Last des modi per totum für Klöster und Abteien ohne Entledigung ihres bisherigen Schulbeitrags platterdings ohnmöglich wäre, ist allzu offenbar, um daß sich eine andere Verfugung nur wünschen, ich will nicht sagen forderen liesse.

Die Einwendung, daß erwähnter Beitrag der Klöster und Abteien ein Spontaneum gewesen, und mit den Steuren keine Verbindung habe, ist gleich irrig und unbillig, denn nur in Rücksicht ihrer sonstigen allgemeinen Freiheit von übrigen Landeslasten wurde dieser schwere Schulbeitrag einerseits gesonnen, andrerseits nachgegeben; er kann folglich in gegenwärtiger Hypothesi ohne die Klö-

ster

ster doppelt zu graviren, prägraviren und vollends zu Grunde zu richten, ohnmöglich nicht bestehen, und ich müßte jenes Glied der Geistlichkeit als einen sehr partialen, und gewiß äusserst verblendeten Schiederichter ansehen, welcher ohne ausdrückliche Befreiung der Klöstren von ihrem ganzen Schulbeitrag, selbige jemalen zu dem Modo per totum direkte oder indirekte induciren wollte.

Die offenbar billigste, unumgänglich nöthige, hauptsächlich schützende Kondition, und welche wider Vermuthen einzig den grösten Anstand findet, ist, daß der Clerus, alsbald solcher die gemeine Landeslasten mit zu übernehmen hat, alsdann auch per Deputatos collegialiter als ein wahrer Landstand auf dem erzstiftischen Landtag erscheine, und daselbsten durch Sitz und Stimme jeden Deliberationen beiwohne, alle Landsgeschäfte mit befördere.

Wir haben schon im Eingang des zweiten Abschnittes geschichtmäßig erzählt, welchergestalten derselbe bei vormaligen allgemeinen Türkensteuren mit übrigen Ständen die Umlage des zehnten Pfennings repartirt, mitunterschrieben, und ausgeschrieben habe; und als nachher durch Einführung des militis perpetui die gemeine Jahrsimpeln entstunden, so würde besagter Clerus ausser allen Zweifel mit übrigen Ständen ebenfalls zusammenberufen worden seyn, wenn nicht offenbar erkennt worden wäre, daß ihm sothane Lasten nicht zugemüthet werden konnten, und er Clerus selbsten weigern durfte Deliberationen beizutreten, welche ihn in so weit, als seine Güter un=

unstreitig exempt seyn, noch bis heutige Stunde nichts angiengen.

Aber eben daher auch vice versa, alsbald er die gemeine Lasten mitübernehmen soll, alsdann ist auch ohnmöglich, daß ihm unter irgend einem rechtlichen Vorwand die Mitberathung, Mitbeschliessung und Mitausschreibung dieser Lasten verweigert werden könnte. Ich berufe mich Kürze halber desfalls auf das End des zweiten Abschnitts, wo ich sattsam erwiesen zu haben glaube, daß der Clerus ansonsten ungleich deterioris conditionis dann der geringste Landeinsaß lediglich der knechtliche Unterthan aller einseitigen ständischen Willkür seyn würde, folglich zu Vermeidung seiner gänzlichen Erniedrigung und Umsturzes, ihm Gewissen und Pflicht mißrathen, ohne diese legale Repräsentation in irgend eine weltliche Last zu willigen.

Sein gegenseitiges Begehren vielmehr ist so auffallend rechtlich und allenthalben gegründet, daß niemand solches in Abrede stellen könnte, und daher jene, welche dem Clero minder günstig, in dem Zuwachs eines neuen landständischen Kollegii unendlich viele Beschwernissen zu finden glauben, nur auf Vorschläge dachten, was massen die offenbar billige Repräsentation des Cleri auf eine andere anscheinliche Art ersetzt werden könnte.

Da diese Anträge alle gleich unzureichend sind, und somit niemanden verblenden dörfen, so will ich selbige hier impartial vorlegen und umständlich prüfen.

Ein

Ein erster und zwar schon älterer Vorschlag war, ob der Clerus nicht dem Kollegio des hochwürdigen Domkapitels beisitzen, oder sich durch dasselbe vertreten lassen könnte? eines und das andere ist gleich unmöglich; einem hochwürdigen Domkapitel deliberando beisitzen, um einen gemeinsamen Schluß zu fassen, kann um so weniger angehen, als besagtes Domkapitel in seinen vier Deputirten, so wie in Korpore nur eine Stimme ausmachet, folglich wenn fremde Glieder des Cleri secundarii mit votirten, nicht nur alle dessen privative Berathschlagungen gehindert, sondern auch sein eigenes Votum als einzig jedesmal leicht überstimmt, für die Zukunft vollends Null zu Seiten gesetzt und untergraben seyn würde.

Daß aber das Domkapitel das ganze Korpus Cleri repräsentire und vertrete, wäre hierorts ganz verfassungswidrig, da sie vielmehr immer zwei ganz zerschiedene Korpora ausgemacht haben, und ein hochwürdiges Domkapitel von Anbeginn der landständischen Versammlungen bis auf gegenwärtige Stunde ununterbrochen deklarirt, auch Landstände hinwieder in actis publicis erkennt haben, daß besagtes Domkapitel den Clerum nicht vorstelle, nicht supplire, noch unter dem Namen des Cleri, & vice versa verstanden werde. Indessen sind diese beide zerschiedene Korpora gleich alt für sich allein bestehend, in ihrer Verfassung, Bestimmung und Zusammenhang ungleich mehr unterschieden, als es die in zwei Kollegia getheilte Grafen und Ritter immer seyn mögen, und haben zudem in mancherlei Gegenständen ein so zerschiedenes Interessen unter sich, daß selbige mehrmalen in weitschichtige Prozessen ver-

verfallen waren; die sicherste Probe aber, wie wenig ihre Befügnisse wechselseitig konnex sind, daraus erhellet, daß des Domkapitel schon vor mehr, als hundert Jahren sich eines theils seiner Freiheit begeben, ohne daß solches hinwieder den Clerum zu einem ähnlichen Schritt verpflichtet hätte, oder im mindesten beeinträchtigen konnte. Und da dieser Differenzen bei tausend Gelegenheiten noch mehrere entstehen mögten, so dürfte ein hochwürdiges Domkapitel billiges Bedenken tragen, ein direkter Mandatarius des Cleri zu werden, um jedesmalen seine Instruktion einzuholen, und demselben Rechenschaft abzulegen; eben wenig als der Clerus hinwieder seinem selbst eigenem Bestand entsagen, und sich der einseitigen Meinung, und Willkur eines hochwürdigen Domkapitels auf ewig unterwerfen könnte, welches alles zusammen so ungereimt lautet, daß ich dem Clero noch ehender gar keine Stimme, als eine fremde, für immer aufgedrungene Stimme anrathen wollte.

Ein zweiter Vorschlag war, der Clerus könnte allenfalls gleich den Ständen von dem Vest Recklinghausen während dem Landtag zwei Deputirte nacher Bonn senden, um zu Ende desselben den gemeinsamen Betrag des Donativi zu vernehmen, und alsdann seine Quota hiezu unter sich zu repartiren. Allein dieser Antrag mag einzig aus mißverstandener Lage des Landes herrühren, und sprechete gegen die eigene Absicht jener, so ihn vorsetzten. Dann das Vest Recklinghausen tragt keineswegs zu den allgemeinen Lasten des kölnischen Landes bei, sondern nach vernommenem Quanto der jeweiligen Reichs- und Kreiß-Prästanden kehren dieselbe nacher Hauß

 zurück,

zurück, schiessen ihren geringen Antheil einzig zu dieser gemeinschaftlichen Reichslast, vereinen aber unter sich einen besondern Landtag, worinnen sie ihre übrige selbst eigene Landesbedürfnißen weiter reguliren, und einseitig beförderen.

Wenn also der Erzstifts kölnische Clerus auf dem Landtag zu Bonn gleich den Vestaneren nur das jeweilige Quantum der Reichs- und Kreiß-prästanden vernehmen, und einzig zu denselben beitragen sollte, dann möchte er sich vielleicht eine derlei unvollkommene Repräsentation ebenfalls ganz gern gefallen lassen; allein wo bliebe sonächst die bezielte Erleichterung des gemeinen Kontribuenten? zumalen sich erweisen läßt, daß der würkliche Beitrag des Cleri durch seine Halbwinnere schon all diejenige Quota übersteiget, was sein höchster Anschlag zu den präcisen jährlichen Reichs- und Kreiß-Prästanden ausmachen könnte, er folglich in dieser Hinsicht keinen mindesten Zusatz mehr zu geben braucht.

Solle er Clerus aber zu einzig möglicher Erleichterung des gemeinen Manns nicht nur partialiter zu besagten oneribus imperii, sondern auch indistinkte zu jeden anderen hergebrachten Landesnothdurften, die sich alljährlich ungleich höher, als das Donativum belauffen, gutwillig beitragen; soll er die von übrigen Ständen seit hundert Jahren her vielleicht in manch willkürlichen Ausgaben aufgetriebene Landesschulden mit übernehmen, woher kann ihm alsdann eine Mitstimmung über derlei zerschiedene Gegenstände verweigert werden? wie? der von Urzeiten her freie Clerus

solle

solle in dem modo per totum sogar landtägliche Tafelgelder, Diäten des Domkapitels, Diäten der Grafen, Ritteren, und Städte, fort jede ersinnliche Dona gratiosa, & voluntaria mitbezahlen, selbsten aber von allen Deliberations- und Repräsentationsrecht ausgeschloßen seyn. Ohnmöglich läßt sich solch ein offenbarer Widerspruch denken, solch eine direkte Kränkung einem höchst ansehnlichen verehrungswürdigen Corpori auch nur von weitem zumuthen.

Unvermögend zu verneinen, daß der Clerus legaliter nicht anderst, dann durch ein besonderes Collegium repräsentirt werden kann, verfallen nun jene, die seine Rechten minder beherzigen, noch auf eine Menge ungegründeter Einwendungen, und anmaßlicher Beschwernißen. Dieses neue Collegium, sagen sie, würde die bisherige Diäten vermehren, den Landtag verlängeren, personaliter aber den meisten Geschäften vollends fremd seyn. Wie unbillig all dieser Vorwand! der Clerus, obgleich selbiger durch das ganze Erzstift ein ungemein ansehnliches, und zahlreiches Corpus ausmachet, verlangte niemals anderst, als per deputatos und zwar in äusserst geringer Anzahl zu erscheinen; nichts beweiset eine größere Nachgiebigkeit. Ein jeder Rittersitz hat hierorts sein direktes Votum hergebracht, es sind gewöhnlich deren Ritteren mehr als siebenzig, so allzumal auf dem Landtag aufgeschworen sind, worunter mancher oft nur eine alte Burg ohne Land, oder einzig den Titel davon sich zuschreiben läßt, und doch vindiciret jedlicher dieser Ritteren ein unstreitiges Votum virile, und seine persönliche Diäten lauffen immerfort;

mer fort, obgleich selbiger nicht einmal zugegen ist, sollten also mit gleichem Recht nicht auch jedes Stift, jede Abtey, jeder große Beneficiat, und Seelsorger ebenfalls eine persönliche Stimme forderen können? allein, dafür denkt der Clerus viel zu billig; glaublichen, und am schicklichsten dürfte sich solcher wohl auf die Zahl von sechszehn bis achtzehn Deputirten zwischen all seinen zerschiedenen Ständen einschränken, und jemand getraute sich noch demselben den äusserst geringen Betrag seiner Diäten abzusprechen? das Land will zwanzig, und dreißig tausend Reichsthaler jährlicher Simplen durch den Beitritt des Cleri gewinnen, dagegen aber jenen, die sich aufopferen, etwelche Thaler schuldiger Diäten verweigeren? ohnmöglich! — Nur Abneigung, und Misgunst mögten solche unschickliche Einwendung länger behaupten.

Daß der Erzstift kölnische Landtag durch den Beitritt eines fünften Collegii nicht verlängeret, sondern ehender beschleuniget werde, stehet in der Macht der Stände, und scheint abermals die leichteste, und schicklichste Einrichtung darzubieten, wenn nämlich Städte ihre jedesmalige Anträge, statt einfach an das ritterschaftliche Collegium zu communiciren, nur doppelt abschreiben, und zu gleicher Zeit einer Seits an die Ritter, anderer Seits an das Collegium des Cleri einreichen, die Re- und Corelationen geheten desto geschwinder von den Rittern zu den Grafen, von dem Clero aber direkte zu dem Domkapitel, wo dann nach gepflogenen Re- und Corelationen zwischen besagten Domkapitlisch- und gräflichen Collegio die Geschäften abermal wieder nur in drei Hauptinstanzen, statt gegenwärtiger vier Instanzen zurück cirkulirten,

folg-

folglich den Lauf des Landtags ungleich mehr beschleunigen, als verlängeren würden; alles ist also möglich, und thunlich, wenn man nur aufrichtig zu Werk gehen, und einem jeden die Gerechtigkeit wiederfahren lassen will, welche ihm bei so bewandten Umständen vor Gott, und der Welt gebühret.

Eben daher, daß der Clerus jedesmaln zu sechszehn bis achtzehn Glieder auftretete, ist auch vorgebogen, daß desselben Deputirte über die Form des Landtags und dasige Geschäfte niemals unbewandert seyn mögen. Dann ich supponire als die schicklichste Einrichtung ihrer Deputation, daß zur Halbschied von dem zahlreichen Clero intraneo, und zur Halbschied von dem Clero extraneo per turnum jedesmalen vier Herrn Aebte, vier Herrn Dechanten, vier Herrn Stiftskapitularen und vier Ortsseelsorger (*) auf zwei nach-

(*) Vier Ortsseelsorger. Da das ganze Corpus Cleri in all seinen zerschiedenen Graden und Gliedern legaliter repräsentirt werden muß, so scheint es nicht anders, als billig, und in mannigfaltiger Rücksicht dem Lande vortheilhaft, daß auch alternative diese Anzahl der Seelsorger daselbst erscheine, welche von dem platten Land und der Nothdurft des gemeinen Manns noch mehr, als andere Glieder des Landtags eine tägliche Kenntnis vor Augen haben; einzig bei gedachten Seelsorgeren glaube ich auch billig zu seyn, daß angesehen der ungleich größeren Anzahl, so ausser der Stadt angestellet seyn, jedesmalen nur ein Intraneus gegen drei Extraneos auftretete.

Ohnmöglich wäre es alle übrige einzele Benefiziaten personaliter zu berufen, und eben so wenig erachte ich es durchgehens erforderlich, daß die sogenannte Tertiarii ihre besondere Deputirte stelleten. Das ist: eine Menge zerschiedener Klösteren, denen ihr Stand präzise Einsamkeit, und Sonderung von weltlichen Geschäften einbindet, und

nacheinander folgende Jahren dergestalten bei dem Landtag erscheinen, und respektive abwechseln sollten, daß Jahr für Jahr die einte Halbschied der auf vorgehenden Landtag schon bewanderter Gliederen verbleibete, folglich nur die andere Halbschied neu eintretend, bei künftigem Jahrgang für die Nachkommende hinwieder zur Anleitung und Direktion dieneten.

Indessen ist dieser Clerus ja allgemein hiezu Land gesessen in der Verfassung des Landes und dessen Nothdurft keineswegs so unbewandert, um daß er selbe nicht eben so zuverläßig kennen sollte, als mancher Ritter, der anderwärtig gesessen, oft nur alle fünf oder zehn Jahr einmal zu Bonn erscheint, annebens erweiset ein hochwürdiges Domkapitel durch alljährige Abwechselung seiner Deputirten sattsam, daß der rechtliche Lauf der Geschäften desfalls keinen mindesten Abbruch leidet. Sollten übrigens bei dem angenommenen allgemeinen Modo per totum, wovon hier die Rede ist, auch ein Deputirter des hohen deut-

deren ehrvolle Glieder um so schätzbarer sind, je mehr sie sich von allen öffentlichen Zusammenkünften entfernt halten; indessen treteten in dem Kollegio Cleri immerhin vier Aebte, oder deren Supplenten gleichen klösterlichen Berufs auf, daher keiner der übrigen Ordensstände beförchten kann, daß dessen rechtliches Interessen, Schutz und Vorstellung nicht reiflich mit beherziget würden. Nichts die minder meine ich, daß das Kollegium Cleri allgemein gestatten könnte, daß, wenn ein oder anderes Kloster und Benefiziat was wichtiges an- und vorzubringen hätten, sie ihre Nothdurft schriftlich eingeben, und auf Erfordernis deren Mandatarii auch persönlich erscheinend den breiteren Innhalt in Session mündlich vorstellen könnten.

deutschen Ordens, und einer des Maltheser Ordens, wie rechtlich, auf dem Landtag erscheinen wollen, so steht noch immer in wechselseitigem Belieben, ob selbe sich an den Clerum, oder der allgemeineren Praxi anderwärtiger Landen nach, vorzüglich an das ritterschaftliche Kollegium anzuschliessen suchen werden, bei dem einten sowohl, als wie bei dem anderen wird ihr Rang wohl keinen mindesten Anstand finden;

Eben so wenig wollen wir uns hier eine Beschwernis machen, welches dann der Rang des gesammten Kollegii Cleri zwischen anderen landständischen Kollegiis seyn werde. Ich kann ohnmöglich glauben, daß in dem Augenblik, wo der Clerus sich mit wahrer patriotischer Großmuth zum allgemeinen Besten des Landes aufopferte, ihme irgend ein weltliches Glied die seinem Stande gebührende Hochachtung und Ehrfurcht versagen noch dieser ein gemeinnützliges Werk einzig wegen eitlen Rang-Disputen erschweren wollte. All denjenigen jedoch, welche nicht einmal die Natur und Befügnis des Cleri in den allgemeinsten Prinzipiis kennen, will ich ganz gern nachrichtlich unverhalten, daß der geistliche Stand aller Orten der Welt in Rücksicht seines ehrwürdigen Amts: als den übrigen auch höchsten weltlichen Ständen unpräjudizirlich: ganz leicht, und unstreitig den ersten Rang erhielte, somit in der Verfassung unseres teutschen Reichs die geistliche Kurfürsten für den weltlichen, die Bischöfe für den Fürsten, die Reichsäbte für den Reichsgrafen Sitz und Stimme hergebracht haben, sonderbar aber ganze Korpora, oder das Oberhaupt und Deputation eines

Kor-

Korporis immer den einzlen Privaten gleichen Standes vorzugehen pflegen; wenn wir also ex pari erwegen, daß bei dem Clero secundario des Erzstifts Köln nebst den infulirten Aebten, nicht nur mehrere adeliche, sondern auch hochadeliche illustre Stifter existiren, so sehete kaum eine Ursach, warum sothane Glieder nach der allgemeinen Reichspraxis nicht ebenfalls dem gräflichen Kollegio zu Bonn kollegialiter vorzugehen behaupten könnten; wenigstens würde es vor aller Welt Augen sehr unanständig scheinen, wenn der Clerus gleichsam zu dem dritten Stand klassirt hinter das ritterschaftliche Kollegium zurückgesetzt werden wollte. — Sollte jedoch des Rangs halber die mindeste Differenz obwalten, so erachte meines Ermessens das schicklichste Mittel alle Kontestation abzuschneiden, daß, gleichwie vorbesagter massen städtisches Kollegium in Geschäften zu gleicher Zeit an Ritter und Clerum referirte, somit diese beide Korpora votando eine simultane Konkurrenz hätten, hinwieder bei Auf- und Abziehen des Landtags, Ritter und Adel hiesigen Landes als natürliche Beschützer der Geistlichkeit sich zur Ehre rechneten, dieselbe präzise in ihre Mitte zu nehmen, und quasi unter sich einschliessend deren Kollegio weder vor, noch nachzugehen, bei Unterschriften aber die Geistlichkeit qua Geistlichkeit jedesmalen voraus schreiben zu lassen. Ein so unverfänglicher Gegenstand entledige sich jedoch auf diese oder andere angenehme Art, so wiederhole ich abermals, daß, wo es auf das Beste des Landes angesehen ist, und allerseits bona fides herrschet, sich jede Nebendiffikultät gewiß leicht heben läßt.

Eine auffallendere Objektion scheint jene zu seyn, daß durch den Beitritt eines fünften Kolle-

gii die bisherige Landesvereinigung eine wesentliche Abänderung erleidere. Kaum ist also das Wort: alte Landsvereinigung ausgesprochen, so erheben sich gleich hundert nachrufende Stimmen: "ja diese Landesvereinigung ist die sicherste, heiligste Grundveste unseres Erzstiftes, sothane gemeinsame Schutzwehr muß ja nicht angegriffen, ja in keiner Silbe verletzt werden, sonst ist alles dahin.„ Armselige Nachrufer, wisset ihr wohl, was ihr behauptet? unsere längst veraltete Landesvereinigung darf nur durchgelesen werden, um bald zu ermessen, in wie vielen Gegenständen dieselbe nach und nach schon mehrere Abänderungen und heftige Stösse erlitten hat; wer spricht aber von Verletzung und Umsturz dieser Landesvereinigung? im Gegentheil zeigt sich hier das einzige Mittel selbe durch neue Kräften, und Zuwachs zu beleben, und aufzuleben; ein neuer Verband, durch welchen der vordere erweitert und bestärket wird, heißt also den vorderen nicht umwerfen, noch verletzen; Uebrigens ist die Rede von dem modo per totum, und wie wollt ihr dann einerseits gegen die bisherige Observanz den Clerum und Adel ihren Exemtionen entsagen machen, folglich die Verfassung des Landes in seinem wesentlichsten Gegenstand abändern, und dagegen doch in einem vollends unbegreiflichem Widerspruch mit euch selbsten nicht zugeben, daß auch die alte Landesvereinigung hierauf passend erneueret werde? das impartiale Publikum mag über die Erheblichkeit einer solchen Beschwerniß urtheilen.

Desgleichen ist der Einwurf: **Der Clerus des Erzstifts Köln wäre ein Corpus Ecclesiastikum, nicht aber ein Corpus Politikum** — ein purer Wortstreit! Freilich ist der Clerus, so, wie ein hochwürdiges Dom-

kapitel einer Seits ein wahres Corpus Ecclesiastikum. Nichts dieminder aber sobald eine allgemeine Reichsnoth, und andere weltliche Gegenstände seine Mithilf, und Beisteuer fordern, so wird solcher per naturam rei agitatæ ebenmäßig ein Corpus Politikum, ausweis dessen er in vorigen Jahrhunderten bei Repartition der Türkensteur unstreitig mit anderen Ständen auftrat, und sich selbsten von gemeinen Jahrsdeliberationen nur so weit sonderte, als ihn die respektive gemeine Jahrslasten nicht betrafen; sein freiwilliger Beitritt zu denselben, und jede Belastung seiner Güter berechtiget ihn also unmittelbar auch die Nothdurft, und den Anwand sothanen seines Beitrags zu ermessen; nehmen wir desfalls unsere Reichsverfassung, nehmen wir alle Länder der bekannten Welt zum Beispiel, wo Stände sind, und schauen, ob das Corpus Ecclesiastikum in seinen zerschiedenen ansehenlicheren Gliederen nicht aller Orten auch Corpus Politikum ist, alsbald solches zur gemeinsamen Erleichterung und Wohlfart des Landes beitragt. Woher sitzen dann Bischöfe, Ritterorden, und Aebte, bei dem Reichstage, sind sie nicht anderer Seits mera Corpora ecclesiastica? oder nehmet die ehemalige Etats generaux, und Parlamenten in Frankreich, die Landtäge von Ungarn, oder Niederlanden und sogar in akatholischen Landen das Parlament von England, die Stände in Schweden, und sehet, ob der zerschiedene Clerus nicht allenthalben als status primarius, aut pars integrans statuum zu Ueberlegung jeder Landsangelegenheiten mitberufen ist; öffnet die Geschichte aller Völker, und wir finden unstreitig, daß deren noch bestehende politische Verfassung, Gesetze, und Rechten, vordersamst

das

das Werk ihrer damals einzig gelehrten Geistlichkeit gewesen sind. Wer kann also sagen, daß der Clerus, auf dessen Einfluß sich der sicherste Ruhestand des Staats gründet, von dessen Wohlstand das Vaterland immer die vorzüglichste und uneigennützigste Hilfe erhält, durch seine Kenntnissen, und seinen erprobten Eifer für das allgemeine Wohl nicht der erste, und älteste aller Ständen zu den Berathschlagungen der allgemeinen Angelegenheiten gehöre.

Desgleichen ist es eine unpassende Einwendung, und übertriebene Besorgniß vorzuschützen; daß, wenn der Clerus als ein besonderes Collegium zu dem Landtage zugelassen würde, alsdann auch die unritterbürtige, und der gemeine Landmann eine direkte Repräsentation zu forderen verleitet werden dürften. Himmelweit ist desfalls die wechselseitige Lage und Befügniß unterschieden. Der Clerus quâ Clerus ist ein wahres ansehnliches ehrwürdiges Corpus, welches wohl schon etwa tausend Jahr früher bestanden hat, ehebevor man Hierorts an ein Collegium von Grafen, an ein Collegium von Ritteren, an ein Collegium von Städten gedachte. Solches fande sich zu den ältesten Zeiten in Synoden, und Versammlungen auch über die weltliche Vortheile dieses Landes zu Rath gezogen, und half seinen Erzbischofen werkthätig mehrere wesentliche Bestandtheile davon zu acquiriren, und zu handhaben; es trat mit übrigen Ständen unstreitig zusammen, wo sich eine ausserordentliche allgemeine Reichsversteurung ereignete, und vermiede proprio motu die spätere Landsversammlungen einzig in so weit, als ihn die gemeine Lasten, worüber gehandelet wurde, bis auf gegenwärtige Stunde nicht betrafen, nichts angiengen.

Was kann hier nun für ein anscheinlicher Vergleich mit einzelen Unritterbürtigen seyn! seit wann macheten dieselbe irgendwo in dem Reich, oder in dem Erzstift Köln ein besonderes Korpus aus; wenn sie die Stimme ihrer Güter aus Abgang anderweiterer Qualifikation nicht exerziren können? (*) ist solches nicht allgemeine Reichspraxis auch in Betref der wesentlichsten Reichslehen? sind selbe desfalls von der übrigen zahlreichen Ritterschaft nicht hinreichend genug vertroten? und haben sie nicht die ursprüngliche ununterbrochene jährliche Observanz gegen sich, daß ihre Güter ohne weitere Repräsentation jedesmalen simpliziter durch den allgemeinen landtäglichen Schluß der übrigen Ständen angeschlagen worden sind? wo hingegen der Clerus niemalen, ohne selbst vernommen zu werden, zu irgend einer Last

(*) Nicht exerziren können. Unstreitig hat ein jeder Stand des Staats seine natürliche Gränzlinien, die sich durch heutige Neuerungsprinzipien platterdings nicht vermengen lassen, ohne alles zu zerrütten; ich werde also immer für unzuläßig halten, daß jemalen unritterbürtige Güterbesitzer ohne gehörige Qualifikation zwischen Ritterbürtigen Stimme führeten. Die Gränzlinien ihres zerschiedenen Interessens, Begriffen und Ansichts der Gegenständen würden alle freie Deliberationen der anderen hemmen, und untergraben, auch haben dieselbe wie gesagt, jeden Besitzstand gegen sich; doch da die Unritterbürtige in dem modo per totum den bisher erworbenen goldnen Pflug verlieren sollen (wobei sie zwar im Grunde nichts verlieren, sondern wegen künftig geringer Zahl der Simplen gewinnen werden) so lasse höherem Ermessen anheimgestellt, ob nicht etwa allerseits gefällig seyn könnte, so weit nachzugeben, daß sie ihrer sämmtlichen Unterherrschaften halber, jedesmal zweien Ritterbürtigen ihre spezial Gravamina, Instruktion und Vollmachten übertragen könnten.

Last verbindlich war, das gewaltsame Anschlagen seiner Halbwinnereyen aber positive zur Probe dient, daß eben diese seine Güter wahrhaft frei, keineswegs direkte angeschlagen, noch belastet werden konnten.

Den gemeinen Mann betreffend ist der Einwurf noch unbedeutender; dieser ist schon legaliter durch seinen Unterherrn, und die zerschiedenen Classen anderer Stände vertroten, niemalen regirte sich in Teutschland nach dem unsinnigen Beispiel Frankreichs irgend ein Körper, des Staats selbsten; Haupt, und Glieder regiren ihn, die Verfassung in Städten, oder Landbezirken seye noch so demokratisch, als sie wolle; ohnmöglich ist es, daß der große Hauffen direkte erscheine, urtheile, bewillige; daher sind Stände, wo Stände hergebracht sind, ab origine schon die gebohrne Repräsentanten des Volks, und gleichwie die erste Prinzipien der Rechten allgemein vorsichtlich anordnen, und entscheiden, daß die Gemeinden an sich minorenn, ohne besonderen Rechtsvorstand nicht einmal in ihren eigenen Geschäften legaliter contrahiren, vielweniger jene des Staats deliberative, & decisive schlichten können, so sind hinwieder in publicis ihre Unterherrn, und Magistraten deren schon angeordneter rechtlicher Vorstand.

Nicht so in Betreff des Cleri, der zwar zu bestmöglicher Schützung gegen weltliche Macht, und Zudringlichkeiten jur so weit minorenn ist, daß er in seinen Gütern nicht beeinträchtiget werden kann, allein mittlerweil er solches Hierorts mit dem Domkapitel und ersten

Land.

Landstand gemein hat, so wird wohl keine Geschichte läugnen, daß nicht eben dieser Clerus in genere aller Orten der schätzbarste Rathgeber der Monarchen, und vorsitzender Stand der übrigen Stände war.

Doch was braucht es eine größere Disparität, als der Fall selbsten, wovon wir handlen? ist hier nicht die Rede von dem modo per totum, und einem unendlich großen freiwilligen Opfer von Seiten der Geistlichkeit? Wenn also das längst bestehende Corpus Cleri auch nicht ex naturâ suâ unstreitiges Recht, und Beruf zu landtäglichen Berathschlagungen hätte, alsbald solches dahin beitreten will, so könnte und müßte es sein gutwilliger Abstand von all seinen Vorrechten ex legali pacto dazu erheben. – Was opfert aber wohl zu solcher Zeit der gemeine Landmann, um neue Konditionen forderen zu können? in welchem Stück giebt er etwas nach, oder übernimmt er mehreres, als vorher? nichts von allem dem; seine schüldige Lasten sind ihm längstens inhärent, und weit entfernt das mindeste dahin zu opferen, wird er im Gegentheil erleichtert, wohlthätig gratificirt, und allenthalben vortheilhafter unterstützt; gewiß träumt also der ruhige Landmann Hierorts keine philosophische Neuerungen, noch unzuläßige Begehren, und wird sie um so weniger träumen, je angenehmer er das Collegium Cleri zu seiner ungezweifleten Beruhigung und allgemeinen Zutrauen den Landes Deliberationen beitreten siehet. Laßt aber den aufwieglenden Philosophen zum Schein einwenden, was er will, und angeblicher maaßen, weiß Gott, welche ungebührliche Forderungen des Volks besorgen; haben wir dann keine bestehende Reichs-

ver-

verfassung mehr, keinen gesetzlichen Richter, kein rechtliches Oberhaupt, und besonders heut zu Tage nicht die allgemein bewafnete Hilf von ganz Europa um uns her, die solchen Unfug zur Stelle zurecht weisen würden.

Nichts kann also dem Clero absprechen, daß selber in dem Modo per totum nicht all diejenige Vorrechte, Schutz- und Bestandtheile mit, und gleich übrigen hergebrachten Ständen geniesse, und ihm solche Bedingnißen unter Genehmigung des Landesherrn von sämmtlichen Collegiis schon vorläufig angetragen, und zugesicheret werden müßen, ehebevor er sich nur einen Finger breit von seinen bisherigen Privilegiis, und Besitzstand entferne, wo ihm ansonsten Pflicht, Sicherheit, Selbsterhaltung, und Ansehen seines ehrwürdigen Standes allerdings misrathen, eine mindeste Belastigung einzugehen.

****

Wäre nun solcher gestalten der modus per totum allgemein beliebt, dann erachte ich es die leichteste Sache binnen acht Tagen Zeit, wenn man will, einen allgemeinen neuen zureichenden Kataster durch das ganze Erzstift formiren, und solchen in weniger, als einem Jahr mit ganz geringen Kösten auch auf das genaueste rektificiren zu können. — Hier kömmt nun keine Frage noch Streit mehr, ob, und welcher Gutsbesitzer ehemalen was verschwiegen, unterschlagen habe? ob dieser, und jener Morgen altes Land, oder noval seye, ob daselbst goldener Pflug, quarta Colonica,

nica, oder halbe Freiheit gewesen: Alles fallt gleichgültig als nie geschehen zurück, die Güter liegen unter der Sonnen, und werden einzig betrachtet, wie sie gelegen sind.

Von Gemeinde zu Gemeinde weißt nun jede die präcise Gränzen ihres Bezirks, und auch dem Schall nach auf einen viertel Morgen hin das untrügliche Maaß sämmtlicher Stellen; nehmen wir dazu die allgemeine Landmaaß von 1669: — in so weit sie an meisten Orten noch positives Licht giebt; nehmen wir, daß die mehriste Geistliche, Adeliche, und sonstige grosse Güterbesitzer mitlerweil ihre Ländereien abermals neu vermessen, mit Steinen umsetzt, und in zuverläßige Carten gebracht haben; nehmen wir die vielfältige Weißthümer aus den respektiven Gerichtsbücheren als Theilungen, Anerbungen, Pfandbriefe; und setzen hinzu, daß das Verschweigen niemanden in dem mindesten nutzen könnte, weil kurz darauf eine untrügliche Rektifikation folget; und es ist ganz leicht auf eine, und dieselbe Zeit durch das ganze Erzstift jedem Unterherrn, Ortsbeamten, und Eigenthümern aufzugeben, daß sie mit Beiziehung der Gerichts-Scheffen, und respektiven betheiligten vier, oder sechs Ackerverständige aufstellen, welche all vorbesagte Weißthümere in der Hand, und mit schon gedruckten Adäquaten Tabellen versehen, nach Maaßgab des zerschiedenen Werthes, so der gemeine steuerbare Morgen von jeher in ihren Gerichtsbücheren darweiset, alle Ländereien durchgehen, Schritt für Schritt verzeichnen, und auf Eid, und Gewissen impartial schätzen; — solcher Gestalten wird der erste Kataster, wie gesagt, binnen kurzer Zeit, und zwar auf einen unvermerkten geringen Unterschied nach, gewiß legaliter verfertiget seyn können.

Nichts dieminder mag die treuherzige Angabe des Schalles, oder der Maaß auch unter der Strafe des dupli & tripli eingebunden werden, und aller Unterschleif um so fruchtloser seyn, als immediate hernach noch in jeder Gemeinde, so weit nicht verräthige Dokumenten das meiste zuverläßig ausweisen, die Vermessung des Ganzen, oder partiellen ungewisen Bezirkes ohnfehlbar nachfolgen muß, und das positive Quantum bald vollends hervorbringen wird.

Ich halte indessen vorbesagte schnelle Erneuerung des Katasters für das sicherste Mittel, den grösten Theil der Unkösten zu ersparen, das Werk allgemein klar, und zur Stelle gangbar zu machen, fort eine ohnfehlbare Rektifikation festzustellen, welche das ansonsten mit zehnjährigen Diäten, nach manchem Streit, Nachläßigkeit, und Unterschleif niemalen aufrichtig zu Stande kommen dürfte.

Ist aber die neue Aufnahm, und eidliche Abschätzung der Güter aller Orten treu, und redlich vollbracht in einen allgemeinen Kataster zusammengetragen; so bin ich auch sicher, daß die Lasten, welche andurch für die ehemals befreite Klassen entspringen, sich ungleich geringer ausweisen werden, als sie von denselben bisher befürchtet worden; dann im Grunde waren doch nur die wenigsten Glieder des Adels, wahrhaft gänz frei gewesen, alle andere privilegirte bezahlten immerhin in dieser, oder jener Proportion ihre jährliche zwanzig Simplen Beitrag; wenn also offenbar darlieget, daß in dem angenommenen modo per totum zehn bis zwölf Simplen schon dasjenige Quantum erfüllen, und übersteigen werden,

wozu bisher gedachte zwanzig Simplen nicht einmal hinreichen konnten, und nun der ehemals privilegirte seinen vorigen direkten, oder indirekten Beitrag von besagten künftigen zehn, oder zwölf Simplen abziehet, so wird der Unterscheid nicht gar so groß, und unerschwinglich für ihn seyn, daß er denselben nicht wieder bei künftiger Auspachtung zum Theil rekuperiren, und einigermaßen leichter verschmerzen könnte. Nichts dieminder gewinnt das Land im ganzen einen unendlich großen Zuwachs, dessen Betrag denjenigen nur ein unbegreiflicher Widerspruch scheinen mag, die fruchtlos auf einem Blättchen Papier schon zum voraus partielle Rechnungen anstellen wollen, nicht aber jenen, die das Werk im ganzen Umfang betrachtend aus Erfahrung kennen, und mit einem tieferen Blick einsehen, wie sehr getheilte Lasten, obgleich selbe noch so gering wären, alsbald ein großes hervorbringen, und wechselseitig zu erleichteren vermögen.

****

Allein dieser allgemeine modus per totum, dieses freiwillige Opfer von Seiten jeder privilegirten Klassen, welches meines Erachtens weder durch die bisherige Lasten des Unterthanen aufgefordeeret worden, weder simpliciter verschwendet, seiner Industrie zuträglich wäre, dürfte wenig Nutzen schaffen, wenn solches nicht vielmehr vorzüglich dahin bewilliget, und dirigiret würde, dem Kurkölnischen Erzstift, und all dessen Ständen einen neuen Trieb, Unterstützung, und Aufnahm zu geben; an diesem Trieb, und Unterstützung fehlt es hauptsächlich, und ist die Schuld, warum der gemeine

Mann

Mann arm ist. Fast allgemein finden wir durch Teutschland, daß der Unterthan in geistlichen Staaten, verglichen mit anderen Landen äusserst wenig zahlt, und doch allenthalben darbet; man hat nemlich daselbst Menschlichkeit genug, um ihn nicht drücken zu wollen, allein es ermangelet hinwieder an der Möglichkeit, und dem Betrieb grosse Summen auszuspenden um nützliche Manufakturen, und breiteren Gewerbstand anzuziehen. — Ist aber in diesem Fach der auszustreuende öffentliche Aufwand gleich dem Saamen, der auf das Feld gestreuet, tausendfach hervorbringt, und wieder eingeärndtet wird, so läßt sich beinahe sagen, daß in Ermanglung eben desselben Verschubs geistliche Landen einem zwar äusserst wohl geschonten, aber doch halb öde liegendem Boden gleichen, mittlerweil der benachbarte weltliche Staat durch andaurende herrliche Verwendungen zu Manufakturen, vervielfältigte Arbeiten, Bedienungen, und reichlichere Unterstützung aller hoch- und niederen Klassen zwar einen übergrossen Aufwand zu machen scheint, hiedurch aber Industrie, Kommerz, Wohlstand, und Eifer dergestalten verbreitet, daß sein Landeinsäß bei drei- und vierfach höheren Abgaben nichts dieminder ungleich besser stehet, und allenthalben wohlhabender wird.

Dieses ist also der wahre Gesichtspunkt, unter welchem ich dem Adel, und der Geistlichkeit mit best gemeintem Eifer, und unstreitig nützlichen Absichten die generöse Entsagung ihrer Privilegien anrathe, sie sollen die wahre ewige Wohlthäter ihres Landes seyn. — Wir haben das Glück heut zu Tag unter einem Landesherrn zu stehen, dessen Gerechtigkeitsliebe weit extfernt ist, jeman-

den drücken, oder beeinträchtigen zu wollen, sein Herz aber hat gewiß öfters geseufzet, indem er mehr, als jeder andere einsahe, daß, wenn auch der Unterthan Hierorts nicht höchlich belastet ist, demselben jedoch an allen Seiten ermangelte, weil zu Auflebung seiner Industrie, zu nützlichem Betrieb seines Gewerbs, und zu Ermunterung seines Fleißes nirgend keine öffentliche Mittlen vorhanden sind, allenthalben an gemeinsamer Unterstützung gebricht. Wir selbsten wünschen vielleicht alle Tage tausend schöne, und vortheilhafte Einrichtungen, und überall ist der Weg hiezu verschlossen, nirgend kein Fundus vorräthig, kein Anschein solchen zu erhalten. — Dieses allein ist, was geistliche Staaten ohneracht der mildesten Regierung ihres Landesherrn nothwendig zurücksetzet. Gebet also der Welt das herrlichste Beispiel; schaffet durch Vereinigung gemeinschaftlicher Kräften nicht nur den vorigen Kontribuenten Erleichterung, sondern mehr als das, die Möglichkeit für das Land, alle Jahr wenigstens ein ganzes künftiges Simplum zur allgemeinen Wohlfart und Aufnahm verwenden zu können, und effektive zu verwenden.

Hier wird mir gleich jedermann ohnstreitig beifallen, wie herrlich solcher Endzweck ist, wie löblich die Wohlfart des gemeinen Manns bezielet, und gewiß erhalten werden wird; allein gnädigster Landesherr! Höchstdero bekannte Gerechtigkeitsliebe und jene sämmentlicher Ständen des Erzstiftes kann und darf hier nicht geblendet werden. Solche ist dem heutigen schwärmerischen Jahrhundert ein weit herrlicheres Beispiel, eine wichtigere Lehre schuldig. Die Erleichterung, und Aufrechthaltung der zahlreicheren ärmeren Klasse ist zwar immer der erste

dringende Gesichtspunkt, allein hat dann der Staat an der immerwehrenden Aufnahm, und Flor des Adels, und der Geistlichkeit nicht auch ein gleiches Intereße? soll der sogenannte dritte Stand (dem zwar jede billige Erleichterung, nicht aber muthwilliger Ueberfluß gebühret) sich unbegränzt bereicheren, derweil die höhere Stände vor und nach erschöpft allenthalben zu Boden gedruckt würden? Nein! weit entfernt seye diese Ungerechtigkeit von euch, rechtschaffene Bürger, und Landleute des Erzstifts! jede Klasse verdienet ihre gleiche Unterstützung, alle haben eben dasselbe Recht zu einer allgemeinen Wohlfart, und der gemeine Mann gewinnet doch immer am sichersten dabei; je höher auch Adel und Geistlichkeit empor steigeten. Wenn also alle Jahr ein Simpel ad utilitatem publicam ausgeworfen werden kann, so solle selbes alternative ein Jahr dem gemeinen Landmann, ein zweites Jahr den Städten, ein drittes Jahr Grafen und Rittern, und ein viertes Jahr Domkapitel und Clero zu guten kommen, und vorzüglich nach ihrem durch den Landesherrn, und Ständen approbirten Vorschlag, unfehlbar verwendet werden.

Unzählig sind die nützliche Verwendungen zu Gunsten des platten Landes, und der Städte, selbe zu nennen wäre Ueberfluß — Hat aber der Adel nicht ebenfalls zerschiedene Bedürfniße, um seinen minder vermögenden Gliederen nützlich aufzuhelfen? Ich will nur ein Beispiel unter tausenden berühren, als gesetzt: schon seit mehr, dann fünfzig Jahren wünschet man allgemein die Vereinbarung der adelichen Stifter um Bonn, es fande sich aber nirgend kein Fundus um bauen zu können, diesen Fundum erhielte nun der Adel, und wer

ge-

genießte nichts dieminder indirekte einen abermaligen Nutzen davon, als abermals der dritte Stand, dessen Gewinn= und Nahrungszweig sowohl gegenwärtig, als in die ferne Zukunft dadurch steigete? oder möchte zu weiterem Beispiel nicht höchst ansehnlich, und schicklich seyn, daß für die Kinder des Erzstiftskölnischen Adels mit der Zeit ein wohlbestelltes adeliches Pensionat, eine Kadettenschule, oder sonstiges Erziehungs Institut errichtet würde, wobei das Land den ferneren Vortheil einärndtete, auch so gar den auswärtigen Adel herbeizuziehen.

Weit wesentlicher ist noch die Aufrechthaltung der Geistlichkeit, weit unbegränzter ihre Nothdurft, weit zurückfliessender auf den gemeinen Mann jeder ihr zugestandener Vortheil. Wer zweiflet? daß dem Staat auch in politischer Hinsicht alles schätzbar und heilig seyn muß, was sich auf die Verherrligung des Gottesdienstes, und dessen schickliche Lehre beziehet; hier heischen aber vorliegende Umstände insbesondere seine Gerechtigkeit, als weit durch den modum per totum viele rechtschaffene Seelsorger unter ihre Kompetenz versetzet, oder manch nützliche Stiftung den unentbehrlichsten Wohlstand vermissend, nothwendiger Dingen anderweitere Aufhilf und Unterstützung fordern. Doch nicht dieses allein; — wenn ich von Geistlichkeit quâ Geistlichkeit spreche, so gehören alle milde Stiftungen, Armenhäuser, Spitäler, Landschulen und sonstige der Religion werthe Wohlthätigkeit dahin. Wie unbegränzt ist dieses Fach, wie gemeinnützig, wie erhaben? lasset; lasset eurer Geistlichkeit ihr angebohrnes Vorrecht, diese in ihren Händen ruhende religiöse Deposita zu vervollkommenen, sich durch gemeinsame Mittel unterstützet, dem Vater-

land

land noch doppelt und dreifach schätzbarer zu machen. Mangel an Möglichkeit stocket bisher meistentheils all ihren guten Willen; erhebet unbesorgt eure Geistlichkeit auf die höchste Stufe der ihr gebührenden Hochschätzung und Verehrung, gebet ihr alle Mittel an Handen nützlich zu seyn, weit entfernt von Stolz wird sie ein tausendfaches Opfer ihres Dienstes darbieten, das nur Kleinmuth und Unterdrückung zurückscheucht.

Wie gesagt also; alle Jahr unfehlbar ein volles Simplum zu einer neuen öffentlichen Nutzbarkeit des Staats, einmal für den gemeinen Landmann, im Ganzen von allen Ständen proponirt, einmal zur gemeinschaftlich approbirten Disposition der Städte, das drittemal idem für Grafen und Rittern, das vierte Jahr für Domkapitel und Clerum. Jeder unter ihnen mag wetteiferen mit seiner eigenen Wohlfahrt zugleich den allgemeinen Beifall des Landes zu verdienen, überall die herrlichsten Einrichtungen glänzen zu machen, und solchergestalten unter der Regierung und Schutz des wohlthätigsten Landesherrn das erzstiftkölnische Land zum Beispiel der ganzen übrigen Welt auf einen Grad von Flor und Aufnahm zu bringen, wovon jede Zukunft die gegenwärtige Entschliessung dankbar preisen möge.

Glaubt nicht, daß ich hier einzig einen schönen Traum, ein platterdings willkührliches Projekt vorsetze, nein, es ist so wesentlich mit dem Objekt der ganzen Frage verbunden, daß ihr ohne dasselbe nichts gethan haben würdet. Wollt ihr solches nicht, so habt ihr fruchtlos das Opfer eurer Freiheit eingegangen, fruchtlos den modum per totum angenommen. Weit unzweckmäßiger

aber wolltet ihr bei dem eingeführten modo per totum dem Kontribuenten sothanes einzele gemeinnützige Simplum ersparen. Nun, und nimmermehr wird dem Individuo die wenigere Abgab von etwa jährlicher vier oder fünf Gülden eben so verhältnismäßig nutzen, selben in irgend so viel erleichteren, als dieser unfühlbare Beitrag, der dann alle Jahr mit zehn bis fünfzehntausend Reichsthaler ad utilitatem publicam zurückfliessete, ihme unendlich nutzen wird, in welcher Klasse er auch stehen möge. Dieser Rückfluß ist hier der nie versiegende Werth einer halben Million, die höchste Stufe eines allgemeinen Triebs zur Industrie, Aufnahm und Flor jeder Gattung Einsassen; besorget auch nicht, daß die Gegenstände zu derlei immerwährenden nützlichen und nöthigen Anwand jemalen abgehen werden, ich will euch Tausende nennen, die noch alle ermangelen, wovon keiner das Hirngespinst eines Projektanten, sondern wahre, allgemein-erkannte, wünschenswerthe Nutzbarkeit für jede respektive Klasse des gesammten Landes seyn soll.

Diese Aus- und Umtheilung eines jährlichen Simpels scheint denen zur Zeit befreiten Ständen so ungleich schätzbarer werden zu können, als ihnen ihre ganze dermalige Freiheit ist, daß sie insbesondere alles Interesse haben, selbige als ein unabänderliches Grundgesetz vorzusetzen, und dergestalten einzubinden, daß kaum in den betrübtesten Kriegeszeiten jemalen von dessen alternativen Erfüllung abgegangen werden sollte, weil auch dann vierzehn ad fünfzehntausend Reichsthaler pro utilitate publica ausgespendet, dem Land gewiß mehr Erleichterung schaffen können, als diesen oder jenen

nen einzelen Bürger seine drei oder vier Gülden Steuerzusatz irgend gravirten. Lieber also allen Abtrag der Schulden einsweilen zurückgesetzt (dann besonders hier differirt der Staat von dem Privaten, zumalen seine öffentliche Schulden das beste Vermögen seiner Einwohner ausmachen, die ansonsten nothgezwungen ihr Geld in das Ausland verbringen müsten) lieber, sage ich, den Abtrag der Schulden zurückgesetzt, alle andere laufende Lasten beßtmöglich verringert oder verschoben; und wenn dann durchgehends wegen unseligen Kriegszeiten oder sonstiger dringender Nothdurft obige heilsame Verordnung eine Zeitlang stocken sollte, so müßte sämmtlichen Gliederen so heilig seyn selbe nach verschwundenem Hinderniß alternative wieder bei demjenigen Stand fortzufahren, wo sie in letzter Stelle aufgehört hatte, daß wenn jemals der Adel oder Klerisey ohne ihre selbst eigene Einwilligung präterirt werden wollten, alsdann ihre dermalige freie Einwilligung zu dem modo per totum ebenfalls rückgängig gemacht, als nicht geschehen zu achten seyn solle.

Erfüllet sich aber diese unabänderliche Ordnung der Gerechtigkeit für alle Stände, indem der zahlreiche dritte Stand immer zwei Jahr gegen eines des Adels oder der Geistlichkeit gewinnt, dann will ich noch einmal besagten Adel und Clerum urtheilen lassen, ob selbe bei Eingehung des modi per totum nicht nur allgemeine Ehre, Ansehen, Dank und Zufriedenheit, sondern auch nebst diesem edlen Lohn ihrer Großmuth in dem Lauf von wenig Jahren, bald einen wahren persönlichen Vortheil einärndten werden.

Durch-

****

Durchlauchtigster Kurfürst und Landesherr des kölnischen Erzstifts, darf ich wohl obgleich ungenannt mich nun mit einigen wenigen Zeilen direkte an Höchstdieselbe wenden; und obigen bestgemeinten Vorschlag Höchstdero einsichtsvollem Ermessen in aller Unterthänigkeit, um so vertrauungsvoller darlegen, als dessen leichte Ausführung, offenbare Rechtlichkeit und unendlicher grosser Vortheil für die Zukunft in seinem ganzen Umfang dem wohlthätigen Herzen des besten Fürsten gewiß nicht entgehen wird. Wie sehr wünsche ich sonächst dem Land das Glück unter Höchstdero weisester Regierung derlei nützliche Einrichtung treffen zu mögen, wie sehr wünsche ich Höchstdenenselben selbst das unschätzbare Glück die allgemeine Zufriedenheit, ja mehr als gemeine, inniglichste Zufriedenheit aller Ihrer Unterthanen bewürken zu sehen, und anbei dem ganzen gährenden Europa ein Beispiel vorzusetzen, wie weit entfernt von trügerischer Neuerungssucht hierorts wahre Eintracht der Stände, wahre gerechte Erkanntnis ihrer wechselseitigen Befugnissen einen immer zunehmenden Flor und Aufnahm des Landes gegründet haben, wodurch der Landesherr für seinen Antheil in erster Stelle mitwürkend, nicht anders als immer erhabener, immer glücklicher, immer geliebter seyn kann.

Ich weiß, wie sehr der persönliche Höchste Wunsch und Absicht eurer kurfürstlichen Durchlaucht, einzig auf das Wohl Ihrer treu- devotesten Ständen und Unterthanen gerichtet, selbsten jeden vielleicht möglich einzuschleichenden Misbrauch

brauch des Hofes misbilligen. Höchstdieselbe werden mir also nicht zur Ungnade nehmen, wenn ich mit ganz offenherziger Freimüthigkeit mich annoch zu einer sicheren Anzahl von Individuen hinwende, welche zwar aus wahrhaft patriotischer Rechtschaffenheit, aber übertriebener Besorgnis in jedem ungewöhnlichen Vorschlag eine vielleicht gefährliche Absicht des Hofes, wo nicht gegenwärtig, doch in die spätere ungewisse Zukunft befahren zu können glauben; diese mögen nun besorgen, daß, je größer die Mitteln des Beitrags sind, je größer auch bald unter diesem und jenem Vorwand der Aufwand steigen dürfte. Eine ganze Welt soll also wissen, daß ein erhabener Kurfürst des Erzstifts Köln aus eigenem Antrieb die bisherige Gewohnheit den jährlichen Exigenz-Statum auf das Höchste zu stimmen, in erster Stelle misbilligte und verwarf, Er will keinen unter der Hand erwonnenen Ueberschuß, keine Duplizität, keinen den Landsherrn öft selbsten erniedrigenden Misbrauch; Er befiehlt eine offenliegende treue Rechnung der Reichs- und Kreis-Prästanden, den genauesten Ueberschlag von Kontingent und Gesandschaften, und da Er in dem modo per totum den Beitrag seiner eigenen Kameral Güter mit erbietet, so erbietet Er andererseits den Ständen, sich durch eigene Kommissarien jedesmalen des richtigen Bestands, Pflege und Besoldung sothanen Kontingents zu versicheren; nicht einen Heller mehr, noch einen Heller weniger, als die Reichslasten wahrhaft gekostet haben werden, sollen die respektive Quittungen offenbar darweisen, und was desfalls bewilliget überschießt, in künftiger Jahrsrechnung obenan zu Guten kommen. Mit Selbsterkenntnis und Selbstgenehmigung,

gung, daß alsdann all weiteres Donativum, was das Land bisher über den Betrag der Reichs- und Kreisprästanden zu verwilligen pflegte, aber mit, und unter sothanen schuldigen Reichslasten vermengt bliebe, hinführo an einseitig, als ein wahrhaft freiwilliges Geschenk dargeboten werden möge, um so angenehmer für Stände, als sodann dieses unstreitig freiwillige Donativum den Landesherrn direkte verbindlich machet, für Land und Stände aber über deren ungezwungenes Wohlwollen nun und nimmermehr verbindlich seyn kann.

Bei so bewandten Umständen komme nun der bangere Zweifler, und beförchte irgend eine weitere mögliche Zudringlichkeit, es schimpfete derselbe nicht nur seinen gerechtesten, wohlthätigsten Fürsten, sondern auch für immer die Einsicht und Rechtschaffenheit seiner eigenen Mitständen; liegen ihnen dann nicht die offene Rechnungen dar? konzertiren sie nicht selbsten die bestmögliche Gränzen des Aufwandes? und ersehen durch ihre Kommissarien den ungezweifelt richtigen und nöthigen Anwand der Gelder. — Ist das freiwillige Geschenk an den Landesherrn, welches bisher ohne Verdienst und Dank blindlings unter dem Exigenz-Quanto durchgegangen war, nicht offen liegend in ihrer Macht? nun und nimmermehr als eine strikte Schuldigkeit verbindlich? nun, und nimmermehr einer andern Zudringlichkeit, als jener, der wechselseitig höchsten Eintracht, und Zufriedenheit unterworfen? oder wird jemalen ein ungünstiger Vorwurf derlei jährliches begränztes Donativum anfeinden dörfen, welches treu-devoteste Unterthanen dem besten Landesherrn darbieten,

der

der allenthalben mit unermüdetem Eifer, Schutz, und Wohlthaten sein Land zu beglücken suchet.

Doch laßt uns nicht bergen, daß ein so wichtiges Geschäft ohne gleich impartiale tiefe Einsicht, und allgemein- gutwillige Konkurrenz immer tausend unübersteigliche Hinderniße treffen wird, wie sollte also der Landesherr sich zu irgend einem persönlichen Opfer, und generöserem Verfahren ermuntert achten, wenn eine beträchtliche Mehrheit der Ständen anderer Seits gar nichts thuen wollte. — Oder was spreche ich mit fruchtloser Hofnung von unendlichen Vortheilen, die aus einer impartialen gemeinschaftlichen Vereinbarung unfehlbar entspringen würden, als lang vielleicht besagte Mehrheit weit entfernt das Grosse im Großen zu betrachten, einzig kleine Mittel ergreift, und nach langwierigen Debatten kaum eine schuldige Rektifikation einzugehen gedächte worunter ein jeglicher sich bestmöglich von gemeinsamen Lasten losschraubend nur seinen benachbarten Stand zu übervortheilen, und zu drucken suchen wollte.

Ich muß also abermals wiederholen, daß, wenn einzig eine halbe Einwilligung, ein halbes Opfer bezielet wird, solches unzureichende Mittel niemanden erleichteren, niemanden befriedigen, jede Klassen zumalen aber in unendliche Streitigkeiten, und Mißzufriedenheit verwicklen wird. — Wenigstens von allen Entschädigungen, und Vortheilen, welche mein impartialer Vorschlag dem Adel, und der Geistlichkeit im Fall des modi per totum zu ihrer selbst eigenen Schutzwehr, und weit grösserer Aufnahm zugedacht hatte, kann bei deren obgleich

em-

empfindlichsten halben Belastigung ohnmöglich schon keine Rede nicht seyn. Leider! dürften diese Vortheile von ihnen vielleicht zu spat gesonnen werden, wenn nach unvorsichtig vulnerirten Privilegien dereinst andere dringende Umstände sie wider ihren Willen zu dem modo per totum nöthigen.

Laßt uns also noch einmal alle ungünstige Seiten, und hoffentlich unübersteigliche Hinderniße zu diesem halben Vergleich aufmerksamst durchschauen. — Grafen, und Ritter sollen die strikte Halbschied ihrer Güter versteuren, gut; das ware ihre ursprünglich-übernommene Schuldigkeit, also Schuldigkeit, kein Verdienst. Allein die Anzahl sämmentlicher adelichen Ländereien eins mit ihren Pachthöfen aus dem Kataster ausgezogen, und anderer Seits die gedruckte Liste ihrer Rittersitze an, und für sich äquiparirt, kommt bei weitem die halbe Belastigung der ganzen Morgenzahl noch nicht heraus. Wer von ihnen Rittern soll nun den fernern Abgang ersetzen? in welchem unter all den unzähligen Gütern stecket der erstverborgene, nun unmöglich mehr zu erfindende Unterschleif? ich will eines jeden seine Partei insbesondere übernehmen, und den Gegentheil diffitiren. (*) Zu erweisen, daß dasjenige, was dieser, und jener Ritter frei besitzet, ob anteriorem

(*) Den Gegentheil diffitiren. Um den ganzen Umfang dieser unauflösbaren Difficultät zu begreifen, muß man den Auszug des Kurkölnischen Landeskatasters, und die erwähnte Liste der adelichen Unterherrschaften vor Augen haben; Ritter werden mich aber gar wohl verstehen, wenn sie jemalen einen mindesten ersten Schritt zu dieser Liquidation zwischen ihnen versucht haben.

teriorem justam compensationem nicht noch fernerhin unangetastet frei bleiben müße; — die Beschwernüs, die ich hier vorsetze, hat mit den übrigen verschwiegenen Ländereien, und späteren Novalien des Adels noch keine Konnexion, solche vermehrten künftig die Morgenzahl, aber können desfalls die Natur der jetzbekannten Morgen nicht änderen, zu derer würklicher adäquater halber Belastigung ein undurchdringliches Dunkel herrschet, und Schritt für Schritt strittig auch ohnerachtet der gehäßigsten Inquisition immer unerläutert bleiben wird. Ich erwarte sie Ritter auf diesem Zeitpunkt. — Nun, und nimmermehr wird eine fruchtlos intentionirte, und fruchtlos versprochene Berichtigung ihres halben Beitrags zu Standen kommen können, es seye dann daß sie den nodum gordium durchzuschneiden per fas & nefas jedem zur Zeit freien Ritteren einen guten Theil des Abgangs blindlings zutheileten, und selbiger sich ganz treuherzig bequemete, gegen seine rechtliche Befügniß solcher Gestalten das einseitige Opfer zu seyn.

Indessen mag derlei unerwartete Beeinträchtigung einzelen Gliedern noch so drückend fallen, so haben auch ihre Mitkollegen ebenwenig dabei gewonnen; wenn sie gewollt hätten, so würde ihr künftiger Beitrag auf zwölf, bis dreizehn herunntergekommen seyn, nun aber fahren sie unabänderlich fort, in ihrem halben, oder ganzen Anschlag nach, wie vor, ihre gute neunzehn Simplen entrichten zu müssen. Von keinem Entschädigungs-Quanto für die etwa Neubelastete wird hoffentlich keine Forderung obwalten, eben so wenig von irgend einem Simplo, welches jährlich

zur allgemeinen Nutzbarkeit und Aufnahm umgetheilt auch ihnen Grafen, und Ritteren alle vier Jahren zu Guten gekommen wäre. — All dieses ist Chimäre, der Unterthan ist bei Berichtigung der halben ritterschaftlichen Simplen noch lang um keinen fühlbaren Heller erleichtert, der Adel hat für denselben nichts gethan, oder je grösser dessen schuldige Rektifikation ausfallet, je offenbarer, und nachtheiliger entdeckete solcher einzig einen vorderen Unfug, wodurch dem Laud seit hundert zwanzig Jahren eine ungeheure Summa entzogen worden.

Mittlerweil jedoch Grafen und Ritter besagter maaßen nichts, als ihre Schuldigkeit erfüllten, und immer die verfassungsmäßige halbe Freiheit ihrer Güter beibehalteten, sollten jedoch gegen sothane bestehende Verfassung die unritterbürtige Unterherrn und größere Privaten ihren ursprünglich erworbenen goldenen Pflug verlieren, folglich nirgend durch eine merkliche Abnahm der Simpeln erleichtert, wohl aber durch den Zuwachs eines ganzen vierten Theils weiterer Lasten mehr als vorher gedruckt, einseitig beeinträchtiget werden; werden die Unritterbürtige solches wohl zugeben? werden Städte dazu beistimmen, als lang der Adel immer noch halb frei bleibet?

Ja wenn der Adel und Geistlichkeit nebst dem Landesherrn selbsten gutwillig zu allen Landeslasten kontribuiren, dann fällt auch die Freiheit des Unritterbürtigen ungezweifelt rechtlich weg. Er wird künftig nur zwölf oder vierzehn Simpeln statt zwanzig entrichten; kann er also klagen?

aber

aber ohne diesen Vortheil, ohne diese allgemeine Belastigung scheint solches ohnmöglich. Laßt seyn, daß auch der Ritter den goldnen Pflug nachgäb, den er hie und da noch über seine halbe Freiheit genoß, er gebührte ihm nicht, wohl aber den unritterbürtigen Unterherrn von der ältesten Landesverfassung her, und wenn selbe nicht zugeben wollen, daß der halb frei bleibende Adel sie solchergestalten beeinträchtige, so brauchen sie desfalls keinen ausserordentlich geschickten Advokaten, ihre Mittel sind häufig gnug, um ihre Befügnis allenthalben gerichtlich auszugewinnen.

Noch nachtheiliger aber soll der ganz arme Mann, ohne wesentliche Abnahm der Simplen seine vielfältigen Novalien angeschlagen sehen, bei neuer Vermessung allenthalben verlieren, und doch zu dieser Vermessung so fruchtlos, als unwillig die inkalkulable Kösten herschiessen. Zweckwidrige allzunachtheilige Folge der bisherigen städtischen Zumuthungen!

Doch abermalen noch kränkender und hoffentlich noch ohnmöglicher würde hier projektirt, daß der Clerus, wo nicht drei Quart, doch wenigstens die Halbschied seiner Güter versteuren soll; und warum dann dieses? warum und zu welchem Endzweck? das Land gewinnet sicherlich wenig dabei, dann die Quarta der geistlichen Halbwinnern, gehet meistens über den Drittel, nächst der Halbschied des wahren Güteranschlags. Warum also, da Grafen und Ritter, wie vorher, in ihrer verfassungsmäßigen halben Freiheit verbleiben, soll Clerus allein seinen ursprünglichen bisher manutenirten Besitzstand aufgeben?

geben? seine rechtliche Freiheit selbsten vulneriren? selbige heut schon halb, vielleicht morgen ganz zernichtiget sehen? gewinnet er bei dieser Verfügung irgend eine Gegenerleichterung in Verminderung der jährlichen Simpelnzahl? werden andurch seine Zehnten im Lande, seine Possessionen im Auslande geschützet, oder nicht vielmehr, alsbald derlei Kränkung unkonditionirt in dem eigenen Erzstift durchgehet, auch anderwärtig seine Freiheit ohne alle vorherige Belastigung der weltlichen Exemten, ähnlicher Dingen verletzet werden? — oder kann er hoffen, daß die Stände des Erzstifts bei seiner erzwungenen halben Belastigung den Klösteren und Abteien den Schulbeitrag abnehmen, und übernehmen werden? daß sie ihm Clero alsdann eine Stimme auf dem Landtage unweigerlich gestatten? oder, wenn er einmal herabgewürdiget alle Jahr beitragt, fließt ihm in die Zukunft wohl irgend ein Simpel zu seiner Aufnahm zurück?

Nichts von allem dem, die Halbschied der Steuren würde ihm despotisch zugemuthet, knechtlich sollte er sie zahlen, und um daß es schiene, als ob man was für ihn gethan hätte; so wollte man ihm endlich zur Gnade alle Jahr die Rechnungen mit einsehen lassen. NB. Die geschlossene Rechnungen, um daraus zu entnehmen, was er als Unterthan der andern Stände für jedes laufende Jahr zu zahlen hat; er mag offenbar genug hie und da manchen Anwand finden, den sein kaltblütiger Rath mit der Halbschied der Summe ungleich schicklicher erfüllet hätte, was nutzet ihm solche Bemerkung? jener, dem

dem keine Information vorgelegt, keine Deliberation gestattet wird, hat auch kein Vorstellungsrecht, und würde es vor den Fall uninformirt post factum fruchtlos exerziren wollen. Alles, alles also, was weltlichen Ständen beliebt haben durfte auch in rebus mere gratiosis, & voluntariis oder in persönlichen Diäten und Nutzbarkeiten einseitig zu verwenden, sollte sich der äusserst gedemüthigte Clerus gefallen lassen gemäß den vorliegenden Rechnungen nachzuzahlen; und diese wirkliche Einrichtung diente ihm dann zum vorläufigen Unterpfande, was er sich ferners versprechen mag, wenn er auch dereinsten die ganze Lasten übernehmen wollte.

Indessen fahreten die Zudringlichkeiten der Städte in Betref des Modi per totum immer fort, oder einerseits auf kurze Jahren gestillt dürften sie durch einen andern Weg bald doppelt wieder hervorbrechen, gegen schon verletzte, selbst nachgegebene Privilegien ungleich mächtiger seyn, und ich sehete kaum eine Möglichkeit mehr, wie der Richter diejenige Stände, welche einmal ihre bisherige Freiheit in Rücksicht des gemeinen Manns pro parte als unstatthaft erkennt haben, nicht ex propria illorum confessione zum ganzen Beitrage kondemniren müste, als lang nach, wie vor der Widerspruch bestund, daß der arme nothleidende Mann immer zweimal so viel, als der privilegirte Reiche zahlte.

Ohnmöglich scheint es also, daß nach einer richtigen Vorstellung der Umständen solch ein Vergleichsplan beliebet werden kann, der quan-

quaversum die schlimme Folge hätte, alle beste-
hende Rechten zu untergraben, beinah jede Klasse
des Staats in seinem schätzbarsten Besitzstande
zu beeinträchtigen, ewigen Zwietracht zu erwecken,
und doch niemanden zu befriedigen, niemanden
wesentlich zu erleichtern. Nun und nimmer mehr,
glaube ich, könnte, noch würde der Clerus in die-
sen Antrag willigen, tausend und tausendmal lie-
ber unter seinen rechtlichen Bedingnißen den mo-
dum per totum vorgeschlagen, und angenommen,
kein Richter kann dem Clero im Falle des modi
per totum alsdann jene der Sache selbst inhä-
rirende, offenbar billige Bedingnißen absprechen,
diese also, und darauf den modum per totum;
oder, wenn Grafen, und Ritter durchgehends
vorziehen bei ihrer halben Freiheit zu verharren,
so verharre auch der Clerus nothwendiger Din-
gen unabänderlich bei seinen Rechten; dann wo,
und welches wären wohl die weltlichen Privilegien,
die in Vergleich jener des Cleri nicht vollkommen
nichts zu nennen sind? Nur er allein hat unlaug-
bare Staatsgründe, Recht, und Titeln vor sich,
und mag den Widerspruch all seiner Gegnern un-
besorgt abwarten.

Allein, woran stößt sich dann hauptsächlich
eine sonst so leicht mögliche, jedermann vortheil-
hafte, dem Lande gewiß äusserst erwünschte ge-
meinsame Vereinbarung des modi per totum?
sollte der einzige Anstoß darinn bestehen, die ver-
altete Landesvereinigung auf gegenwärtige Zeiten
passend zu machen? oder zielen alle Beschwernisse,
und ungünstige Absichten lediglich dahin, den Clerum
von dem unumgänglich-rechtlichen Sitze, und Stimme
bei

bei dem Landtage zu entfernen? er müßte also um so zuverläßiger daraus schließen, daß er daselbst abwesend nur verfolgt, übervortheilt, und gedruckt werden wollte, und daher nothgedrungen sich strikte bei seinen Rechten halten. Tausend andere werden neben mir aufstehen, seine Advokaten zu seyn, jeder Rest von Billigkeit wird für ihn aufstehen, um mit unumstößlichen Beweisen derlei Mißgunst unseres Parthei geistvollen Jahrhunderts siegreich zu bekämpfen.

Doch der Gerechtigkeit des Richters gewiß, will ich dem Clero einsweilen nur so viel bedeuten, daß er seine hergebrachte Freiheit schon niemal so ungünstig, als ihm ein unvollkommener Vergleich zumuthete, halb verlieren kann; der Richter muß entweder sprechen, daß er ganz frei ist, oder daß seine Güter zu allen gemeinen Lasten ganz beitragen müßen; das letztere aber, daß seine Gütern ganz bezahlen sollen, kann ohnmöglich gesprochen werden, es seye dann ein gleiches über Adel, und Weltliche abgeurtheilet, es seye dann vorher so gar aller Gewinn, und Gewerb des Landes vor dem geistlichen Vermögen zur Erleichterung des Unterthanen erschöpfet. — Und wenn so fort alle Stände ohne Ausnahm zu den gemeinen Lasten konkurriren, dann lasset den gerechtesten Landsherrn, der selbsten als Geistlicher Churfürst im ersten Range der höchsten Reichsversammlung beisitzet, und alldorten in zerschiedenen Klassen die Gesandte der Bischöfe, Ritterorden, Aebte, und Abtißinnen die Reichsgeschäften behandeln sieht, aus ganz ähnlicher Bewanntniß entscheidend aussprechen, ob nicht die Deputirten

tirten des Erzstiftkölnischen Cleri, alsbald sie ihrer Güter halber zu den Landeslasten beitragen, auch zu des Landes Besten, und ihrer eigenen Aufrechthaltung Sitz, und Stimme haben müßen; Höchstderselbe geruhe ferner durch tausenfache Beispiele bei besagter höchsten Reichsversammlung überzeugt, mildest auszusprechen, und zu bezeugen, wie sehr in jeder erschienenen Nothdurft des Reichs eben besagte geistliche Glieder sich vorzüglich mit wahrhaft patriotischem Eifer eines stets bereitwilligen Beitrags, und Opfers ihres Vermögens auszuzeichnen pflegen, und auch Hierorts Dero treu: devotester Clerus ungezweiflet immer ein eifrigster Mitbeförderer der gemeinen Wohlfart seyn durfte.

Armes kurkölnisches Land! wie sehr würde ich dich also bedauren, wenn du unter dem besten aller Fürsten, da du dich durch eine gemeinnützige freiwillige Vereinbarung hättest auf die höchste Stuffe wechselseitiger Zufriedenheit, Glück, und Wohlstand schwingen, und der ganzen Welt das schönste Beispiel impartialer Eintracht geben können, dich einige wenige Glieder vielleicht aus misverstandenen Begriffen auf ewig entzweien sollten. — Aller Welt Augen sind dermaln auf dich geheftet, die bisherige Streitfrage ist nur zu sehr kund geworden, der gemeine Landmann harret sehnsuchtsvoll auf eine großmüthige Entschließung der reichern Klassen über ihn. — Unglücklich — tausendmal unglücklich derjenige, der dich übel berathen, von so vielen möglichen Vortheilen berauben konnte; jeder Fingerzeig des Volks mag ihn dereinst verfolgen, und sagen: Eine an-

sehn-

sehnliche Mehrheit der Stände wäre nicht ungeneigt all mögliche Opfer zu Gunsten des gemeinen Manns einzugehen, ein großer Theil des Cleri schon entschloßen der Freiheit seiner liegenden Gütern für das allgemeine Beste des Vaterlands zu entsagen; allein man wollte diesen Clerum nur übervortheilen, zurücksetzen, herabwürdigen. Die einte Klassen des Staats sollten einseitig geschont bleiben, um die andere desto drückender in ihren Rechten verletzen zu können; welch ein Wunder also, wenn nichts zu Stande gekommen ist, welch ein Wunder, wenn der Clerus wider seine patriotische Absicht sich lediglich auf seinen Besitzstand einzuschränken gezwungen sah; welch ein Wunder, wenn zu leidiger Folge all bisheriger Vorschritten der gemeine Mann statt erleichtert zu seyn, durch einseitige Abstellung des goldenen Pflugs, und unzeitigen Aufschlag seiner Novalien nur noch mehr gedruckt, und armseliger geworden!

Doch nein! ohnmöglich können die Stände des hiesigen Erzstifts, deren patriotische Denkensart sich bei jeder Gelegenheit für das allgemeine Wohl des Landesunterthanen, so großmüthig ausgezeichnet hat, als bald solche zusammentreten, und den Umfang des ganzen Geschäfts wechselseitig erwogen haben werden, nicht vorzüglich denjenigen Weeg wehlen, welcher alle Klassen der Einsaßen zumal befriedigend einzig die höchste Wohlfart des gesammten Landes egründen, und auf ewig befestigen kann. — Ohnmöglich wird der erzstiftische Clerus, wenn er durch schützende Bedingnißen, die seinem ehrwürdigen Stande gebühh-

rende

rende Hochachtung, und Aufrechthaltung zugesicheret erhaltet, nicht diese allgemeine Hochachtung mittels einem wahrhaft patriotischen Opfer seiner einseitigen Güterfreiheit gedoppelt zu verdienen trachten, noch sich alsdann auf ältere Formen gründen wollen, wovon die Geistlichkeit in den meisten Landen Europens nicht nur mit Bewilligung, sondern auch auf Gutheißen, und Anrathen seiner Obern schon längstens freiwillig abgegangen ist; von Formen — welche als weit sie liegende weltliche Güter betreffen, keineswegs identifice zu der ursprünglichen geistlichen Freiheit gehören, und daher in der eigenen Reichsverfassung das allgemeine gegentheilige Herbringen darweisen; von Formen — deren unzeitige unbiegsame Vertheidigung leider! den Clerum in Frankreich und mit demselben das ganze Königreich in Umsturz gebracht haben; der Clerus wird vielmehr selbsten wünschen, jene nicht nur in heutigen Neuerungszeiten allein, sondern schon von Urzeiten her desfalls bestehende Misgunst der Weltlichen ein für allemal abzuschneiden, und andurch beweisen, daß mit Hintansetzung eines Theils seines zeitlichen Intereßens, das Intereße der Kirche, des Glaubens, und seiner eigenen Hochschätzung doppelt steigen könne; vielleicht wird ihm auch hier ein hochwürdiges Domkapitel, so wie in tausend anderen wohlthätigen Gelegenheiten mit dem freimüthigsten Beispiele vor, und an Handen gehen; oder falls die sämmtlichen Stände des Lands, und vorzüglich jene der Geistlichkeit zur Zeit noch allzubedenklich finden sollten, auf eine immer ungewiße Zukunft ein unwiederrufliches Opfer ihrer Freiheiten einzugehn, so dürften

selbige vielleicht nicht ungeneigt seyn, solches wenigstens auf einige bestimmte Jahren zu ungezweifleter Aufhilf des Landes gemeinschaftlich zu vereinbahren.

Die Folge dieser meiner gegenwärtigen Abhandlung seye jedoch, welche sie wolle, so haben Rechtschaffenheit, uud Impartialität durchgehends meine Feder geleitet; Ausland, und Zukunft, an deren unbefangenes Urtheil ich vordersamst appellire, werden meine Grundsätze ohnfehlbar rechtfertigen, indessen weit entfernt jemanden insbesondre seine andere Denkensart zu misdeuten, vielmehr der allgemein wohldenkenden Absichten sämmtlicher hiesigen Landstände innigst bewandert, und versicheret, ergrif ich die Feder, einzig die Vorurtheile, und ungünstige Eindrücke anzugreifen, welche die heutige sogenannte Aufklärung, und herrschende Philosophie unvermerkt auch in die besten Herzen zu verbreiten sucht; und schließe daher mit dem Eingangs vorgesetzten Waahlspruch, ohne welchen sich schon niemalen was schickliches noch dauerhaftes vereinbahren läßt, abermals und abermals allen, so in Geschäften nützlich handlen wollen, die einzig untrügliche Regel zuruffend

Unicuique suum.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

An die Churkölnische Landstände, über die Frage des Modi Contribuendi bey bevorstehendem Landtag 1793

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1793

J.germ. 112
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551865-2
VD18 14562626-001